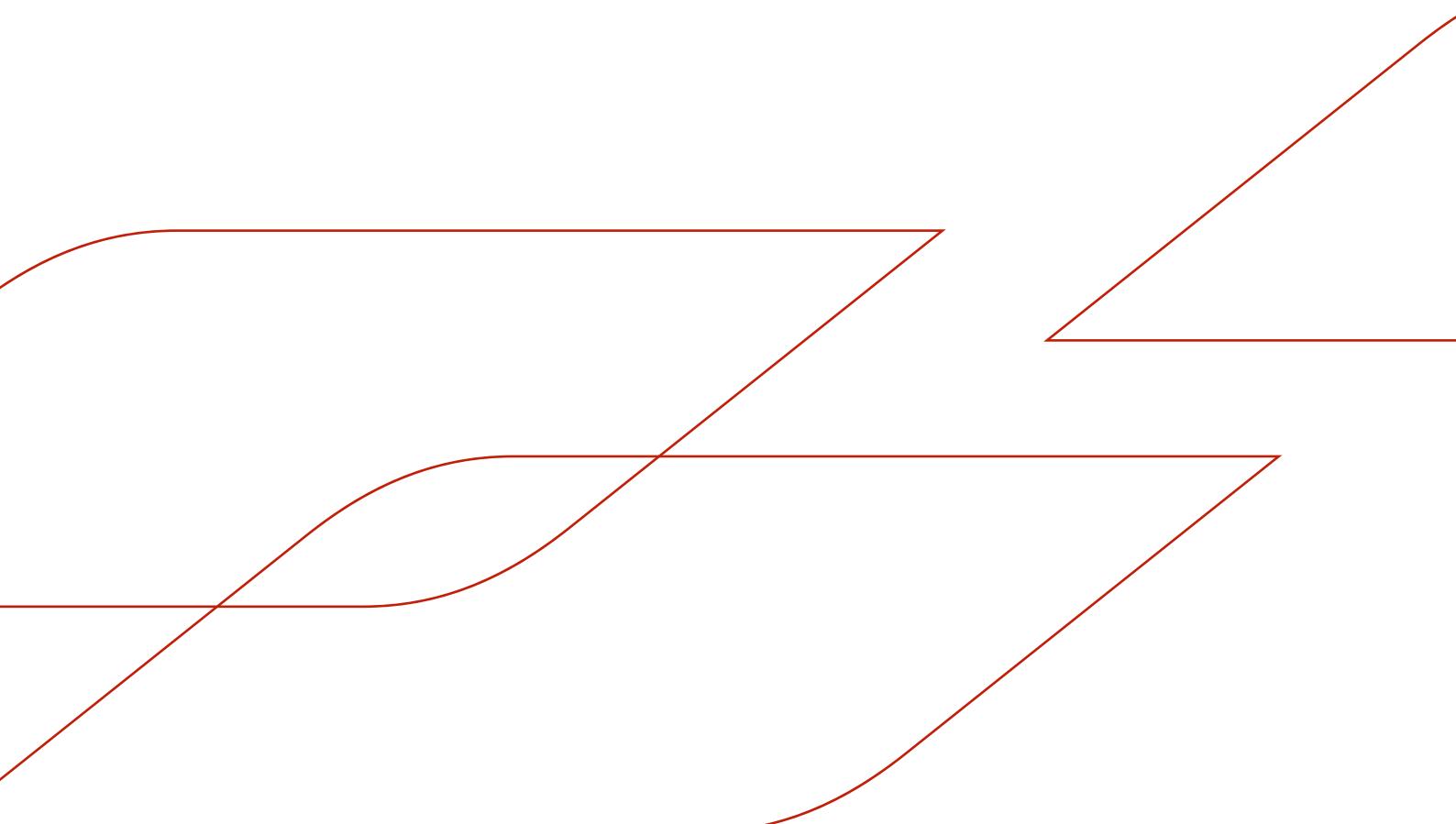


VERMÖGENS- & EINKOMMENSPLAN



Beratung durch:



Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
generali.de



Versicherungsbedingungen und Informationen für den Versicherungsnehmer

	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Vermögens- & Einkommensplan	3
Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25	22
Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25	25
Informationen für den Versicherungsnehmer zum Vermögens- & Einkommensplan	29
Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen	39
Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen	48
Übersicht der sonstigen Kosten	52
Generali Deutschland Gruppe – Informationen für unsere Kunden über Maß- nahmen zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten	53
Umgang mit und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken	54
Datenschutzhinweise	55
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)	57
Übersicht der Dienstleister der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	68
Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	70
Liste der Dienstleister	

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Vermögens- & Einkommensplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 3
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 4
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 5
Wer erhält die Leistung?	§ 6

Beitrag

Wie verwenden wir Ihren Einmalbeitrag sowie Sonderzahlungen?	§ 7
Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 8
Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 9
Können Sie die Leistungen durch Sonderzahlungen erhöhen?	§ 10

Besonderheiten der Fondsanlage

Wie berechnet sich der Wert der auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten?	§ 11
Können Sie die Aufteilung des Anlagebeitrags auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben ändern oder Guthaben umschichten? Was bedeutet das Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement?	§ 12
Können Sie die Aufteilung der renditeorientierten Anlagebeträge (Fonds-Anlagesplitting) ändern oder renditeorientiertes Guthaben übertragen (Fondswechsel) oder renditeorientiertes Guthaben aus dem Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur sukzessive in andere Fonds übertragen (VEP Exklusiv-Fonds-Shift)?	§ 13
Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen einstellt?	§ 14

Kündigung

Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag ganz oder teilweise kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	§ 15
Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?	§ 16

Sonstige Vertragsbestimmungen

Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 17
Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 18
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 19
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 20
Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?	§ 21
Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?	§ 22
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 23
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	§ 24

Kurze Erläuterung einiger wichtiger Begriffe

Vorab erläutern wir Ihnen kurz die wichtigsten in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffe.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Allgemeine Begriffe:

Beitragszahler

Beitragszahler ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Zahlt eine dritte Person die Beiträge, erwirbt diese hierdurch keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag.

Bewertungsreserven

Als Bewertungsreserven bezeichnet man den Wert der Kapitalanlagen eines Lebensversicherungsunternehmens, der zusätzlich entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären.

Bezugsberechtigte Person

Bezugsberechtigte Person ist die vom Versicherungsnehmer benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Direktgutschrift

Die Direktgutschrift ist neben der Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (s. u.) eine Form der Zuteilung von Überschüssen. Bei ihr wird den Versicherungsverträgen die Beteiligung an den Überschüssen des Unternehmens direkt in dem Jahr gutgeschrieben, in dem sie tatsächlich auch entstanden sind.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Basis für die Kalkulation des Rentenversicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Lebensdauer und zur Entwicklung der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Mit dem Rechnungszins werden der sicherheitsorientierte Teil des Guthabens sowie das eventuelle Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung garantiert verzinst. Der Rechnungszins beträgt bei dieser Rentenversicherung im Vermögenstopf 0 %. Das bedeutet, dass wir im Vermögenstopf den Werterhalt des sicherheitsorientierten Teils des Guthabens garantieren, soweit wir es nicht für die Erbringung von vertraglichen Leistungen oder für von uns einbehaltene Kostenbestandteile benötigen. Im Einkommenstopf und während der Schlussphase beträgt der Zinssatz bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung und für das eventuelle Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung jährlich garantiert 1,0 %.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist neben der Direktgutschrift eine weitere Form für die Zuteilung von Überschüssen. Die RfB ist ein Posten in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, der die Beiträge umfasst, die grundsätzlich für die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer reserviert sind. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven (s. o.) gehört ebenfalls zur Überschussbeteiligung.

Versicherte Person

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer ist grundsätzlich auch Beitragszahler.

Versicherungsschein

Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Produktspezifische Begriffe:

Altersrückstellung

Die Altersrückstellung wird bei einer vorgezogenen (Teil-)Rente vor dem Beginn der Schlussphase – also bis zum Alter der versicherten Person von 90 Jahren – aus dem Einkommensstopf monatlich aufgebaut und dient der lebenslangen Zahlung der Rente. Die Kapitalanlage der Altersrückstellung erfolgt stets sicherheitsorientiert.

Anlagestock

Die auf das renditeorientierte Guthaben des Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten der gewählten Fonds und der eventuellen Goldanlage führen wir jeweils in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock. Mit Beginn einer Rentenzahlung entnehmen wir die hierfür benötigten, auf den Versicherungsvertrag entfallenden Anteileinheiten den vorhandenen Anlageböcken. Für eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung überführen wir den Wert der Anteileinheiten aus dem Sondervermögen in das sonstige Sicherungsvermögen. Im Falle einer vorgezogenen renditeorientierten Rentenzahlung überführen wir den Wert der im Vermögenstopf gebildeten Anteileinheiten in Anteileinheiten anderer Fonds (der Garantiefonds), für die wir ebenfalls eigene Anlageböcke führen.

Einmalbeitrag / Anlagebeitrag

Mit einem Einmalbeitrag wird der Beitrag für die gesamte Versicherungsdauer im Voraus entrichtet. Von Ihrem Einmalbeitrag behalten wir die zur Deckung unserer Abschlusskosten und des bei Vertragsbeginn fälligen Teils der Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge ein. Der Anlagebeitrag entspricht dem Einmalbeitrag, soweit dieser nicht zur Deckung der genannten Kosten vorgesehen ist. Den Anlagebeitrag führen wir entsprechend der vereinbarten prozentualen Aufteilung dem renditeorientierten (= fondsgebundenen) und dem sicherheitsorientierten (= nicht fondsgebundenen) Guthaben im Vermögenstopf Ihres Versicherungsvertrags zu.

Gesamtguthaben

Das Gesamtguthaben ist das vor dem Beginn der Schlussphase vorhandene Vertragsguthaben. Es teilt sich auf in den **Vermögenstopf** und den **Einkommenstopf**. Das Gesamtguthaben ist abhängig von der Wertentwicklung der im Vertrag vorhandenen Vermögenswerte. Soweit es sich hierbei um renditeorientiertes Guthaben handelt, ist insbesondere die Wertentwicklung der Anlageböcke, also der gewählten Fonds, maßgebend.

• Vermögenstopf, Vermögensphase

Im Vermögenstopf befindet sich das Guthaben, das noch nicht für die Bildung vorgezogener (Teil-)Renten oder stattdessen für deren Kapitalabfindung in Anspruch genommen wurde. Der Vermögenstopf besteht – je nach Ausrichtung der Kapitalanlage – aus einem **sicherheitsorientierten** (nicht fondsgebundenen) und einem **renditeorientierten** (fondsgebundenen) Teil.

• Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben)

Das renditeorientierte Guthaben ist ein Fondsguthaben und wird in Wertpapieren der vereinbarten Investmentfonds oder in unserem internen Fonds für die Goldanlage angelegt. Es entspricht dem Geldwert des auf Ihren Vertrag entfallenden Teils der Anlageböcke. Bei mehreren Anlageböcken ist es aufgeteilt in entsprechende Teil-Fondsguthaben.

• Sicherheitsorientiertes Guthaben

Das sicherheitsorientierte Guthaben wird in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und mit dem Rechnungszins des Vermögenstopfes verzinst.

Vermögensphase ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zur vollständigen Auflösung des Vermögenstopfs durch Verrentung oder Kapitalabfindung; sie dauert längstens bis zum Beginn der Schlussphase mit der Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person. Während der Vermögensphase kann der Versicherungsnehmer im

Rahmen dieser Versicherungsbedingungen über das vorhandene Gesamtguthaben verfügen.

- **Einkommenstopf, Einkommensphase**

Mit Beginn einer vorgezogenen (Teil-)Rente wird das hierfür benötigte Guthaben aus dem Vermögenstopf in den Einkommenstopf übertragen. Damit beginnt für diese Rente die Einkommensphase. Sie endet mit Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person. Dem Einkommenstopf entnehmen wir während der Einkommensphase monatlich Beträge für die Rente sowie zur Bildung der Altersrückstellung für die lebenslange Weiterzahlung der Rente in der an die Einkommensphase anschließenden Schlussphase. Der Einkommenstopf besteht – je nach der von Ihnen gewünschten Ausrichtung der Kapitalanlage – aus einem sicherheitsorientierten (nicht fondsgebundenen) Teil für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und einem renditeorientierten (fondsgebundenen) Teil mit Kapitalsicherung für die renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting).

- **Sicherheitsorientiertes Guthaben**

Das sicherheitsorientierte Guthaben wird in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und mit dem Rechnungszins des Einkommenstopfes verzinst.

- **Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) mit Kapitalsicherung**

Das renditeorientierte Guthaben im Einkommenstopf ist grundsätzlich ein Fondsguthaben und wird in Wertpapieren der vereinbarten, für den Rentenbezug verfügbaren Garantiefonds angelegt. Es entspricht dem Geldwert des auf Ihren Vertrag entfallenden Teils der entsprechenden Anlagestöcke. Bei mehreren Anlagestöcken ist es aufgeteilt in entsprechende Teil-Fondsguthaben. Je nach Wertentwicklung dieser Fonds wird das renditeorientierte Guthaben nach einem sicherungs-mathematischen Verfahren zwischen diesen Fonds und dem Sicherungskapital umgeschichtet (Kapitalsicherung). Das Sicherungskapital führen wir in unserem sonstigen Sicherungsvermögen und verzinsen es mit dem Rechnungszins des Einkommenstopfes. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass wir auch bei der renditeorientierten Rentenzahlung die jeweilige Rente lebenslang bzw. bis zum vereinbarten Ende einer Zeitrente mindestens in Höhe der zugehörigen Sockelrente erbringen können.

Während der Einkommensphase können Sie über das im Einkommenstopf für die künftigen Rentenzahlungen noch vorhandene Guthaben auch vorzeitig verfügen. In diesem Fall reduzieren sich die künftigen Rentenzahlungen oder entfallen ganz.

Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt an, welche lebenslange Rente sich für die versicherte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt des Rentenbeginns je 10.000 € Guthaben im Vermögenstopf, jedoch ohne evtl. Rückstellung für noch zu verrechnende Abschlusskosten, ergibt. Neben dem Alter der versicherten Person zum Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist die Höhe

des Rentenfaktors davon abhängig, ob Sie die sicherheitsorientierte oder die renditeorientierte Form der Rentenzahlung haben möchten. Der Rentenfaktor für die renditeorientierte Rentenzahlung ist niedriger als der für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung. Natürlich können Sie auch beide Rentenzahlungsformen kombinieren.

Rentensplitting

Mit Rentensplitting bezeichnen wir die Aufteilung eines zu verrentenden Guthabens auf seine teilweise Verwendung für eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung und eine teilweise Verwendung für eine renditeorientierte Rentenzahlung.

Schlussphase

Die Schlussphase beginnt am Monatsersten nach der Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person bzw. mit der Vollendung des 90. Lebensjahres, wenn der Geburtstag auf einen Monatsersten fällt. In der Schlussphase sind sämtliche Rentenzahlungen sicherheitsorientiert, auch wenn sie aus einer in der Einkommensphase renditeorientiert gezahlten Rentenzahlung hervorgehen.

Schlussrente

Die Schlussrente wird aus dem zum Beginn der Schlussphase im Vermögenstopf noch vorhandenen Guthaben gebildet. Die Schlussrente wird während der Schlussphase bis zum Tod der versicherten Person gezahlt, sofern der Versicherungsnehmer nicht stattdessen die Kapitalabfindung wählt. Die Schlussrente erfolgt stets als sicherheitsorientierte Rentenzahlung.

Sockelrente

Jede renditeorientierte Rente hat eine für sie festgelegte Mindesthöhe, die Sockelrente. Unter diese Sockelrente kann die jeweilige renditeorientierte Rente nicht fallen. Die Sockelrente entspricht etwa 75 % der anfänglichen sicherheitsorientierten Rente (ohne Rentenzuschlag aus der Überschussbeteiligung), die wir aus dem gleichen zu verrentenden Kapital wie die renditeorientierte Rente zahlen könnten. Die Sockelrente ist zu jedem Zeitpunkt gesichert. Falls die Entwicklung des oder der zugrunde liegenden Garantiefonds es erforderlich macht, schichten wir dazu gegebenenfalls Guthaben aus diesen Fonds in Sicherungskapital um.

Vorgezogene (Teil-)Rente(n)

Während der Vermögensphase können eine vorgezogene Rente oder mehrere vorgezogene Teilrenten oder stattdessen deren Kapitalabfindung(en) in Anspruch genommen werden. Die Aufteilung einer vorgezogenen (Teil-)Rente auf sicherheitsorientierte Rentenzahlung und renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting) erfolgt gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung.

Zeitrente

Eine Zeitrente zahlen wir unabhängig von Leben oder Tod einer versicherten Person für die in Jahren und Monaten vereinbarte Dauer. Auch die Aufteilung einer Zeitrente auf sicherheitsorientierte Rentenzahlung und renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting) erfolgt gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Beim Vermögens- & Einkommensplan handelt es sich um eine

Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit flexibler Vermögensphase und lebenslanger monatlicher Rentenzahlung oder einmaliger Kapitalabfindung, Recht auf vorgezogene (Teil-)Rnten vor Rentenbeginn sowie Kapitalleistung bei Tod vor Beginn der Schlussphase (Tarif VEP25)

(1) Vorgezogene (Teil-)Rnten

Während der Vermögensphase können Sie vorgezogene (Teil-)Rnten in Anspruch nehmen. Diese können Sie mit Frist von einem Monat jeweils zum Monatsanfang beantragen. Nehmen Sie eine vorgezogene (Teil-)Rente in Anspruch, übertragen wir zum jeweiligen Beginn einer (Teil-)Rente (Teilrentetermin) den gewünschten Betrag als zu verrentendes Guthaben aus dem Vermögenstopf in den zugehörigen Einkommenstopf und zahlen Ihre (Teil-)Rente. Diese konstante Rente zahlen wir grundsätzlich lebenslang; eine Schlussrente gemäß Absatz 2 wird aus dem in den Einkommenstopf überführten Guthaben nicht mehr fällig. Die Verrentungsmöglichkeit können Sie bis zu neun Mal für Teilrenten in Anspruch nehmen. Das Guthaben im Vermögens- und Einkommenstopf setzt sich zusammen aus dem Geldwert des Fondsguthabens, einer goldgebundenen Anlage (Absatz 3b) sowie dem Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (sicherheitsorientiertes Guthaben) (Absatz 3a). Die monatliche Teilrente muss mindestens 25 € betragen. Wenn die versicherte Person den jeweiligen Beginn der (Teil-)Rente erlebt, zahlen wir die (Teil-)Rnten bis zum Tod der versicherten Person, sofern Sie nicht stattdessen eine zeitlich befristete Rente (Zeitrente) beantragt haben. Die Laufzeit der Zeitrente muss mindestens ein Jahr betragen. Nach Inanspruchnahme einer Zeitrente müssen im Vermögenstopf mindestens 1.500 € verbleiben.

(2) Schlussrente

Erlebt die versicherte Person den Beginn der Schlussphase, zahlen wir aus dem noch nicht verrenteten Vermögenstopf eine lebenslange, konstante Rente. Die monatliche Schlussrente muss mindestens 25 € betragen. Mit Beginn der Schlussrente legen wir den Geldwert des noch vorhandenen Fondsguthabens und den Geldwert der goldgebundenen Anlage neben dem sicherheitsorientierten Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen an und zahlen daraus eine sicherheitsorientierte lebenslange Rente. Bereits laufende Teilrenten zahlen wir weiter.

(3) Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) und sicherheitsorientiertes Guthaben im Vermögenstopf

a) Während der Vermögensphase sind Rentenversicherungen nach Tarif VEP25 mit ihrem renditeorientierten Guthaben unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer besonderer Vermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung beteiligt. Die Anlagestöcke werden in einer oder mehreren gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens gesondert von unserem sonstigen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteileinheiten aufgeteilt. Dieses Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten pro Anlagestock (Teil-Fondsguthaben). Als Teil der Anlagentmöglichkeiten für das renditeorientierte Guthaben während der Vermögensphase steht insbesondere die „Generali Exklusivanlage“ zur Verfügung. Hierfür gelten die „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25“ (GEFB VEP25). Soweit von Ihnen gewählt, werden Beitragsteile in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt (sicherheitsorientiertes

Guthaben, siehe § 7). Hierfür garantieren wir eine Verzinsung von jährlich 0,0 % (Rechnungszins).

b) Neben der Anlage in Investmentfonds (= renditeorientierte Anlage) oder der Anlage in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (= sicherheitsorientierte Anlage) können Sie u. a. bestimmen, dass wir die Anlagebeträge Ihres Versicherungsvertrags während der Vermögensphase ganz oder teilweise für den Erwerb von physchem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Unseren entsprechenden Goldbestand führen wir in einem besonderen Vermögen (Gold-Anlagestock) als internen Fonds, getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (siehe § 1 der Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25 (GGAB VEP25)).

(4) Renditeorientiertes Guthaben (fondsgebundenes Guthaben mit Kapitalsicherung) und sicherheitsorientiertes Guthaben im Einkommenstopf

a) Mit Beginn einer vorgezogenen Rentenzahlung wird das darauf entfallende Guthaben dem Vermögenstopf entnommen und in den Einkommenstopf überführt. Dabei erfolgt die Entnahme des für eine vorgezogene Teil- bzw. Zeitrente benötigten Kapitals aus dem sicherheitsorientierten Guthaben und den einzelnen Fonds des renditeorientierten Guthabens des Vermögenstopfs Ihres Vertrags zu Beginn der Teil- bzw. Zeitrente im dann aktuellen Verhältnis der Geldwerte dieser Teilguthaben. Dem Einkommenstopf entnehmen wir während der Einkommensphase monatlich die Beträge für die Rente sowie – wenn es sich nicht um eine Zeitrente handelt – die Beträge zur Bildung der Altersrückstellung für die lebenslange Weiterzahlung der Rente in der anschließenden Schlussphase.

b) Sofern von Ihnen nicht anders gewünscht, erfolgt die Kapitalanlage für den Einkommenstopf in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (sicherheitsorientiert). Hieraus zahlen wir eine sicherheitsorientierte Rente. Sie können uns jedoch abweichend davon bei Beantragung einer Rentenzahlung auch eine andere Vorgabe für das Rentsplitting machen, also für die Aufteilung des zu verrentenden Guthabens zu Beginn der Rentenzahlung für die Bildung eines sicherheitsorientierten und eines renditeorientierten Teils der Rente (siehe c)

c) Bei einer renditeorientierten Rentenzahlung legen wir das hierfür vorgesehene Kapital während der Einkommensphase im Rahmen einer fondsgebundenen Anlage mit Kapitalsicherung unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock / Anlagestöcke) an. Diese Anlagestöcke werden – basierend auf der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung zur Aufteilung der fondsgebundenen Anlagebeträge im Einkommenstopf am Beginn einer Rentenzahlung und vorbehaltlich von § 14 – gesondert von unserem sonstigen Vermögen in Anteileinheiten eines oder mehrerer Garantiefonds geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt (fondsgebundenes Guthaben). Sofern Sie uns für die Garantiefonds vor Beginn der jeweiligen Rentenzahlung kein anderes von Ihnen gewünschtes Aufteilungsverhältnis mitteilen und mehr als ein Garantiefonds zur Verfügung steht, erfolgt die Aufteilung der fondsgebundenen Anlage zu Beginn der Rentenzahlung zu gleichen Teilen in die bei Beginn der Rentenzahlung bei uns verfügbaren Garantiefonds (siehe hierzu auch § 13 Abs. 6). Soweit und nur solange es nach dem für die Dauer bis zum Beginn Schlussphase bzw. bis zum jeweiligen Ende der Zeitrente festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren zur Sicherstellung der in der jeweiligen Rentenzahlung enthaltenen Sockelrente (siehe Absatz 5 und Absatz 6 f) erforderlich ist (Kapitalsicherung), werden vom gebildeten Fondsguthaben im jeweils aktuellen Verhältnis des Geldwertes der zugrunde liegenden Fondsguthaben Teile entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt (Sicherungskapital) oder von dort wieder in die Garantiefonds umgeschichtet. Beachten Sie bitte, dass eine ganz oder teilweise renditeorientierte Rentenzahlung frühes-

tens nach Ablauf von 24 Monaten seit Vertragsbeginn möglich ist.

(5) Kapitalanlagerisiko beim renditeorientierten Guthaben (Fondsguthaben) einschließlich der goldgebundenen Anlage

Soweit es sich beim Guthaben Ihres Versicherungsvertrags um renditeorientiertes Guthaben, also Fondsguthaben einschließlich der goldgebundenen Anlage handelt, tragen Sie das damit verbundene Kapitalanlagerisiko bis hin zum Totalverlust. Da die Entwicklung der Werte der Anlagebörsen nicht vorauszusehen ist, können wir hierzu eine Mindesthöhe der vorgezogenen (Teil-)Rente(n) und der Schlussrente vor ihrem jeweiligen Beginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere der Anlagebörsen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 14) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Die jeweilige Rente wird bei einer guten Fondsentwicklung höher sein als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei einer ungünstigen Fondsentwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass das renditeorientierte Guthaben die Summe der hierauf entfallenden Anlagebeträge nicht erreicht. Es sind jederzeit Kurschwankungen möglich, die die Höhe des renditeorientierten Guthabens und damit der Versicherungsleistungen erheblich beeinflussen können. Einfluss auf das renditeorientierte Guthaben hat auch unsere monatliche Kostenentnahme (siehe § 7 Abs. 2 und 3). Auch mit der goldgebundenen Anlage und der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage ist ein Kapitalanlagerisiko für Sie verbunden. Näheres hierzu finden Sie in § 3 GGAB VEP25 bzw. § 3 GEFB VEP25. Ab Beginn einer renditeorientierten Rentenzahlung ist allerdings mindestens die Zahlung der in der Rentenzahlung enthaltenen Sockelrente lebenslang (bei einer Zeitrente: für deren vereinbarte Dauer) garantiert.

(6) Höhe der Versicherungsleistungen und Ausmaß ihrer Garantie

- a) Der im Antrag bzw. im Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben genannte garantierte Betrag zum beispielhaften Beginn der Rentenzahlung sowie zum Beginn der Schlussphase bleibt nur gültig, wenn Sie bis dahin keine Umschichtung von Guthaben gemäß § 12 Abs. 2 vornehmen und wenn Sie bis zum jeweiligen Termin weder eine (Teil-)Rente, das Fonds-Einstiegsmanagement (siehe § 12 Abs. 3) noch das Fonds-Ausstiegsmanagement (siehe § 12 Abs. 3) in Anspruch nehmen.
- b) Die Höhe der Schlussrente wird aus dem zum Beginn der Schlussphase vorhandenen Vermögenstopf, zuzüglich des Überschussanteils zum Rentenbeginn gemäß § 2 Abs. 5, des Schlussüberschussanteils gemäß § 2 Abs. 7 sowie der ggf. zugeteilten Bewertungsreserven gemäß § 2 Abs. 2c bzw. § 2 Abs. 8, ermittelt. Die Höhe einer während der Vermögensphase beginnenden vorgezogenen (Teil-)Rente wird entsprechend dem gewählten Betrag zum jeweiligen Teilrentenbeginn (Absatz 1) ermittelt, jedoch ohne eine evtl. Rückstellung für noch zu verrechnende Abschlusskosten. Die Höhe des garantierten Teils der Rente, die sich dabei ergibt, ist vom vereinbarten Rentensplitting (siehe Absatz 4 b) abhängig. Je höher der für eine renditeorientierte Rentenzahlung zu verwendende Teil des Vermögenstopfes ist, desto geringer ist der in der anfänglichen Rentenzahlung enthaltene garantierte Betrag der Rente, also der Teil, der während der gesamten Zahlungsdauer dieser Rente nicht unterschritten wird.
- c) Die ab Beginn einer Rentenzahlung in dieser enthaltene garantierte Rente bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung bzw. die enthaltene Sockelrente bei renditeorientierter Rentenzahlung erreichen mindestens 85 % des Betrages, der sich ergibt, wenn wir bei ihrer Ermittlung die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung wie

bei Vertragsbeginn zugrunde legen. Das gilt jeweils getrennt für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Form der Rentenzahlung. Liefern die Annahmen zur künftigen Lebenserwartung, die wir bei Beginn der Rentenzahlung für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen zugrunde legen, eine höhere Rente, so gilt für Ihren Versicherungsvertrag diese höhere Rente. Auch das gilt jeweils getrennt für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Form der Rentenzahlung.

- d) Soweit wir ab dem jeweiligen Beginn der Rentenzahlung eine sicherheitsorientierte Rente zahlen, hat diese mindestens die Höhe, die sich aus dem hierfür zu verrentenden Betrag und der bereits zu Beginn des Versicherungsvertrags garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf für die sicherheitsorientierte Rente (Rentenfaktor für die sicherheitsorientierte Rente) ergibt. Soweit wir ab Beginn der Rentenzahlung eine renditeorientierte Rente zahlen, hat diese mindestens die Höhe, die sich aus dem hierfür zu verrentenden Betrag und der bereits zu Versicherungsbeginn garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf für die renditeorientierte Rente (Rentenfaktor für die renditeorientierte Rente) ergibt. Im Antrag für einen Vermögens- & Einkommensplan (nachfolgend „Antrag“ genannt) nennen wir die Rentenfaktoren für eine sicherheitsorientierte bzw. renditeorientierte Rentenzahlung für einen beispielhaft angegebenen Beginn der Rentenzahlung sowie für den Beginn der Schlussphase. Die Höhe dieser Rentenfaktoren ist unterschiedlich für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung. Die Rentenfaktoren sind auch abhängig vom Alter der versicherten Person zum jeweiligen Beginn der Rentenzahlung. Für andere Rentenbeginntermeine innerhalb der Vermögensphase garantieren wir ebenfalls ab Versicherungsbeginn Rentenfaktoren. Diese Rentenfaktoren teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.
- e) Bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung kann sich eine begonnene Rentenzahlung durch die während des Rentenbezugs anfallende Überschussbeteiligung (siehe § 2) erhöhen. Soweit Überschussanteile für einen Rentenzuschlag verwendet werden (siehe § 2 Abs. 6) und sich die hierfür maßgebenden Überschussanteil-Sätze während des Rentenbezugs mindern oder sich die Annahmen über die künftige Lebenserwartung ändern, kann eine erreichte Höhe der sicherheitsorientierten Rente auch wieder sinken. Die Rentenhöhe, die sich aus dem für die sicherheitsorientierte Rente verrenteten Kapital und dem hierfür maßgebenden Rentenfaktor nach Absatz 6 d ergibt (garantierte sicherheitsorientierten Rente), kann aber nicht unterschritten werden. Das gilt auch für die Höhe der bereits laufenden Rente ab Beginn der Schlussphase.
- f) Bei der renditeorientierten Rentenzahlung hat die Rente zu Beginn die gleiche Höhe, wie eine entsprechende, aus einem gleich hohen Kapital gebildete sicherheitsorientierte Rente einschließlich ihres eventuellen Rentenzuschlags aus der Überschussbeteiligung nach § 2 Abs. 6 a sie hätte. Maßgebend ist dabei die anfängliche Höhe des Rentenzuschlags, die sich aus unseren bei Beginn der Rentenzahlung maßgebenden Überschussanteilsätzen ergäbe. Die Entwicklung einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung hängt jedoch in erster Linie von der Entwicklung des bzw. der von Ihnen für die renditeorientierte Rentenzahlung gewählten Investmentfonds in der Einkommensphase ab, also von der Entwicklung der Garantiefonds. In Abhängigkeit von dieser Wertentwicklung wird die Höhe einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung zu den Anpassungszeitpunkten neu festgesetzt. Anpassungszeitpunkte sind bei lebenslangen Renten die Beginne der Kalendermonate, die unmittelbar auf die Vollendung eines Lebensjahrs der versicherten Person folgen bzw. mit ihr zusammenfallen, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung. Bei Zeitrenten sind die Anpassungszeitpunkte jeweils die Jahrestage ihres Rentenbeginns. Dadurch wird die renditeorientierte Rente steigen oder – wenn die Wertentwicklung im zurückliegenden Zeitraum seit der letztmaligen Festsetzung der Rentenhöhe nicht die

erforderliche Mindesthöhe erreicht – auch sinken. Die Rentenhöhe, die sich aus dem für die renditeorientierte Rente verrenteten Kapital und dem hierfür maßgebenden Rentenfaktor nach Absatz 6 d ergibt (Sockelrente der renditeorientierten Rente), kann aber nicht unterschritten werden. Das gilt auch für die Höhe der bereits laufenden Rente ab Beginn der Schlussphase. Sollte die renditeorientierte Rente während der Einkommensphase einmal auf die Sockelrente fallen, kann sie sich von dort nur infolge der Überschussbeteiligung wieder erhöhen (siehe § 2 Abs. 6 b). In der Schlussphase entwickelt sich die Rente stets wie eine sicherheitsorientierte Rente weiter.

- g) Bei einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung können wir die neuen Rentenhöhe erst nach dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (siehe Absatz 6 f) ermitteln. Deshalb zahlen wir zum Anpassungszeitpunkt noch eine Rente in der bisherigen Höhe. Unsere Rentenzahlung im darauffolgenden Monat erhöhen oder vermindern wir dann zusätzlich um den Betrag der Rente, den wir zum Anpassungszeitpunkt zu wenig bzw. zu viel gezahlt haben.

(7) Kapitalabfindung

Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zu einem Teilrententermin auf Antrag jeweils eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des entsprechenden zu verrentenden Guthabens (Absatz 1), wenn die versicherte Person den Teilrententermin erlebt. Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Beginn der Schlussphase auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung zum Beginn der Schlussphase zahlen wir das im Vermögenstopf noch vorhandene Guthaben aus. Eine Ausübung des Kapitalwahlrechts (= Antrag auf Kapitalabfindung) ist mit Frist von einem Monat zu einem gewünschten Rentenbeginntermin möglich. Wird von dem zu verrentenden Guthaben nur ein Teil als Kapitalabfindung gezahlt (Teilkapitalabfindung), so wird aus dem restlichen Teil zum gleichen Termin eine Rente gemäß Absatz 4 bzw. Absatz 6 b gebildet. Im Falle einer Teilkapitalabfindung müssen vor Beginn der Schlussphase grundsätzlich mindestens 1.500 € im Vermögens- und Einkommenstopf zusammen verbleiben. Eine Teilkapitalabfindung muss in jedem Fall mindestens 250 € betragen.

(8) Todesfall-Leistung

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Schlussphase, zahlen wir als Todesfall-Leistung das in Einkommenstopf und/oder Vermögenstopf vorhandene Gesamtguthaben. Gleichzeitig enden mit dem Tod der versicherten Person lebenslange (Teil-)Renden. Stirbt die versicherte Person während der Schlussphase, wird keine weitere Leistung fällig. Zeitrenten werden jedoch in jedem Fall bis zum vereinbarten Ablauf der jeweiligen Teilrente weitergezahlt.

(9) Auszahlungsform für die Todesfall-Leistung

Auf Antrag der anspruchsberechtigten Person bilden wir aus der Todesfall-Leistung gemäß Absatz 8 in einem neuen Vertrag eine sofort beginnende Rente auf ihr Leben, sofern die Rente einen jährlichen Mindestbetrag von 300 € erreicht. Bei der Berechnung dieser Rente werden wir den Rechnungszins sowie die Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir bei Beginn dieser Rentenzahlung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen.

(10) Leistung in Wertpapieren, Lieferung von physchem Gold

Die bei Tod während der Vermögensphase fällige Todesfall-Leistung sowie die Kapitalabfindung bzw. Teilkapitalabfindung erbringen wir – soweit es sich hierbei um renditeorientiertes Guthaben, also Fondsguthaben, im Vermögenstopf handelt – nach Wahl der anspruchsberechtigten Person als Geldleistung oder in Wertpapieren der

Anlagestöcke. Bei einer Übertragung von Wertpapieren ist für die Bemessung der Anzahl der Wertpapiere der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens (siehe § 11) maßgebend. Dieser Wert verringt sich noch um die Übertragungskosten in Höhe von 25 €. Ein Fondsguthaben bis zu einem Wert von 500 € erbringen wir als Geldleistung. Zur Ausübung seines Wahlrechts werden wir die anspruchsberechtigte Person auffordern. Wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Wertpapieren verlangt, zahlen wir die Leistung als Geldbetrag aus. Bei der goldgebundenen Anlage ist anstelle der Geldleistung eine Lieferung von physchem Gold möglich (siehe § 2 Abs. 4 GGAB VEP25), jedoch keine Leistung in Form von Wertpapieren.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich einer goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 6 GGAB VEP25, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 6 GEFB VEP25.

(1) Worauf basiert die Überschussbeteiligung?

- a) Soweit es sich um renditeorientiertes Guthaben handelt, ist für den Ertrag des Versicherungsvertrages vor Beginn der Schlussphase die Entwicklung der Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entscheidend, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Abs. 3). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Auf renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) fallen keine Bewertungsreserven an.
- b) Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und stellen sie jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses fest. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven weisen wir dabei im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen,
- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
 - wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
 - wie die Überschussanteile vor Beginn einer Rentenzahlung (für den Vermögenstopf) ermittelt und verwendet werden (Absatz 4 bzw. 5),
 - wie die Überschussanteile nach Beginn einer Rentenzahlung (für den Einkommenstopf und in der Schlussphase) ermittelt und verwendet werden (Absatz 6),
 - wann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden kann (Absatz 7),
 - wann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden kann (Absatz 8),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 9).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
- den Kapitalerträgen (aa),
 - dem Risikoergebnis (bb) und
 - dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt wird (sicherheitsorientiertes Guthaben und eventuelles Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung) sowie während der Schlussphase stammen die Überschüsse zu einem großen Teil aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens (siehe § 1 Abs. 3). Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung ist grundsätzlich vorgeschrieben, dass den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit mindestens 90 % der Nettoerträge zugutekommen. Aus dem Betrag, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Den restlichen Teil des Betrags, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Das renditeorientierte Guthaben ist nicht in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt, sondern in einer oder mehreren besonderen Abteilungen unseres Sicherungsvermögens, den Anlageböcken (siehe § 1 Abs. 3 und 4 c). Deshalb entfallen auf das renditeorientierte Guthaben keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen. Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das hierfür aus den vorhandenen Anlageböcken des Vermögenstopfs benötigte Guthaben diesen entnommen und der Wert in unserem sonstigen Sicherungsvermögen bzw. in den Anlageböcken des Einkommenstopfs (den Garantiefonds, siehe § 1 Abs. 4 c) angelegt. Im Einkommenstopf können Überschüsse aus den Kapitalerträgen des sonstigen Sicherungsvermögens entstehen.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der versicherten Personen kürzer ist als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer während des Bezugs lebenslanger Renten in der Schlussphase an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Die RfB dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die RfB nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die RfB heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwehren,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung*) zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die RfB zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären. Bei der vorliegenden Versicherung entstehen Bewertungsreserven höchstens, soweit und solange wir Teile des Guthabens in unserem sonstigen Sicherungsvermögen anlegen. Soweit Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 8a) anteilig rechnerisch zu.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Versicherungsvertrags?

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir Gewinnverbände, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände zur Entstehung

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Der Zinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung beträgt im Vermögenstopf für das sicherheitsorientierte Guthaben 0,0 % (Rechnungszins). Im Einkommenstopf und während der Schlussphase beträgt der Zinssatz bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung und für das eventuelle Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung jährlich garantiert 1 % (Rechnungszins). Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss

garantierten Leistungen basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung, Beiträge und Leistungen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen, ausgehend von einem Verhältnis 48 % Männer und 52 % Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit.

von Überschüssen beigetragen haben. Hat ein Gewinnverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt er keine Überschüsse zugewiesen. Ihr Versicherungsvertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbandes, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Webseite: www.general.de.

(4) Wie werden die Überschussanteile für den Vermögenstopf ermittelt?

- a) Vor dem Rentenbeginn erhalten Sie – für den Teil des sicherheitsorientierten Guthabens Ihres Versicherungsvertrags im Vermögenstopf – als Überschussbeteiligung monatliche Zins-Überschussanteile. Die Zins-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zu. Der Zins-Überschussanteil wird im Verhältnis zum überschussberechtigten Guthaben bemessen. Als überschussberechtigtes Guthaben gilt grundsätzlich das auf den Monatsbeginn diskontierte zum Zuteilungszeitpunkt vorhandene sicherheitsorientierte Guthaben. Die Diskontierung erfolgt hierbei mit dem Rechnungszins, vermindert um die laufenden Verwaltungskosten auf das sicherheitsorientierte Guthaben.
- b) Auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags im Vermögenstopf erhalten Sie als Überschussbeteiligung monatliche Kosten-Überschussanteile. Die Kosten-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zu. Der Kosten-Überschussanteil wird im Verhältnis zu dem zum Zuteilungszeitpunkt vorhandenen renditeorientierten Guthaben bemessen, getrennt für jedes Ihrem Vertrag zugrunde liegende Teil-Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 3 a)..

(5) Wie werden die Überschussanteile für den Vermögenstopf verwendet?

Die monatlichen Überschussanteile gemäß Absatz 4a) werden verzinslich angesammelt (Ansammlungsguthaben) und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugerechnet. Die monatlichen Überschussanteile gemäß Absatz 4b rechnen wir entsprechend der für das Fonds-Anlagesplitting vereinbarten prozentualen Aufteilung (siehe § 13 Abs. 1) in Anteileinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um und schreiben sie dem renditeorientierten Guthaben Ihres Vertrags gut, wobei wir die am Stichtag des Monats festgestellten Werte der Anteileinheiten zugrunde legen (siehe § 11 Abs. 1). Der monatliche Überschussanteil gemäß Absatz 4b zum Beginn der Schlussrente wird nicht mehr in Anteileinheiten umgerechnet, soweit Sie nicht eine Kapitalabfindung in Wertpapieren (siehe § 1 Abs. 10) verlangen.

(6) Wie werden die Überschussanteile für eine laufende Rentenzahlung ermittelt und verwendet?

a) bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung in der Einkommensphase und der Schlussphase

Für jede sicherheitsorientierte Zeitrente erhalten Sie am Ende des jeweiligen Rentenbezugsjahres einen Zinsüberschussanteil. Für jede sicherheitsorientierte lebenslange (Teil-)Rente erhalten Sie einen Zinsüberschussanteil am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – erstmals, nachdem die jeweilige (Teil-)Rente für ein volles Lebensjahr gezahlt wurde. Nach Beginn der Schlussphase kommt bei lebenslangen Rentenzahlungen ein Risikoüberschussanteil hinzu. Die Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert der Deckungskapitale zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Bei der ersten Überschusszuteilung nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist

der Mittelwert der bisherigen monatlichen Deckungskapitale nach Beginn dieser Rentenzahlung maßgebend. Diese Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen oder stattdessen – sofern vereinbart – zur Bildung von alleinigen jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Ein Wechsel zwischen den vorgenannten Überschussverwendungsarten kann bis zu drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Rentenzahlung beantragt werden. Der evtl. Rentenzuschlag setzt mit Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ein. Zukünftige – aber noch nicht zugeteilte – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit in der Einkommensphase und der anschließenden Schlussphase grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

b) bei der renditeorientierten Rentenzahlung in der Einkommensphase

Die Entwicklung einer laufenden Rente bei einer renditeorientierten Rentenzahlung hängt in erster Linie von der Wertentwicklung der von Ihnen für die Einkommensphase gewählten Investmentfonds ab (Garantiefonds, siehe § 1 Abs. 4 c). Überschusszuteilungen können die aus dieser Wertentwicklung resultierenden Rentensteigerungen vergrößern, die infolge der Wertentwicklung erforderlichen Rentenrückgänge mindern oder verhindern (siehe § 1 Abs. 6 f). Für jede renditeorientierte (Teil-)Rente und jede renditeorientierte Zeitrente erhalten Sie am Ende des jeweiligen Monats des Rentenbezugs einen Kostenüberschussanteil im Verhältnis zum Geldwert der auf diese Rentenzahlung entfallenden Garantiefonds (soweit vorhanden) zum Zuteilungszeitpunkt und einen Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum Sicherungskapital (soweit vorhanden) der jeweiligen Rentenzahlung zum Zeitpunkt eines Monats vor der Überschusszuteilung. Diese Überschusszuteilungen sammeln wir nicht separat an, sondern führen sie dem renditeorientierten Guthaben mit Kapitalsicherung zu. Sie bewirken damit einen stärkeren Anstieg bzw. geringeren Rückgang der renditeorientierten Rentenzahlung ab ihrem nächsten Anpassungszeitpunkt (siehe § 1 Abs. 6 f). Dabei nutzen wir die genannten Überschussanteile mit zur Sicherstellung der Zahlung mindestens der Sockelrente, um ein möglichst hohes Anlagevolumen im renditeorientierten Guthaben (Fondsguthaben) zu ermöglichen. Bei sehr schlechter Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anteileinheiten ist jedoch möglich, dass wir keine höhere Rente als die Sockelrente zahlen können. Sofern es sich bei der renditeorientierten Rentenzahlung nicht um eine Zeitrente handelt, erhalten Sie ferner am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – erstmals, nachdem die jeweilige (Teil-)Rente für ein volles Lebensjahr gezahlt wurde – einen Zinsüberschussanteil auf die zu dieser Rente gebildete Altersrückstellung für die Weiterzahlung der Rente in der Schlussphase. Der Überschussanteil wird im Verhältnis zum Mittelwert der Altersrückstellung zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Bei der ersten Überschusszuteilung nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist der Mittelwert der

bisherigen monatlichen Altersrückstellung nach Beginn dieser Rentenzahlung maßgeblich. Mit diesem Überschussanteil erhöhen wir die Altersrückstellung für die Zahlung der Rente ab Beginn der Schlussphase.

c) bei der zunächst renditeorientierten Rentenzahlung in der anschließenden Schlussphase sowie für die Schlussrente

Mit Ausnahme eventuell weiterlaufender renditeorientierter Zeitrenten sind die renditeorientiert begonnenen lebenslangen Rentenzahlungen in der Schlussphase stets sicherheitsorientiert (siehe § 1 Abs. 6 f). Das gilt auch für die Schlussrente (siehe § 1 Abs. 2) selbst. Für jede lebenslange (Teil-)Rente erhalten Sie am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person in der Schlussphase einen Zinsüberschussanteil und einen Risiko-Überschussanteil. Die Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert der jeweiligen Deckungskapitale zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Diese Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen oder stattdessen – sofern vor dem ursprünglichen Beginn der Rentenzahlung vereinbart – zur Bildung von alleinigen jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Der evtl. Rentenzuschlag setzt mit Beginn der Schlussphase ein. Zukünftige – aber noch nicht zugeteilte – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Schlussphase gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

(7) Wann kann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden?

Bei Inanspruchnahme des für die Verrentung verfügbaren Vermögenstopfs sowie bei vorheriger Beendigung der Vermögensphase durch Tod oder Kündigung kann – frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsmonats – zu den Leistungen aus der laufenden Überschussbeteiligung ein Schluss-Überschussanteil hinzukommen. Dieser Schluss-Überschussanteil bemisst sich nach dem mittleren bisherigen monatlichen sicherheitsorientierten Guthaben im Vermögenstopf. Der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil wird zusammen mit dem auf die Versicherung entfallenden Anteil an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 8a verrentet (siehe § 1 Absatz 6a) oder ausgezahlt. Für die Ermittlung der Rentenhöhe aus dem Schlussüberschussanteil und dem zeitgleich fälligen Anteil an den Bewertungsreserven gelten § 1 Abs. 6 d bis f.

(8) Wann kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden?

- a) Bei vollständiger Inanspruchnahme des Vermögenstopfs, bei vorherigem Tod der versicherten Person sowie bei einer Kündigung mit vollständiger Auszahlung des Auszahlungsbetrags (§ 15 Abs. 2) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153

Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zuordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallende Teilbetrag wird verrentet (siehe § 1 Absatz 6a) oder ausgezahlt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wird aber nur fällig, sofern Teile des Guthabens in unserem sonstigen Sicherungsvermögen vorhanden sind oder waren. Voraussetzung ist ferner, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Während des Rentenbezugs wird unter den gleichen Voraussetzungen am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – bei Zeitrenten am Ende des jeweiligen Rentenbezugsjahres – eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Teilbetrag verwenden wir bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung zur Bildung einer zusätzlichen Rentenerhöhung gemäß Absatz 6 a, bei der renditeorientierten Rentenzahlung verwenden wir ihn wie einen zum gleichen Zeitpunkt fälligen Überschussanteil gemäß Absatz 6 b bzw. Absatz 6 c.

- b) Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 7) vor dem Rentenbeginn für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihren Versicherungsvertrag ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet.

(9) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Kosten. Sofern sicherheitsorientiertes Guthaben vorhanden ist, treten die Erträge aus dem sonstigen Sicherungsvermögen hinzu. Nach Rentenbeginn ist aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 8 Abs. 2 und § 9).

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 19 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Zahlung einer lebenslangen (Teil-)Rente oder Kapitalauszahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhafte Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr. Bei Leistungen in Wertpapieren hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Bei einer Übertragung von Wertpapieren in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir übermitteln Ihnen den Versicherungsschein in Papierform. Damit liegt dann eine Urkunde vor.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 6 Wer erhält die Leistung?

(1) Leistungsempfänger

Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

(2) Bezugsberechtigung

Sie können uns widerrufen oder unwiderrufen eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (bezugsberechtigte Person). Wenn Sie ein Bezugsrecht widerrufen bestimmen, erwirbt die beugsberechtigte Person das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass die beugsberechtigte Person sofort und unwiderrufen das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der unwiderrufen beugsberechtigten Person geändert werden.

(3) Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser

Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 7 Wie verwenden wir Ihren Einmalbeitrag sowie Sonderzahlungen?

(1) Aufteilung der Anlagebeiträge

Von Ihrem Einmalbeitrag sowie von jeder Sonderzahlung gemäß § 10 behalten wir die zur Deckung unserer Abschlusskosten und des bei Vertragsbeginn bzw. Zugang jeder Sonderzahlung fälligen Teils der Verwaltungskosten (siehe § 16 Abs. 2) vorgesehenen Beträge ein. Wir führen Ihren Einmalbeitrag sowie jede Sonderzahlung, soweit diese nicht zur Deckung dieser Kosten vorgesehen sind (Anlagebeitrag), entsprechend der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung dem renditeorientierten Guthaben und dem sicherheitsorientierten Guthaben im Vermögenstopf Ihres Vertrags zu. Den für das renditeorientierte Guthaben bestimmten Teil führen wir den Anlageböcken (siehe § 1 Abs. 3 bzw. GGAB VEP25) zu. Den für das renditeorientierte Guthaben bestimmten Anlagebeitrag rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung für das fondsgebundene Anlage-splitting (siehe § 12) unter Zugrundelegung der am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteileinheiten (siehe § 11 Abs. 1) in Anteileinheiten der zugehörigen Anlageböcken der Investmentfonds um. Bei dieser Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. § 14 bleibt unberührt. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, fallen im Rahmen des Versicherungsvertrags jedoch zusätzlich Kosten durch einen Zuschlag für den Kauf für hinzukommende Anteileinheiten am internen Fonds an, siehe § 4 Abs. 1 GGAB VEP25.

(2) Monatliche Kostenentnahme

Zu Beginn eines jeden Monats entnehmen wir die erforderlichen Beträge für die gemäß § 16 Abs. 2 über die Vertragslaufzeit zu verteilenden Kosten sowohl dem renditeorientierten als auch dem sicherheitsorientierten Guthaben. Für die Entnahme der Kosten aus diesen Teilen legen wir die nach Absatz 1 von Ihnen gewählte bzw. nach einer Guthabenumschichtung (siehe § 12) maßgebende prozentuale Aufteilung auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben zugrunde. Den auf das renditeorientierte Guthaben entfallenden Teil entnehmen wir den Anlageböcken im Verhältnis der Geldwerte der einzelnen renditeorientierte Teildeckungskapitale zum Entnahmepunkt. Durch die monatliche Kostenentnahme kann beim Fonds-Einstiegsmanagement und beim Fonds-Ausstiegsmanagement (siehe § 12 Abs. 3) sowie beim VEP Exklusiv-Fonds-Shift (siehe § 13 Abs. 3) schon vor dem Ablauf des hierfür festgelegten Zeitraums kein umzuschichtendes bzw. kein zu übertragendes Guthaben mehr vorhanden sein. Das Fonds-Einstiegsmanagement, das Fonds-Ausstiegsmanagement bzw. der VEP-Exklusiv-Fonds-Shift endet in diesem Fall vorzeitig. Die Kostenentnahme erfolgt jeweils separat für die aus dem Einmalbeitrag und jeder Sonderzahlung resultierenden Vertragsteile.

(3) Kostenentnahme und ungünstige Wertentwicklung der Anlageböcke

Eine ungünstige Entwicklung der Werte der Anlageböcke im Vermögenstopf kann dazu führen, dass der renditeorientierte Teil des Guthabens der aus dem Einmalbeitrag und jeder Sonderzahlung resultierenden Vertragsteile durch die monatliche Kostenentnahme (Absatz 2) vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht sind. Der Versicherungsschutz erlischt damit für den jeweiligen renditeorientierten Teil. Der sicherheitsorientierte Vertragsteil bleibt weiter bestehen. Ist das Vertragsguthaben im Vermögenstopf vollständig in Fonds und der goldgebundenen Anlage investiert, wird der komplette Vertrag bis auf evtl. bereits laufende Teilrenten oder Zeitrenten ohne weitere

Ansprüche beendet, sofern das Guthaben aller Vertragsanteile im Vermögenstopf aufgebraucht ist. Bei laufenden Rentenzahlungen behalten wir aus dem hierfür vorhandenen Guthaben monatlich einen Kostenanteil ein. Er ist bei den von uns genannten Renten bereits berücksichtigt.

§ 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsweise

Zu Ihrem Vertrag ist ein einziger Betrag (Einmalbeitrag) zu entrichten.

(2) Beitragsfälligkeit

Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(3) Übermittlung des Beitrags

Sie haben den Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde (SEPA-Lastschriftmandat), gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – sofern Sie den Vertrag nicht fristgerecht widerrufen haben und solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen aufälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 10 Können Sie die Leistungen durch Sonderzahlungen erhöhen?

- (1) Sie haben vor Beginn der Schlussphase das Recht, die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags zu jedem künftigen Monatsersten durch eine Sonderzahlung in Höhe von jeweils mindestens 250 € zu erhöhen. Voraussetzung ist, dass wir den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarif auch im Zeitpunkt Ihrer jeweiligen Sonderzahlung noch für neue Versicherungsverträge anbieten. Die Leistungsanpassung erfolgt grundsätzlich – soweit tariflich und aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich und zulässig – innerhalb Ihres bestehenden Vertrags. In diesem Fall bilden wir aus einer Sonderzahlung eine Erhöhungsversicherung entsprechend dem Tarif der Grundversicherung, deren Dauer bis zum Beginn der

Schlussphase mit der restlichen Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Schlussphase der Grundversicherung übereinstimmt. Die Aufteilung des Anlagebeitrags in einen renditeorientierten und / oder sicherheitsorientierten Anteil bzw. das Fonds-Anlagesplitting nehmen wir entsprechend Ihrer Festlegung gemäß §§ 12 und 13 vor.

- (2) Die Leistungen aus der Erhöhungsversicherung ergeben sich aus dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person sowie der restlichen Dauer bis zum Beginn der Schlussphase. Bei der Berechnung der Versicherungsleistungen aus einer Erhöhungsversicherung, insbesondere bei der Berechnung der Rentenfaktoren für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung, werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung und zum Rechnungszins zu grunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen. Mit der Erhöhungsversicherung sind entsprechende Kosten verbunden, wie sie § 16 vorsieht.

§ 11 Wie berechnet sich der Wert der auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich einer goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 2 GGAB VEP25, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 2 GEFB VEP25.

- (1) Der Wert einer Anteileinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Den Wert einer Anteileinheit ermitteln wir dadurch, dass der gesamte Geldwert des Anlagestocks am Stichtag eines Monats durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileinheiten des Anlagestocks geteilt wird. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des entsprechenden Monats. Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (2) Die von den Fondsgesellschaften ausgeschütteten Erträge aus den in den Anlagebörsen enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagebörsen zu und ergeben damit zusätzliche Anteileinheiten. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten.
- (3) Den Geldwert des renditeorientierten Guthabens Ihres Vertrags ermitteln wir dadurch, dass die jeweilige Zahl der hierauf entfallenden Anteileinheiten des jeweiligen Fonds mit dem am Stichtag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteileinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird; § 13 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Endet Ihr Vertrag durch Kapitalabfindung oder Kündigung, legen wir zur Ermittlung des Geldwertes des renditeorientierten Guthabens den Stichtag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Endet der Vertrag durch Tod der versicherten Person, wird der Stichtag des Monats herangezogen, der dem Todesfall vorangegangen ist.
- (5) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen erhält (siehe § 1), behalten wir uns vor, den Wert des renditeorientierten Guthabens erst dann zu ermitteln, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagebörsen an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnungen des Geldwertes des renditeorientierten Guthabens in Absatz 3 und 4 keine Anwendung.
- (6) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie – neben dem Wert des sicherheitsorientierten Guthabens – die Anzahl und den Wert der Anteileinheiten sowie den

Wert des renditeorientierten Guthabens entnehmen können; der Wert des renditeorientierten Guthabens wird in Anteileinheiten und als (Geld-)Betrag aufgeführt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Guthabens jederzeit mit.

§ 12 Können Sie die Aufteilung des Anlagebeitrags auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben ändern oder Guthaben umschichten? Was bedeutet das Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB VEP25, hinsichtlich der Anlage in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB VEP25.

(1) Änderung der Aufteilung des Anlagebeitrags

Für jede Sonderzahlung gemäß § 10 können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung des Anlagebeitrags auf das renditeorientierte und das sicherheitsorientierte Guthaben Ihres Vertrags ändern. Für die Aufteilung sind alle ganzzahligen Prozentsätze zulässig.

(2) Umschichtung von Guthaben

a) Guthabenumschichtungen innerhalb des Vermögenstopfs

Sie können grundsätzlich jederzeit innerhalb des Vermögenstopfs renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben oder umgekehrt umschichten. Bei der Umschichtung von sicherheitsorientiertem Guthaben in renditeorientiertes Guthaben wird der Betrag dem sicherheitsorientierten Guthaben des Vermögenstopfs entnommen und in Anteileinheiten der von Ihnen bestimmten Anlagestöcke – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen – umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe § 13 Abs. 2 und 4). Bei der Umschichtung von renditeorientiertem Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung den Anlagestöcken entnommen und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugeführt. Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des umzuschichtenden renditeorientierten Guthaben als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteileinheiten der Anlagestöcke legen wir abweichend von § 11 Abs. 1 und 3 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für die Umschichtung, jedoch frühestens den zweiten Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Guthabenumschichtung bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt, zugrunde. Abweichend hiervon gilt für die goldgebundene Anlage § 5 Abs. 2 GGAB VEP25. Bei einer Guthabenumschichtung bleiben die Daten zu Ihrem Vertrag (Vertragsbeginn und Beginn der Schlussphase) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, eine Umschichtung aus dem renditeorientierten Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 14 bleibt unberührt.

b) Guthabenumschichtungen innerhalb des Einkommenstopfs

Sofern Sie während der Einkommensphase eine renditeorientierte Rentenzahlung erhalten, können Sie zu jedem künftigen Monatsende das hierauf entfallende renditeorientierte Guthaben mit Kapitalsicherung in sicherheitsorientiertes Guthaben umschichten. Daraus bilden wir eine ab diesem Zeitpunkt fällige sicherheitsorientierte Rente. Bei der Umschichtung des renditeorientierten Guthabens

mit Kapitalsicherung in sicherheitsorientiertes Guthaben wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung den Anlagestöcken der Garantiefonds entnommen und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugeführt. Bei der Ermittlung des Geldwertes des umzuschichtenden renditeorientierten Guthabens legen wir den Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 und 4 zugrunde, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Guthabenumschichtung bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt. Bei lebenslangen Renten wird die bereits aufgebaute Altersrückstellung der renditeorientierten Rente dabei ebenfalls mit umgeschichtet, und zwar in die Altersrückstellung der aus dem Umschichtungsbetrag zu bildenden sicherheitsorientierten Rente, so dass bei einer vollständigen Umschichtung die renditeorientierte Rentenzahlung erlischt. Die in der künftigen sicherheitsorientierten Rente enthaltene garantierte Rente ist jedoch mindestens so hoch wie die Sockelrente der bisherigen renditeorientierten Rente. Bei einer Guthabenumschichtung ändert sich die Höhe der Rente. Wir behalten uns vor, eine Umschichtung aus dem renditeorientierten Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 14 bleibt unberührt. Die Umstellung einer bereits laufenden sicherheitsorientierten Rente in eine renditeorientierte Rentenzahlung ist nicht möglich.

(3) Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement innerhalb des Vermögenstopfes

a) Vor dem Ablauf der Vermögensphase und frühestens nach Ablauf eines Monats nach dem Versicherungsbeginn können Sie für den Vermögenstopf Ihres Vertrags das Fonds-Einstiegsmanagement oder das Fonds-Ausstiegsmanagement in Anspruch nehmen. Dabei wird nach dem in den Absätzen 3 b und 3 c beschriebenen Verfahren nach Ihrer Auswahl entweder sicherheitsorientiertes Guthaben in renditeorientiertes Guthaben (Fonds-Einstiegsmanagement – Absatz 3 b) oder umgekehrt renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben (Fonds-Ausstiegsmanagement – Absatz 3 c) monatlich umgeschichtet. Dies erfolgt während des von Ihnen festgelegten Zeitraums, der mindestens zwölf und längstens 60 Monate beträgt. Geht Ihr Antrag auf Einrichtung des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements spätestens zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn mit dem Umschichten nach Ihren Vorgaben beginnen, ansonsten erst zum darauf folgenden Monatsbeginn. Bei der Einrichtung des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements muss das für die Umschichtung zur Verfügung stehende Guthaben mindestens 2.500 € betragen. Durch die individuelle Umschichtung von Guthaben (Absatz 2), Fondswechsel (siehe § 13) oder Inanspruchnahme von Teilrenten bzw. Teilkapitalabfindungen (siehe § 1 Abs. 1, 6) sowie die monatliche Kostenentnahme (siehe § 7 Abs. 2) kann schon vor dem Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums kein umzuschichtendes Guthaben mehr vorhanden sein. Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement endet in diesem Fall vorzeitig. Gegebenenfalls ist auch der letzte tatsächlich umgeschichtete Geldbetrag (beim Fonds-Einstiegsmanagement) bzw. die letzte tatsächlich umgeschichtete Anzahl von Fondsanteilen (beim Fonds-Ausstiegsmanagement) gegenüber den vorherigen reduziert.

b) Wenn sicherheitsorientiertes Guthaben in renditeorientiertes Guthaben umgeschichtet werden soll (Fonds-Einstiegsmanagement), bestimmen Sie von dem hierfür zur Verfügung stehenden sicherheitsorientierten Guthaben einen Geldbetrag. Bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Einstiegsmanagements teilen wir den von Ihnen bestimmten Geldbetrag Ihres sicherheitsorientierten Guthabens durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für das Fonds-Einstiegsmanagement festgelegten Zeitraums

und ermitteln so den Betrag, den wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für das Fonds-Einstiegsmanagement festgelegten Zeitraums dem sicherheitsorientierten Guthaben entnehmen. Den monatlich umzuschichtenden Betrag rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Investmentfonds in Anteileinheiten der zugehörigen Anlagestücke um. Dabei legen wir die am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteileinheiten zu Grunde. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. So verfahren wir bis zum Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums, längstens jedoch solange und soweit umzuschichtendes Guthaben vorhanden ist, die von Ihnen gewählten Investmentfonds von uns angeboten werden und hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe § 13 Abs. 2 und 4). § 14 bleibt unberührt. Über das Risiko beim renditeorientierten Guthaben informieren wir Sie in § 1 Abs. 4.

- c) Wenn renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben umgeschichtet werden soll (Fonds-Ausstiegsmanagement), bestimmen Sie von dem hierfür zur Verfügung stehenden renditeorientierten Guthaben eine Anzahl der Anteileinheiten des/der von Ihnen dafür bezeichneten Fonds. Bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Ausstiegsmanagements teilen wir die von Ihnen bestimmte Anzahl der Anteileinheiten des/der betreffenden Fonds durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für das Fonds-Ausstiegsmanagements festgelegten Zeitraums. So ermitteln wir die monatlich umzuschichtende Anzahl von Anteileinheiten pro Fonds, für den/die das Fonds-Ausstiegsmanagement durchgeführt wird (im Folgenden als der/die Ursprungsfonds bezeichnet). Diese monatliche Anzahl von Anteileinheiten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für das Fonds-Ausstiegsmanagement festgelegten Zeitraums dem Anlagestock des/der Ursprungsfonds, längstens jedoch solange und soweit umzuschichtende Anteileinheiten vorhanden sind, und schichten den auf die entnommenen Anteileinheiten entfallenden Geldwert in das sicherheitsorientierte Guthaben um. Stichtag für die Ermittlung des auf die entnommenen Anteileinheiten entfallenden Geldwerts ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. Aufgrund der Kursentwicklung der Fonds ergibt sich bei regelmäßig gleicher Anzahl von Anteileinheiten für jeden Monat ein anderer Geldwert, der in das sicherheitsorientierte Guthaben umgeschichtet wird. Deshalb wird die Summe der monatlich übertragenen Geldwerte von dem zum Stichtag ermittelten Gegenwert der Anteileinheiten bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Ausstiegsmanagements abweichen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Über das Risiko beim renditeorientierten Guthaben informieren wir Sie in § 1 Abs. 4. In jedem Fall behalten wir uns jedoch vor, den auf Anteileinheiten entfallenden Geldwert erst dann zu ermitteln und eine Umschichtung in das sicherheitsorientierte Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks des jeweiligen Ursprungsfonds an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 14 bleibt unberührt.
- d) Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement können Sie abbrechen. Geht Ihr Antrag auf Beendigung des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. Fonds-Ausstiegsmanagements zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn beenden, ansonsten erst zum darauf folgenden Monatsbeginn. Danach werden keine weiteren Umschichtungen gemäß Absatz 3 b oder 3 c mehr vorgenommen. Bis dahin durchgeführte Umschichtungen bleiben unberührt. Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw.

Fonds-Ausstiegsmanagement können Sie jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf der Vermögensphase erneut in Anspruch nehmen.

- e) Fonds-Einstiegsmanagement (Absatz 3 b) und Fonds-Ausstiegsmanagement (Absatz 3 c) können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Besteht bereits ein Fonds-Einstiegs- oder Ausstiegsmanagement, kann nicht parallel ein weiteres durchgeführt werden. Möchten Sie ein bestehendes Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement ändern, muss dies beendet und anschließend ein neues eingerichtet werden.

(4) Änderung der garantierten Leistung

Nach einer Umschichtung von Guthaben gemäß Absatz 2 oder 3 ist der im Antrag bzw. Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben angegebene garantierte Betrag zum beispielhaften Beginn der Rentenzahlung bzw. zum Beginn der Schlussphase nicht mehr gültig.

(5) Kosten

Änderungen zur Aufteilung des Anlagebeitrags gemäß Absatz 1 werden kostenlos durchgeführt. Für jede Umschichtung von Guthaben einschließlich jenem der goldgebundenen Anlage in sicherheitsorientiertes Guthaben gemäß Absatz 2 berechnen wir Kosten in Höhe von 1,75 % des Umschichtungsbetrages, bei lebenslangen Raten jedoch nur für den Umschichtungsbetrag aus dem Einkommenstopf. Für Umschichtungen in renditeorientiertes Guthaben sowie für Umschichtungen im Rahmen des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. des Fonds-Ausstiegsmanagements gemäß Absatz 3 werden diese Kosten nicht erhoben. Allerdings sind wir berechtigt, für die Einrichtung und das Abbrechen des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. Fonds-Ausstiegsmanagements Kosten in Rechnung zu stellen (siehe § 20). Bei der Umschichtung von Guthaben in die goldgebundene Anlage erhöht sich dieser Rückgabepreis um einen Zuschlag für den Kauf, siehe § 5 Abs. 2 GGAB VEP25.

§ 13 Können Sie die Aufteilung der renditeorientierten Anlagebeträge (Fonds-Anlagesplitting) ändern oder renditeorientiertes Guthaben übertragen (Fondswechsel) oder renditeorientiertes Guthaben aus dem Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur sukzessive in andere Fonds übertragen (VEP Exklusiv-Fonds-Shift)?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB VEP25, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB VEP25.

(1) Änderung des Fonds-Anlagesplittings für den Vermögenstopf

Mit jeder Sonderzahlung gemäß § 10 sowie zu jedem Zuteilungszeitpunkt von Überschussanteilen gemäß § 2 Abs. 4 b können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung des renditeorientierten Anlagebeitrags und der laufenden Überschussanteile (siehe § 2 Abs. 4 b) auf die Investmentfonds und die goldgebundene Anlage – soweit und solange diese angeboten werden – ändern (Änderung des Fonds-Anlagesplittings = Switch). Die in Anteileinheiten umzurechnenden renditeorientierten Anlagebeiträge und Überschussanteile fassen wir unter dem Begriff renditeorientierten Anlagebeträge zusammen. Bei einer Änderung des Fonds-Anlagesplittings können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn dieser Fonds wählen. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, können Sie darüber hinaus maximal neun Investmentfonds auswählen. Die Zahl der Anlagestücke aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds, in die künftig renditeorientierte Anlagebeträge investiert werden oder in denen renditeorientiertes Guthaben vorhanden ist, darf zu keinem Zeitpunkt mehr als

zehn – bzw. neun, sofern die goldgebundene Anlage gewählt wurde – betragen. Sind im Rahmen einer Änderung des Fonds-Anagesplittings mehr als zehn Investmentfonds – bzw. neun und die goldgebundene Anlage – (vor und nach Änderung des Fonds-Anagesplittings) beteiligt, muss deshalb vor oder gleichzeitig mit der Änderung des Fonds-Anagesplittings ein Fondswechsel im Sinne von Absatz 2 durchgeführt werden. Ist ein Fondswechsel erst nach einem Zuteilungszeitpunkt von Überschussanteilen gewünscht oder – aufgrund des frühestmöglichen Termins gemäß Absatz 2 – möglich, wird die Änderung des Fonds-Anagesplittings erst zur nächsten auf den Fondswechsel folgenden Zuteilung von Überschussanteilen durchgeführt. Für das Fonds-Anagesplitting sind alle ganzzahligen Prozentsätze, mindestens 10 % pro gewähltem Fonds, zulässig. § 14 bleibt unberührt.

(2) Fondswechsel im Vermögenstopf

Darüber hinaus können Sie jederzeit die zugrunde zu legenden Anlagestöcke für das renditeorientierte Guthaben im Vermögenstopf einschließlich der goldgebundenen Anlage neu bestimmen. Dazu wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Anlagestöcke – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen – übertragen (Fondswechsel = Shift) und in Anteileinheiten der neu bestimmten Anlagestöcke umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden renditeorientierten Guthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteileinheiten des neu bestimmten Anlagestocks (der neu bestimmten Anlagestöcke) legen wir abweichend von § 11 Abs. 1 und 3 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für den Fondswechsel, jedoch frühestens den zweiten Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Fondswechsel bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt, zu grunde. Bei einem Fondswechsel darf die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig renditeorientierte Anlagebeträge investiert werden oder in denen renditeorientiertes Guthaben vorhanden ist, zu keinem Zeitpunkt mehr als insgesamt zehn bzw. – neun, sofern die goldgebundene Anlage gewählt wurde – betragen (Absatz 1). Die teilweise oder vollständige Übertragung von renditeorientiertem Guthaben auf Anlagestöcke, die Ihrem Versicherungsvertrag bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel. Bei einem Fondswechsel bleiben die Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag (Vertragsbeginn und Beginn der Schlussrente) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 14 bleibt unberührt.

(3) Sukzessive Fondswechsel im Rahmen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts

- Vor dem Ablauf der Vermögensphase und frühestens nach Ablauf eines Monats nach dem Versicherungsbeginn können Sie, falls Sie in den Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur investiert haben, für Ihren Vertrag den VEP Exklusiv-Fonds-Shift in Anspruch nehmen. Für den Generali Exklusiv Fonds Private Debt besteht diese Möglichkeit nicht. Bei dem VEP Exklusiv-Fonds-Shift wird nach dem im folgenden Absatz b beschriebenen Verfahren innerhalb des Vermögenstopfes renditeorientiertes Guthaben aus dem Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur (siehe hierzu auch die Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25) monatlich in andere Fonds übertragen. Dabei legen wir die am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteileinheiten zugrunde. Dies erfolgt während des von Ihnen festgelegten Zeitraums, der mindestens zwölf und längstens 60 Monate beträgt. Geht Ihr Antrag auf Einrichtung

des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts spätestens zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn mit der Übertragung nach Ihren Vorgaben beginnen, ansonsten erst zum darauffolgenden Monatsbeginn. Bei der Einrichtung des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts muss das für die Übertragung zur Verfügung stehende Guthaben mindestens 2.500 € betragen. Durch von Ihnen veranlasste Umschichtungen vom renditeorientierten Guthaben zum sicherheitsorientierten Guthaben, Fondswechsel oder Inanspruchnahme von Teilrenten bzw. Teilkapitalabfindungen kann schon vor dem Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums im Rahmen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts kein zu übertragendes Guthaben mehr vorhanden sein. Der VEP Exklusiv-Fonds-Shift endet in diesem Fall vorzeitig.

- Voraussetzung für den VEP Exklusiv-Fonds-Shift ist, dass Sie Ihr renditeorientiertes Guthaben oder einen Teil von diesem im Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur (Ursprungsfonds des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts) angelegt haben. Sie bestimmen von diesem Ursprungsfonds einen Prozentsatz der zu übertragenden Anteileinheiten, aus dem wir zu Beginn des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts die Anzahl der zu übertragenden Anteileinheiten ermitteln. Bei der Einrichtung des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts teilen wir die von uns ermittelte Anzahl der Anteileinheiten des Ursprungsfonds durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für den VEP Exklusiv-Fonds-Shift festgelegten Zeitraums. So ermitteln wir die monatlich zu übertragende Anzahl von Anteileinheiten des Ursprungsfonds. Diese monatliche Anzahl von Anteileinheiten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für den VEP Exklusiv-Fonds-Shift festgelegten Zeitraums dem Anlagestock des Ursprungsfonds, längstens jedoch solange und soweit zu übertragende Anteileinheiten vorhanden sind. Die monatlich zu übertragenden Anteileinheiten rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen im Rahmen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts gewählten Investmentfonds in Anteileinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Dabei legen wir die am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteileinheiten zugrunde. Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. So verfahren wir bis zum Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums, längstens jedoch solange und soweit die von Ihnen gewählten Fonds von uns angeboten werden und hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe Absatz 2). Die Bestimmungen in § 14 bleiben unberührt.
- Den VEP Exklusiv-Fonds-Shift können Sie abbrechen. Geht Ihr Antrag auf Beendigung des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir den VEP Exklusiv-Fonds-Shift zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn beenden, ansonsten erst zum darauffolgenden Monatsbeginn. Danach werden keine weiteren Übertragungen von Fondsanteilen gemäß Absatz b mehr vorgenommen. Bis dahin durchgeführte Übertragungen bleiben unberührt. Den VEP Exklusiv-Fonds-Shift können Sie jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Beginn bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vermögensphase erneut in Anspruch nehmen.
- Der VEP Exklusiv-Fonds-Shift kann nicht gleichzeitig mit einem Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement (siehe § 12 Abs. 3) in Anspruch genommen werden. Besteht bereits ein VEP Exklusiv-Fonds-Shift, kann nicht parallel ein weiterer durchgeführt werden. Möchten Sie einen bestehenden VEP Exklusiv-Fonds-Shift ändern, muss dieser beendet und anschließend ein neuer eingerichtet werden.

(4) Fondswechsel im Einkommenstopf

Sofern wir eine renditeorientierte Rente zahlen, können Sie zu jedem künftigen Monatsende das hierauf entfallende renditeorientierte Guthaben zwischen den für den

Einkommenstopf verfügbaren Garantiefonds übertragen (Fondswechsel = Shift), sofern hierfür bei uns mehr als ein Garantiefonds zur Verfügung steht. Dazu wird der Geldwert des in dem einen Garantiefonds investierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf den anderen Garantiefonds übertragen – so weit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen (Fondswechsel) – und in Anteileinheiten dieses anderen Garantiefonds umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Für die Wertfeststellung des renditeorientierten Guthabens legen wir dabei den Stichtag gemäß § 11 Abs. 3 zugrunde. Bei einem Fondswechsel ändert sich im Allgemeinen der zukünftige Verlauf der renditeorientierten Rente. Die bisherige Sockelrente bleibt aber unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 14 bleibt unberührt.

(5) Kosten

Änderungen des Fonds-Anlagesplittings, Fondswechsel und Übertragungen im Rahmen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts werden kostenlos durchgeführt. Allerdings sind wir berechtigt, für die Einrichtung und das Abbrechen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts Kosten in Rechnung zu stellen (siehe § 20).

(6) Zusätzliche Fonds

Investmentfonds, die bei Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können auf Ihren Wunsch ebenfalls in das Fonds-Anlagesplitting oder in Fondswechsel einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass Ihnen diese Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen und dass hierfür bei uns Anlagestöcke geführt werden. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrem Vertrag zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern. Für einen Fondswechsel im Einkommenstopf ist erforderlich, dass der neue Fonds die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzt; andernfalls ist ein Fondswechsel im Einkommenstopf nicht möglich.

(7) Gleichzeitige Änderungen

Änderungen des Fonds-Anlagesplittings sowie Fondswechsel können gleichzeitig mit einer Änderung der Aufteilung des Anlagebeitrags auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben bzw. Umschichtung von Guthaben gemäß § 12 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden.

§ 14 Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen einstellt?

(1) Beabsichtigt eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds zu schließen und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds auszusetzen oder endgültig einzustellen und kündigt sie dies rechtzeitig vorher an, werden wir Sie hierüber sowie über den geplanten Termin mindestens vier Wochen vorher schriftlich informieren. Gleichzeitig werden wir Sie bitten, einen Ersatzfonds für eine kostenlose Anpassung des evtl. künftigen Anlagesplittings und einen Fondswechsel im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 festzulegen. Sofern es sich bei dem Fonds, den die Fondsgesellschaft schließen wird bzw. zu dem sie Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzen oder endgültig einstellen wird, um einen der für die renditeorientierte Rentenzahlung erforderlichen Garantiefonds handelt, muss der Ersatzfonds die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Erhalten wir vor dem Termin, zu dem die Fondsgesellschaft die Ausgabe oder die

Rücknahme von Anteilen aussetzt oder einstellt, von Ihnen keine Nachricht, werden wir gemäß untenstehendem Absatz 2 verfahren. Bei der goldgebundenen Anlage kann es sein, dass wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können (siehe § 7 GGAB VEP25).

- (2) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, ohne dies vorher anzukündigen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds nach billigem Ermessen durch einen möglichst gleichartigen, dem bisherigen Anlageprofil und einer eventuellen Garantiezusage der Fondsgesellschaft entsprechenden anderen Fonds zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Ankündigung, so dass eine vorherige Information nach Absatz 1 nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Steht uns bei der renditeorientierten Rentenzahlung ein Ersatzfonds, der die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzt, nicht zur Verfügung, sind wir berechtigt, das betroffene renditeorientierte Guthaben in unserem sonstigen Vermögen anzulegen. Die künftige Rentenzahlung ist dann nicht mehr in der renditeorientierten Form möglich, auch nicht für neu hinzukommende (Teil-)Rnten.
- (3) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds auflöst und mit einem anderen Fonds zusammenlegt (Fondsfusion), werden wir Sie hierüber schriftlich informieren. In diesem Fall gilt der aufnehmende Fonds als Ersatzfonds.
- (4) Die Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1, 2 oder 3 ist für Sie kostenlos. Der neue Fonds (Ersatzfonds) in Ihrem Vertrag wird sowohl für die Umrechnung evtl. künftiger renditeorientierter Anlagebeträge (Änderung des Fonds-Anlagesplittings) als auch für die notwendige Übertragung der Anteileinheiten des renditeorientierten Guthabens des betroffenen Fonds (Fondswechsel) verwendet. Den Ersatzfonds und den Stichtag der Übertragung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.
- (5) Sie können stattdessen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens kostenlos einen anderen Fondswechsel gemäß § 13 Abs. 2 sowie eine andere Anpassung des Fonds-Anlagesplittings für evtl. künftige renditeorientierter Anlagebeträge gemäß § 13 Abs. 1 vornehmen. Sofern es sich bei dem Fonds, den die Fondsgesellschaft schließen wird bzw. zu dem sie Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzen oder endgültig einstellen wird, um einen der für die renditeorientierte Rentenzahlung erforderlichen Garantiefonds handelt, muss der von Ihnen für den anderen Fondswechsel gewählte Fonds bei uns zur Verfügung stehen und die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzen. Andernfalls ist ein anderer Fondswechsel für den Garantiefonds nicht möglich. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.
- (6) Wir behalten uns in jedem Fall jedoch vor, den Wert des renditeorientierten Guthabens des zu ersetzenen Fonds erst dann zu ermitteln und einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (7) Sofern und solange nach der Schließung eines Fonds oder der Einstellung der Ausgabe von Anteilen eines Fonds keine Änderung des Fonds-Anlagesplittings gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen wurde, können wir die auf den betreffenden Fonds entfallenden evtl. künftigen renditeorientierte Anlagebeträge gemäß § 13 Abs. 1 sowie evtl. Ertragsausschüttungen der Fondsgesellschaft gemäß § 11 Abs. 2 als sicherheitsorientierte Anlagebeträge verwenden und dem sicherheitsorientierten Guthaben im Sinne von § 7 Abs. 1 zuführen.

- (8) Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens, werden wir Sie im Rahmen unserer jährlichen Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten.
- (9) Außer bei den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Anlässen werden wir Fondswechsel auf unsere Initiative hin nicht durchführen.

§ 15 Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag ganz oder teilweise kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

(1) Kündigung

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Schlussphase jederzeit zum Schluss eines jeden Monats in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) – ganz oder teilweise – kündigen. Bei einer vollständigen Kündigung reduzieren sich laufende (Teil-)Renten oder sie entfallen ganz. Bei einer teilweisen Kündigung wird das Guthaben zunächst dem Vermögenstopf entnommen. Sofern bei einer teilweisen Kündigung auch eine Auszahlung aus dem Einkommenstopf erfolgt, vermindert sich die verbleibende Rente. Eine verbleibende Rente berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des verbleibenden Einkommenstopfs und der ggf. bereits vorhandenen Altersrückstellung neu. Voraussetzung für die Weiterzahlung einer verbleibenden Rente ist, dass sich eine monatliche Mindestrente von 25 €, bei Zeitrenten für jede einzelne Rente, ergibt. Andernfalls ist nur eine vollständige Kündigung möglich. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen in Absatz 2 bis 8 nur für den gekündigten Vertragsteil.

(2) Auszahlungsbetrag

Wir zahlen nach Kündigung den

- Rückkaufswert (Absatz 3),
- erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 5).

(3) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum maßgebenden Kündigungstermin gemäß Absatz 1 berechnete Zeitwert der Versicherung des Vertrags.

(4) Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert, der auf das sonstige Sicherungsvermögen Ihres Vertrags entfällt, angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(5) Überschussbeteiligung

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 2 setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schluss-Überschussanteil nach § 2 Abs. 7 und
- den Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 8 zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

(6) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten (siehe § 16) als Rückkaufswert nicht der gesamte Einmalbeitrag vorhanden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Rückkaufswert – soweit es sich beim Guthaben um renditeorientiertes Guthaben handelt – bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (siehe § 1 Abs. 4). Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie der Tabelle im Antrag entnehmen.

(7) Keine Rückkaufswertgarantie

Den Auszahlungsbetrag erbringen wir als Geldleistung oder – soweit es sich beim Guthaben um renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) im Vermögenstopf handelt – in Wertpapieren der zugrunde liegenden Anlagestöcke. Die Bestimmungen in § 1 Abs. 9 sowie § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Aufgrund der Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Anlagestöcke können wir einen Rückkaufswert nicht garantieren.

(8) Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung des Einmalbeitrags oder von Sonderzahlungen können Sie nicht verlangen.

§ 16 Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die übrigen Kosten entfallen auf die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten (Verwaltungskosten) können Sie den individuellen „Angaben zu Ihrer Versicherung Vermögens- & Einkommensplan“ entnehmen, die Sie vor Antragstellung erhalten.
- (2) Die Abschlusskosten in Höhe von bis zu 2,5 % des Einmalbeitrags werden bei Vertragsbeginn vom Einmalbeitrag einbehalten. Die Verwaltungskosten werden zum Teil bei Vertragsbeginn fällig und zum Teil über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags ein geringerer Betrag als der Einmalbeitrag für einen Rückkaufswert vorhanden ist (siehe § 15). Nähere Informationen können Sie der Tabelle im Antrag entnehmen.
- (4) Die vorgenannten Regelungen zum Einmalbeitrag gelten entsprechend für evtl. Sonderzahlungen gemäß § 10.

§ 17 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, bitten wir Sie, uns eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (zustellungsbevollmächtigte Person).

§ 18 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Details zu in Deutschland geltenden Steuerregelungen können Sie den Informationen für den Versicherungsnehmer entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
 - Anschriftermittlung
 - Ausstellung eines Ersatz-Versicherungsscheins
 - Versicherungsnehmerwechsel

- Einrichtung und Abbrechen des Fonds-Einstiegsmanagements, des Fonds-Ausstiegsmanagements (siehe § 12 Abs. 3) oder des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts (siehe § 13 Abs. 3),

§ 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns anfordern.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 21 Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?

Ihr Versicherungsvertrag unterliegt der Besteuerung und der Abgabenordnung des Staates, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch im Falle Ihres Umzugs in einen anderen Staat nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags. Wir sind berechtigt, Ihnen als Schuldner etwa anfallende Steuern und Abgaben in vollem Umfang zu belasten.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz in München liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die ihren Sitz ins Ausland verlegt.

§ 24 An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

- (1) Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:
- (2) Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden an Ihren Vermögensberater wenden. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

(3) Unser Beschwerdemanagement

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

(4) Versicherungsombudsmann e. V.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann e. V. an sprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sie überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

(5) Versicherungsaufsicht

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
– Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

(6) Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervom unberührt.

Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Ihrer Rentenversicherung nach Tarif VEP25 können Sie wählen, dass wir die Anlagebeträge des Versicherungsvertrags teilweise oder vollständig zum Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, gelten zusätzlich zu bzw. abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet der Erwerb von physischem Gold im Rahmen einer Rentenversicherung?	§ 1
Welche Menge an Gold wird für den Vertrag erworben, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?	§ 2
Mit welchen Risiken ist eine Anlage in Gold verbunden?	§ 3
Mit welchen Kosten ist die Anlage in physischem Gold im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?	§ 4
Können Sie die Höhe des in Gold zu investierenden Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in Gold bzw. umgekehrt umschichten?	§ 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit goldgebundener Anlage vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 6
Was passiert, wenn wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können?	§ 7

§ 1 Was bedeutet der Erwerb von physischem Gold im Rahmen einer Rentenversicherung?

können Sie darüber hinaus maximal neun Investmentfonds auswählen, andernfalls maximal zehn.

- (1) Neben der Anlage in Investmentfonds oder der Anlage in unserem sonstigen Sicherungsvermögen können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags (= Anlagebeiträge aus Ihrem anfänglichen Einmalbeitrag und aus Sonderzahlungen sowie eventuell auch Teile der laufenden Überschusszuteilungen) während der Vermögensphase ganz oder teilweise für den Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Insoweit ist Ihre Versicherung dann unmittelbar an der Wertentwicklung des Edelmetalls Gold beteiligt. Unseren entsprechenden Goldbestand führen wir in einem besonderen Vermögen (Gold-Anlagestock) als internen Fonds gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 125 Abs. 5 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (§ 125 Abs. 1 bis 4 VAG) und getrennt von allen Anlagestöcken für Investmentvermögen (§ 125 Abs. 5 Nr. 1 VAG). Haben Sie die goldgebundene Anlage gewählt, entspricht eine Anteileinheit am internen Fonds genau 1 g Gold.

- (2) Soweit in den vorliegenden „Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25“ nichts anderes beschrieben wird, gelten für die goldgebundene Anlage die in den AVB getroffenen Regelungen für Investmentfonds; die goldgebundene Anlage ist aber keine Anlage in einen Investmentfonds einer eigenen Fondsgesellschaft. Solange ein Teil des Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Anlagevermögens in Gold geführt wird,

§ 2 Welche Menge an Gold wird für den Vertrag erworben, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?

- (1) Maßgebender Preis für die Zahl der Anteileinheiten am internen Fonds für Gold, die wir Ihrem Versicherungsvertrag aus einem Anlagebetrag zuordnen, ist der Rückgabepreis in Euro je Anteileinheit (Gramm) am internen Fonds, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird, erhöht um einen Zuschlag für den Kauf von 2,0 %. Für jeden Vertragsteil (Grundversicherung, jede Erhöhungsversicherung, Sonderzahlung) ermitteln wir die Ihrem Vertrag zuzuordnende Menge an Gold auf 0,000 001 Anteileinheiten, also 0,000 001 Gramm = 1 µg = 1 Mikrogramm, genau.

- (2) Bei Beginn einer lebenslangen Rentenzahlung oder einer Zeitrente rechnen wir den gesamten oder einen Teil des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestands in einen Geldbetrag um und bilden hieraus – zusammen mit eventuellem Guthaben aus den Investmentfonds und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – die Rente. Maßgebender Preis für die Ermittlung des Geldwerts des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes ist der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats vor Beginn

der Rentenzahlung, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlicht wird.

- (3) Bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod, erbringen wir – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den Investmentfonds und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – den Geldwert des auf ihn entfallenden Goldbestands. Maßgebender Preis für die Ermittlung des Geldwerts der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile des Goldbestands ist bei einer Kapitalabfindung oder Kündigung der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats, an dessen Ende die Kapitalzahlung fällig ist, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlicht wird. Endet der Versicherungsvertrag durch Tod der versicherten Person, gilt der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats, der dem Todesfall vorangegangen ist, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlicht wird.
- (4) Bis zur Fälligkeit einer Kapitalzahlung kann der Anspruchsberechtigte in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) anstelle einer Geldzahlung bis zur Höhe der auf den Versicherungsvertrag entfallenden Anteileinheiten am internen Fonds die entsprechende Lieferung von Gold verlangen, siehe § 4 Abs. 4. Hierfür entstehen dem Anspruchsberechtigten zusätzliche Kosten (siehe ebenfalls § 4 Abs. 4).
- (5) Wir bewahren unser Gold bei einem darauf spezialisier-ten Dienstleister auf. Es ist nicht auszuschließen, dass wir aufgrund unvorhersehbarer Umstände, deren Eintritt wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend nicht auf unseren Goldbestand zugreifen können (beispielsweise bei Insolvenz des Dienstleisters, bei dem wir unser Gold lagern, bei technischen Defekten, Brandschäden usw.). Für diesen Fall behalten wir uns vor, eine fällige Versicherungsleistung – soweit sie sich aus dem auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestand ergibt – erst dann zu erbringen, wenn wir wieder Zugriff auf unseren Goldbestand haben. Das gilt sowohl bei einer in Geld wie auch bei einer in Form einer Goldlieferung (siehe Absatz 4) zu erbringenden Versicherungsleistung. Während dessen finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Goldwertes in Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 3 Mit welchen Risiken ist eine Anlage in Gold verbunden?

Den von uns für die goldgebundene Kapitalanlage aufgelegten internen Fonds (siehe § 1 Abs. 1) führen wir technisch ähnlich den übrigen für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Investmentfonds. Von diesen unterscheidet er sich jedoch dadurch, dass innerhalb des internen Fonds keinerlei Streuung des Kapitalanlagerisikos erfolgt, da der interne Fonds ausschließlich in das Edelmetall Gold investiert. Sie tragen das mit der goldgebundenen Anlage verbundene Kapitalanlagerisiko. Da wir die Entwicklung des Goldpreises nicht vorhersagen können, können wir die Höhe einer künftigen Teilrente, Zeitrente, der Rente oder einer Kapitalabfindung sowie die Höhe einer Todesfallleistung oder eines Rückkaufswertes nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Steigerung des Goldpreises einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Rückgang des Goldpreises tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die jeweilige Versicherungsleistung bei einer guten Entwicklung des Goldpreises höher sein wird als bei einer weniger guten Goldpreisentwicklung. Bei einer ungünstigen Goldpreisentwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass der

auf Ihren Vertrag entfallende Goldbestand weniger als die Summe der hierfür aufgewandten Anlagebeträge wert ist. Auch kurz vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind noch massive Schwankungen des Goldpreises möglich, die die Höhe der Versicherungsleistungen erheblich beeinflussen können.

§ 4 Mit welchen Kosten ist die Anlage in physischem Gold im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?

- (1) Der interne Fonds ist kostenfrei. Die Entwicklung des Goldpreises (siehe § 2) überträgt sich somit ohne Minderung durch Kosten auf den Wert einer Anteileinheit dieses Fonds, d. h. eines Gramms Gold. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, fallen im Rahmen des Versicherungsvertrags jedoch zusätzlich Kosten durch einen Zuschlag für den Kauf für hinzukommende Anteileinheiten am internen Fonds und in Form von laufenden Verwaltungskosten für die auf Ihren Vertrag bereits insgesamt entfallenden Anteileinheiten am internen Fonds (siehe Absätze 2 und 3) an.
- (2) Der Zuschlag für den Kauf für hinzukommende Anteileinheiten von 2,0 %, den wir bei Umrechnung von Anlagebeträgen in Gold auf den Rückgabepreis aufschlagen (siehe § 2 Abs. 1), deckt die Kosten für den tatsächlichen Erwerb des Goldes ab, insbesondere den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis für Gold auf dem Weltmarkt.
- (3) Auch für die laufenden Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestands (z. B. Bereithaltung entsprechender Tresore, Wachschutz) entstehen für Sie zusätzliche laufende Verwaltungskosten. Sie werden zu Beginn eines jeden Monats in Höhe von 1,0 % vom Geldwert der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteileinheiten am internen Fonds, also des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes, bemessen. Maßgebend sind hierbei der Goldbestand am Ende des gerade abgelaufenen Monats und der Rückgabepreis für Gold in Euro, der für den Stichtag (letzter Börsentag) dieses Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlicht wird. Wir verrechnen diesen Betrag durch eine entsprechende monatliche Minderung des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes. Sofern der goldgebundene Anlage keine weiteren Anlagebeträge zugeführt werden, mindert sich dadurch monatlich die Anzahl der Anteileinheiten am internen Fonds und somit die Menge an Gold, die auf den Vertrag entfällt.
- (4) Wünscht der Anspruchsberechtigte bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung statt der Kapitalzahlung die Auslieferung der Menge Gold, die der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Menge an Gold entspricht (siehe § 2 Abs. 4), so erfolgt die Auslieferung im Regelfall in Barren zu jeweils 1.000 g. Auf Wunsch des Anspruchsberechtigten können wir auch Goldbarren in Mengeneinheiten von jeweils 500 g, 250 g, 100 g oder 50 g liefern lassen. Einen dabei verbleibenden Restbetrag erbringen wir als Geldbetrag. Für die Lieferung von Gold entstehen Ihnen zusätzliche Kosten (Herstellungskosten der Goldbarren, Verpackungs- und Versandkosten). Diese Kosten sind umso höher, je kleiner die jeweiligen Mengeneinheiten sind. Die Höhe der Kosten finden Sie in der jeweils aktuellen Kostentabelle, die Sie bei uns anfordern können. Gegebenenfalls müssen wir die auslieferbare Goldmenge zuvor um den Teil mindern, der dem Geldbetrag entspricht, den wir für Sie auf die Erträge Ihres Versicherungsvertrags als Einkommensteuer sowie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abzuführen haben.

§ 5 Können Sie die Höhe des in Gold zu investierenden Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in Gold bzw. umgekehrt umschichten?

(1) Sofern in § 12 AVB

- zur Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge,
- zur Umschichtung von Guthaben,
- zum Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement,
- zur Änderung der garantierten Leistung und
- zu den Kosten von Guthabenumschichtungen von „Fonds“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ die Rede ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich auch für die goldgebundene Anlage im Versicherungsvertrag. Das nicht fondsgebundene Guthaben gemäß den Regelungen des § 12 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.

(2) Abweichend von den Regelungen in § 12 und § 13 AVB gilt jedoch:

- Für die Ermittlung des Werts einer vorhandenen goldgebundenen Anlage gilt der für den gemäß § 12 Abs. 2 AVB maßgebenden Tag, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlichte Rückgabepreis für Gold in Euro.
- Bei der Umschichtung von Guthaben in die goldgebundene Anlage erhöht sich dieser Rückgabepreis um einen Zuschlag für den Kauf von 2,0 %.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit goldgebundener Anlage vor Beginn der Rentenzahlung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Mit § 2 AVB erläutern und vereinbaren wir mit Ihnen die Überschussbeteiligung Ihres Rentenversicherungsvertrags. Die dort vereinbarten Regelungen zu „renditeorientiertem Guthaben“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ gelten ebenso für das goldgebundene Guthaben des Versicherungsvertrags. Auf das goldgebundene Guthaben fallen keine Bewertungsreserven an. Nicht fondsgebundenes Guthaben gemäß § 2 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht (siehe § 2 Abs. 3 AVB). Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen (siehe § 2 Abs. 9 AVB).

(2) Mit § 2 Abs. 4 AVB ist geregelt, wie die Überschussanteile vor Beginn einer Rentenzahlung ermittelt werden. Über die damit vereinbarten Überschussanteile hinaus erhalten Sie im Rahmen der goldgebundenen Anlage weitere Kostenüberschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung.

- Zu jedem Zeitpunkt, zu dem wir Anlagebeträge oder Umschichtungsbeträge des Versicherungsvertrags für den Kauf von Gold verwenden, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag als weiteren Kostenüberschussanteil den nicht garantierten Betrag zu, der sich zusätzlich ergeben kann, wenn wir bei Ermittlung der auf Ihren Versicherungsvertrag gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 entfallenen Anteileinheiten am internen Fonds einen geringeren Zuschlag für den Kauf als den dort genannten ansetzen können.

- Zu jedem Monatsbeginn teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag als weiteren Kostenüberschussanteil einen Betrag im Verhältnis der jährlich festzulegenden Überschussanteilsätze zum Geldwert des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes zu. Maßgebend sind hierbei der Goldbestand am Ende des gerade abgelaufenen Monats und der Rückgabepreis für Gold in Euro, der für den Stichtag (letzter Börsentag) dieses Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.general.de/goldanlage) veröffentlicht wird.

Diese weiteren Überschussanteile verwenden wir zur Erhöhung des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes.

§ 7 Was passiert, wenn wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können?

- ### (1) Es kann der Fall eintreten, dass wir das aus den Anlage- oder Umschichtungsbeträgen zu erwerbende Gold nicht mehr mit dem in § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Zuschlag für den Kauf kostendeckend erwerben können. Grund hierfür könnte beispielsweise sein, dass unser Goldlieferant infolge einer gestiegenen Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen für Gold auf dem Weltmarkt einen gegenüber unserer anfänglichen Annahme um mehr als 1,0 % des Rückgabepreises höheren Zuschlag für den Kauf verlangt. Bei Überschreiten dieser Obergrenze werden wir die entsprechenden künftigen Anlage- und Umschichtungsbeträge für Ihren Versicherungsvertrag, die eigentlich für die Anlage in Gold vorgesehen waren, dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Eventuelle aus dem sicherheitsorientierten Guthaben zur Anlage in Gold vorgesehene Umschichtungsbeträge werden wir dann nicht umschichten. Mit diesen künftigen Anlage- oder Umschichtungsbeträgen ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt.

- ### (2) Es kann der Fall eintreten, dass aufgrund von uns nicht zu vertretenden Anlässen die Kosten für die Verwaltung des Goldbestandes so stark steigen, dass die in § 4 Abs. 3 genannte Kostensatz-Obergrenze überschritten wird. Grund hierfür könnte sein, dass der Dienstleister, bei dem wir unser Gold lagern, beispielsweise infolge gestiegener Lohn- oder Versicherungskosten eine gegenüber unserer anfänglichen Vereinbarung um monatlich mehr als 0,25 % des Goldbestands höhere Vergütung beansprucht. In diesem Fall werden wir den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestand veräußern und den erlösten Geldwert dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Diese Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei. Auch diejenigen künftigen Anlage- oder Umschichtungsbeträge Ihres Versicherungsvertrags, die eigentlich für die Anlage in Gold vorgesehen waren, führen wir dann dem nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zu bzw. sie verbleiben dort. Damit ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht mehr an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt.

- ### (3) Sofern eine Anpassung gemäß Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden wir Sie hierüber mit mindestens vier Wochen Frist in Textform informieren. Anstelle der Investition der künftigen Anlagebeträge bzw. des Geldwerts des vorhandenen Goldbestandes in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrages können Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens auch verlangen, dass wir diese Beträge in einem Investmentfonds, der bei uns für Ihren Vertrag dann zur Verfügung steht, anlegen. Auch diese Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei.

Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Ihrer Rentenversicherung nach Tarif VEP25 können Sie wählen, dass wir die Anlagebeiträge des Versicherungsvertrags teilweise oder vollständig in eine besondere bei uns verfügbare Kapitalanlage, die Generali Exklusivanlage, investieren. Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die nachfolgenden Bedingungen. Soweit die nachfolgenden Bedingungen von den Regelungen der AVB abweichen, weisen wir jeweils darauf hin. Insoweit gelten die nachfolgenden Bedingungen anstelle der AVB.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen einer Rentenversicherung nach Tarif VEP25?	§ 1
Wie sieht die Generali Exklusivanlage aus, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?	§ 2
Mit welchen Risiken ist eine Investition in die Generali Exklusivanlage verbunden?	§ 3
Mit welchen Kosten ist die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?	§ 4
Können Sie die Höhe des für Teifonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in die Generali Exklusivanlage bzw. umgekehrt umschichten?	§ 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit der Generali Exklusivanlage vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 6
Wie können Anteile der Teifonds der Generali Exklusivanlage erworben oder veräußert werden?	§ 7
Was passiert, wenn wir die Generali Exklusivanlage nicht mehr anbieten können?	§ 8

§ 1 Was bedeutet die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen einer Rentenversicherung nach Tarif VEP25?

- (1) Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Vermögens- & Einkommensplan (AVB) können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags vor Beginn der Rentenzahlung in die bei uns verfügbaren Investmentfonds (offene Investmentvermögen, Publikumsfonds) externer Kapitalanlagegesellschaften oder in unserem sonstigen Sicherungsvermögen als nicht fondsgebundenes Guthaben (sicherheitsorientiertes Guthaben) anlegen. Gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25“ (GGAB VEP25) können Sie ferner bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge ganz oder teilweise für den Erwerb des Edelmetalls Gold verwenden. Neben diesen drei Anlagemöglichkeiten können Sie auf Basis der vorliegenden „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25“ (GEFB VEP25) auch bestimmen, dass wir Ihre Anlagebeiträge ganz oder teilweise für den Erwerb von Anteilen eines oder mehrerer Teifonds des Umbrella-Fonds „Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV RAIF“ (im Folgenden nur noch kurz als „Generali Exklusivanlage“ bezeichnet) verwenden. Ein so genannter Umbrella-Fonds ist ein übergeordnetes Fonds-Konzept, in dem sich mehrere Teifonds unter einem ge-

meinsamen „Schirm“ befinden. Die Teifonds sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Bei dem Generali Exklusiv Fonds handelt es sich um einen Umbrella-Fonds als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Die Kapitalanlage durch uns erfolgt nicht in den Umbrella-Fonds als Ganzes, sondern direkt in diejenigen Teifonds, an deren Wertentwicklung Ihr Versicherungsvertrag vereinbartgemäß beteiligt werden soll. Anlagebeitrag ist Ihr anfänglicher Einmalbeitrag für die Rentenversicherung nach Tarif VEP25, soweit er nicht zur Deckung der Kosten vorgesehen ist, Sonderzahlungen gemäß § 10 AVB VEP25 sowie fällig werdende, für die Anlage im jeweiligen Teifonds vorgesehene Überschussanteile.

- (2) Insoweit ist Ihre Versicherung dann unmittelbar an der Wertentwicklung des oder der von Ihnen gewählten Teifonds der Generali Exklusivanlage beteiligt. Den entsprechenden Kapitalanlagebestand führen wir für jeden Teifonds in einem separaten besonderen Vermögen (von uns als „Alternative-Assets-Anlagestock“ des jeweiligen Teifonds bezeichnet) gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 125 Abs. 5 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (§ 125 Abs. 1 bis 4 VAG), getrennt von jedem Anlagestock für offene Investmentvermögen (§ 125 Abs. 5 Nr. 1 VAG) und getrennt von unserem Gold-Anlagestock (§ 125 Abs. 5 Nr. 4 VAG).

- (3) Die in den AVB getroffenen Regelungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Investmentfonds gelten grundsätzlich auch für die Investition von Anlagebeiträgen in Teilfonds der Generali Exklusivanlage. Sofern es im Einzelfall Abweichungen davon gibt, weisen wir in den AVB und den vorliegenden Besonderen Bedingungen darauf hin.

§ 2 Wie sieht die Generali Exklusivanlage aus, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?

- (1) Bei der Generali Exklusivanlage handelt es sich um ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen in Form der dortigen sog. S.A. SICAV RAIF. Das ist ein „reservierter alternativer Investmentfonds“ (RAIF = reserved alternative investment funds) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV = société d'investissement à capital variable), die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (S.A. = société anonyme) organisiert ist. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., die in Abstimmung mit uns auch den Portfoliomanager des Fonds ernennt. Den jeweils aktuellen Portfoliomanager des jeweiligen Teilfonds erfahren Sie unter [Generali Exklusiv Fonds](#).
- (2) Der Generali Exklusivanlage bietet die Möglichkeit, über verschiedene Dachfonds in Projekte zu investieren, an denen sich Verbraucher aufgrund der vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestanlage, regulatorischer Vorgaben und/oder aufgrund der Langfristigkeit der Projekte – anders als wir – zumeist nicht direkt beteiligen können oder dürfen. Über diese Besonderen Bedingungen haben Sie aber die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Versicherung mittelbar in solche Fonds zu investieren, indem die Wertentwicklung eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise – je nach dem, in welchem Umfang wir Ihre Anlagebeiträge in diesen Fonds investieren sollen – der Bezugswert für die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen ist.
- a) Die Anlagepolitik des Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur besteht darin, über Anlagestrukturen in alternative Anlagen zu investieren, die zum Zweck der meist indirekten Investition und/oder der Finanzierung jeglicher Art von Anlagen eingerichtet wurden (im Folgenden als „alternative Anlagen“ bezeichnet). Die alternativen Anlagen können zum Beispiel – aber nicht nur – in Infrastruktur, Immobilien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfolgen. Die dafür genutzten Anlagestrukturen sind in der Regel nicht börsennotiert, sie können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, reguliert oder nicht reguliert sein und in jeder beliebigen Rechtsordnung eingetragen sein. Bei den Anlagestrukturen kann es sich um Aktien- oder Schuldtitel (verbrieft oder nicht) oder Kombinationen davon handeln. Der Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur wird über die Zielfonds hauptsächlich in Finanzinstrumente und/oder Anteile von Anlagevehikeln und Anlagestrukturen investieren.
- b) Die Anlagepolitik des Generali Exklusiv Fonds Private Debt besteht darin, sowohl in bereits etablierte Private Debt Zielfonds als auch in direkte Schuldtitel im Rahmen des Generali Private Lending Programs zu investieren. Ziel ist die Generierung von Einkommen über dem Niveau vergleichbarer liquider Investitionen. Hierzu erfolgen Investitionen hauptsächlich in Darlehen von mittelständischen Unternehmen in Nordamerika und Europa. Die dafür genutzten Anlagestrukturen sind in der Regel nicht börsennotiert, sie können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, reguliert oder nicht reguliert sein und in jeder beliebigen Rechtsordnung eingetragen sein.
- (3) Jeder Teilfonds der Generali Exklusivanlage ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils ergibt sich, indem der Gesamtwert der Kapitalanlage des Teilfonds durch die Anzahl der Fondsanteile des Teilfonds geteilt wird. Steigt

der Wert der Kapitalanlage, steigt der Wert eines Anteils im gleichen Verhältnis; sinkt der Wert der Kapitalanlage, sinkt der Wert eines Anteils im gleichen Verhältnis. Mit neu hinzukommenden Anlagebeiträgen wird die Kapitalanlage des Fonds ausgedehnt; entsprechend entstehen zusätzliche Anteile, ohne den Wert der bisherigen Anteile zu verwässern. Die Teilfonds sind wirtschaftlich unabhängig, d. h. die Wertentwicklung eines Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines anderen Teilfonds. Das bedeutet, dass Sie jeden Teilfonds, an dessen Wertentwicklung Ihr Versicherungsvertrag beteiligt werden soll, einzeln auswählen müssen. Die Wertermittlung der Fondsanteile jedes Teilfonds erfolgt nach anerkannten Kriterien durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und wird durch eine von den gesetzlichen Vertretern der Investmentgesellschaft (des Fonds) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig geprüft. Die jeweils aktuelle Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfahren Sie unter

Generali Exklusiv Fonds

Bei der Wertermittlung wird für jeden Teilfonds eine Bewertung von allen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum Bewertungstichtag vorgenommen. Aus der Differenz hiervon ergibt sich das Nettovermögen des Teilfonds. Diese Bewertung wird im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Anwendung der luxemburgischen Rechnungsstandards vorgenommen. Die Wertermittlung der Fondsanteile erfolgt jeweils nur für den 15. Kalendertag eines jeden Monats (= erster Wertermittlungstag des Monats) und den letzten Kalendertag eines jeden Monats (= zweiter Wertermittlungstag des Monats). Sofern ein Wertermittlungstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, erfolgt die Wertermittlung am darauffolgenden Bankarbeitstag, jedoch zum ursprünglichen Wertermittlungstag. Zudem prüft die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig die zu den Wertermittlungstagen ermittelten Werte. Der für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelte Wert eines Fondsanteils wird monatlich auf der Internetseite [www.generali-investments.de](#) veröffentlicht.

- (4) Den jeweiligen für die Anlage in einem Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Anlagebeitrag rechnen wir unter Zugrundelegung des am ersten Wertermittlungstag des Vormonats der Beitragsfälligkeit festgestellten Werts eines Anteils dieses Teilfonds (siehe Absatz 3) in Anteileinheiten des jeweiligen Alternative-Assets-Anlagestocks um. Für am Ende eines Monats fällige Überschussanteile, die zur Anlage in diesem Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen sind (§ 2 Abs. 5 AVB i.V.m. § 2 Abs. 4b AVB), legen wir den ersten Wertermittlungstag dieses Monats zugrunde. Bei der Umrechnung der Anlagebeiträge in Anteileinheiten des Alternative-Assets-Anlagestock berechnen wir keinen Ausgabeaufschlag. § 8 bleibt unberührt.
- (5) Bei Beginn einer lebenslangen Rentenzahlung rechnen wir die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile an jedem Teilfonds der Generali Exklusivanlage zu dem dann maßgebenden Wertermittlungstag ganz oder teilweise in einen Geldbetrag um. Wir bilden hieraus – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den offenen Investmentfonds, der Goldanlage und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – die Rente. Maßgebend für die Ermittlung des Geldwerts der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile an der jeweiligen Generali Exklusivanlage ist der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats vor Beginn der Rentenzahlung. Folglich können Sie während der Rentenbezugsphase nicht mehr von den Ertragschancen des Generali Exklusivanlage profitieren.
- (6) Bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung nach Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod der versicherten Person, erbringen wir – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den offenen Investmentfonds, der Goldanlage und dem übrigen, nicht fondsgebundenen Guthaben – für jeden Teilfonds den Geldwert der Anteile an der Generali

Exklusivanlage. Im Fall der Kündigung fließt der Geldwert der Anteile an der Generali Exklusivanlage in den Rückkaufswert (§ 15 Abs. 3 und 4 AVB) ein. Maßgebend für die Wertermittlung ist bei einer Kapitalabfindung oder Kündigung des Versicherungsvertrags der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats, an dessen Ende die jeweilige Kapitalzahlung fällig ist. Endet der Versicherungsvertrag durch Tod der versicherten Person, ist für die Wertermittlung der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats maßgebend, der dem Todesfall vorangegangen ist.

- (7) Soweit eine fällige Versicherungsleistung auf Anteile an einem Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfällt, kann der Anspruchsberechtigte eine Übertragung von Fondsanteilen in Abweichung von § 1 Abs. 9 AVB nicht verlangen.

§ 3 Mit welchen Risiken ist eine Investition in die Generali Exklusivanlage verbunden?

- (1) Die Generali Exklusivanlage investiert in Zielfonds; diese werden – wie in § 2 Abs. 1 bereits erwähnt – von einem durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Generali Investments Luxembourg S.A. in Abstimmung mit uns ernannten Portfoliomanager ausgewählt. Die Auswahl der alternativen Anlagen selbst erfolgt durch die Portfoliomanager der jeweiligen Zielfonds. Hierbei sind die jeweiligen Anlagerichtlinien der einzelnen Zielfonds relevant. Wir, die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, sind als Anleger zugleich Eigentümerin der auf alle Versicherungsverträge entfallenden Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage. Soweit die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen sind, ist Ihr Versicherungsvertrag also nur mittelbar an der Wertentwicklung der einzelnen Zielfonds des jeweiligen Teilfonds beteiligt, da die Höhe der von uns zugesagten Versicherungsleistung von der Wertentwicklung des Teilfonds abhängt, soweit Sie diesen ausgewählt haben.
- (2) Sie als Versicherungsnehmer tragen mit Blick auf die zugesagten Versicherungsleistungen daher auch das mit den Teilfonds der Generali Exklusivanlage verbundene Kapitalanlagerisiko. **Weder wir noch ein Teilfonds selbst garantieren hierfür eine bestimmte Mindestverzinsung oder einen Mindestbetrag für die Wertentwicklung. Auch Wertminderungen bis hin zum Totalverlust sind möglich.** Da wir die Wertentwicklung der Teilfonds der Generali Exklusivanlage nicht vorhersagen können, können wir die Höhe einer künftigen Teilrente, Zeitrente, der Rente oder einer Kapitalabfindung sowie die Höhe einer Todesfallleistung oder eines Rückkaufswertes nicht garantieren, soweit sie auf Anteile am Fonds entfällt. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistung, soweit sie auf einen Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfällt, bei einer guten Wertentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Wertentwicklung.

§ 4 Mit welchen Kosten ist die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?

- (1) Für die Verwaltung der Teilfonds des Generali Exklusivanlage fallen bei der Fondsgesellschaft laufende Kosten an. Diese Kosten können von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich hoch sein. Die jeweilige Höhe finden Sie im Basisinformationsblatt des Fonds; diese Unterlage können Sie bei uns anfordern. Sie finden sie auch unter [Generali Exklusiv Fonds](#).

Diese Kosten belastet die Fondsgesellschaft dem Fondsvermögen kontinuierlich entsprechend den Fondsbedingungen. In dem laufend ermittelten Anteilwert eines jeden Teilfonds der Generali Exklusivanlage (siehe § 2 Abs. 3) sind diese Kosten bereits berücksichtigt.

(2) Für den Erwerb von Anteilen der Teilfonds der Generali Exklusivanlage für Ihren Versicherungsvertrag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wenn Sie Guthaben Ihres Versicherungsvertrags aus den Teilfonds der Generali Exklusivanlage in nicht fondsgebundenes Guthaben (sicherheitsorientiertes Guthaben) umschichten, fallen hierfür die in § 16 Abs. 5 AVB vorgesehenen Kosten an.

- (3) Übertragungen im Rahmen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts gemäß § 5 Abs. 4 werden kostenlos durchgeführt. Für die Einrichtung und das Abbrechen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts können Kosten gemäß § 20 AVB anfallen.

§ 5 Können Sie die Höhe des für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in die Generali Exklusivanlage bzw. umgekehrt umschichten?

- (1) Sofern in § 12 AVB
- zur Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge,
 - zur Umschichtung von Guthaben,
 - zum Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement,
 - zur Änderung der garantierten Leistung und
 - zu den Kosten von Guthabenumschichtungen
- von „Fonds“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ die Rede ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – auch für Investitionen in die im Generali Exklusivanlage im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags. Das nicht fondsgebundene Guthaben gemäß den Regelungen des § 12 AVB meint folglich nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) Die Regelungen in § 12 Abs. 2 AVB zu Umschichtungen vom nicht-fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben in Teilfonds der Generali Exklusivanlage oder umgekehrt gelten mit folgender Maßgabe: Im Rahmen einer Umschichtung ist für die Ermittlung des Werts eines Teilfondsanteils des Generali Exklusivanlage grundsätzlich der vorletzte Wertermittlungstag (§ 2 Abs. 3) vor dem Stichtag (§ 12 Abs. 2 AVB) maßgebend. Abweichend davon ist jedoch der letzte Wertermittlungstag vor dem Stichtag maßgebend, wenn der Stichtag selbst auch auf einen Wertermittlungstag fällt oder der Stichtag der letzte Börsentag eines Monats in Frankfurt/Main ist.
- (3) Die Regelungen in § 13 Abs. 2 AVB zu Fondswechseln in Zusammenhang mit der Generali Exklusivanlage, also zur Übertragung von Fondsguthaben aus den dem Vertrag zugrunde liegenden offenen Investmentfonds oder der Goldanlage in die Generali Exklusivanlage oder umgekehrt, gelten mit folgender Maßgabe: Sie können im Rahmen Ihrer Versicherung maximal zehn Fonds besparen. Bestimmen Sie, dass die Anlagebeiträge zu Ihrer Versicherung teilweise in die Generali Exklusivanlage investiert werden sollen, zählt jeder ausgewählte Teilfonds als ein Investmentfonds. Die Anlage in Gold zählt im Hinblick auf die maximale Anzahl ebenfalls wie eine Anlage in einen Investmentfonds. Im Rahmen eines Fondswechsels ist für die Ermittlung des Werts eines Fondsanteils der Generali Exklusivanlage grundsätzlich der vorletzte Wertermittlungstag (§ 2 Abs. 3) vor dem Stichtag (§ 13 Abs. 2 AVB) maßgebend. Abweichend davon ist jedoch der letzte Wertermittlungstag vor dem Stichtag maßgebend, wenn der Stichtag selbst auch auf einen Wertermittlungstag fällt oder der Stichtag der letzte Börsentag eines Monats in Frankfurt/Main ist.

- (4) Darüber hinaus haben Sie beim Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur die Möglichkeit, einen sukzessiven Fondswechsel im Rahmen des VEP Exklusiv-Fonds-Shifts durchzuführen. Hierbei wird nach dem in § 13 Abs. 3 der AVB beschriebenen Verfahren renditeorientiertes Guthaben aus dem Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur monatlich in andere Fonds übertragen.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit der Generali Exklusivanlage vor Beginn der Rentenzahlung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. In § 2 AVB erläutern wir Ihnen die Überschussbeteiligung Ihres Rentenversicherungsvertrags. Die dort vereinbarten Regelungen zu „renditeorientiertem Guthaben“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ gelten ebenso für die Generali Exklusivanlage. Auch auf das Guthaben in den Teilfonds der Generali Exklusivanlage fallen keine Bewertungsreserven an. Nicht fondsgebundenes (sicherheitsorientiertes) Guthaben gemäß § 2 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) In § 2 Abs. 4 AVB ist geregelt, wie die Überschussanteile vor Beginn einer Rentenzahlung ermittelt werden. Diese Regeln gelten auch für die Generali Exklusivanlage. So weit Überschussanteile in Teilfonds der Generali Exklusivanlage angelegt werden, gilt für die Umrechnung § 2 Abs. 4 der vorliegenden Besonderen Bedingungen.

§ 7 Wie können Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage erworben und veräußert werden?

- (1) Beiden Teilfonds der Generali Exklusivanlage handelt es sich um illiquide Spezialfonds nach luxemburgischem Recht. Dies bedeutet, dass eine regelmäßige Ausgabe von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft und eine regelmäßige Rückgabe von Fondsanteilen an die Fondsgesellschaft nicht möglich und nicht vorgesehen sind.
- (2) Im Rahmen des Versicherungsvertrags nach Tarif VEP25 stellen wir Sie jedoch so, als können wir für Ihren Vertrag börsentäglich Fondsanteile erwerben oder veräußern. Maßgebend für diese Erwerbe bzw. Veräußerungen ist der Anteilwert an dem Wertermittlungstag (siehe § 2 Abs. 3), der sich aus § 2 Abs 4 bis 6 bzw. § 5 Abs. 2, 3 ergibt.
- (3) Müssen wir für Ihre Versicherungsverträge zu einem bestimmten Zeitpunkt Anteile an Teilfonds der Generali Exklusivanlage mit einem Volumen von mehr als 250.000 € neu zuordnen oder zurücknehmen, behalten wir uns zum Schutz der Belange der Versichertengemeinschaft, für deren Verträge wir Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsvermögen führen, vor, für den 250.000 € übersteigenden Teil abweichend von Absatz 2 die Abwicklung mit dem Anteilwert desjenigen Wertermittlungstags vorzunehmen, der auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Wertermittlungstag folgt. In diesem Falle kann sich die Abwicklung für den 250.000 € übersteigenden Teil um bis zu drei Wochen verschieben.

§ 8 Was passiert, wenn wir die Generali Exklusivanlage nicht mehr anbieten können?

- (1) Die Teilfonds der Generali Exklusiv Fonds haben jeweils ein fest definiertes Volumen, das wir für unsere Kunden in der fondsgebundenen Versicherung erworben haben. Dieses verfügbare Volumen können wir nur in Abstimmung mit dem Portfoliomanager vergrößern. Hierdurch bedingt kann es passieren, dass vorübergehend eine Neuanlage in einen oder mehrere Teilfonds der Generali Exklusivanlage nicht möglich ist. In einem solchen Fall werden wir die im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags von Ihnen zur Neuanlage vorgesehenen Anlagebeiträge so lange in Anteile des Fonds „Generali Geldmarkt Euro“ (WKN: 531770 – ISIN: DE0005317705) oder – sofern dieser nicht verfügbar ist – einen alternativen Geldmarktfonds investieren, bis wieder Anteile des jeweiligen Teil-

fonds der Generali Exklusivanlage verfügbar sind. Darüber werden wir Sie unverzüglich in Textform informieren. Sie haben dann die Möglichkeit, kostenfrei einen anderen Fonds für diesen Zeitraum zu wählen. Binnen zwei Bankarbeitstagen, nachdem eine Neuanlage in den jeweiligen Teilfonds der Generali Exklusivanlage wieder möglich ist, werden die vorübergehend im „Generali Geldmarkt Euro“, dem alternativen Geldmarktfonds oder in dem von Ihnen gewählten Fonds gehaltenen Anteile kostenfrei und automatisch in den Teilfonds der Generali Exklusivanlage übertragen. Hierbei gelten die § 2 Abs. 3 genannten Stichtage für die Umschichtung und die Wertermittlung.

- (2) In bestimmten von uns nicht beeinflussbaren Fällen können wir Teilfonds der Generali Exklusivanlage aus unserem Angebot entfernen. Gründe dafür können zum Beispiel sein,
 - dass keine geeigneten alternativen Anlageklassen mehr zur Verfügung stehen,
 - dass die beabsichtigten Anlageziele des Fonds voraussichtlich nicht mehr zu erreichen sind,
 - dass die Performance dauerhaft nicht unseren Qualitätsanforderungen genügt,
 - dass regulatorische oder gesetzgeberische Aspekte diese Anlage nicht mehr ermöglichen.

In einem solchen Fall werden wir die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile des Teilfonds der Generali Exklusivanlage in das sonstige Sicherungsvermögen übernehmen, um diese in einem weiteren Schritt an einen Dritten zu veräußern. Hierbei gelten die in § 2 Abs. 3 genannten Wertermittlungstage, maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Übernahme in das sonstige Sicherungsvermögen. Den erlösten Geldwert werden wir dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Die Umschichtung erfolgt in diesem Fall für Sie kostenfrei. Auch diejenigen künftigen Anlagebeiträge oder Umschichtungsbeiträge Ihres Versicherungsvertrags, die nach Ihren Festlegungen eigentlich für den Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen waren, führen wir dann dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zu bzw. sie verbleiben dort, bis Sie uns eine andere Weisung erteilen. Damit ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht mehr an die Wertentwicklung des Teilfonds der Generali Exklusivanlage gekoppelt.

- (3) Sofern eine Anpassung gemäß Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden wir Sie hierüber unverzüglich nach unserer Kenntnisverlangung von der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit eines Teilfonds der Generali Exklusivanlage bzw. nach Entfernung eines Teilfonds der Generali Exklusivanlage aus unserem Angebot in Textform informieren. Dabei werden wir darauf hinweisen, dass wir die auf den Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfallenden Anteile in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags investieren werden, soweit wir keine andere Weisung von Ihnen erhalten.
- (4) Im Falle des in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalts können Sie also anstelle der Investition der künftigen Anlagebeiträge bzw. des Geldwerts der vorhandenen Anteile des Teilfonds der Generali Exklusivanlage in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrages innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens verlangen, dass wir diese Beträge in einem Investmentfonds aus unserem dann aktuellen Fondsangebot anlegen (vgl. www.general.de/fondsauswahl).

Alternativ können Sie die künftigen Anlagebeiträge auch der Goldanlage zuführen, sofern kein Fall des § 7 Abs. 1 oder 2 der Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25 vorliegt. Auch diese Übertragungen erfolgen für Sie kostenfrei.

Informationen für den Versicherungsnehmer zum Vermögens- & Einkommensplan

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?	Nr. 1
Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihren Versicherungsvertrag zuständig?	Nr. 2
Sind Ihre Vertragsansprüche abgesichert?	Nr. 3
Welche Bedingungen gelten für Ihr Vertragsverhältnis?	Nr. 4
Welche Leistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?	Nr. 5
Wie hoch ist der Gesamtbeitrag zu Ihrem Versicherungsvertrag, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?	Nr. 6
Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?	Nr. 7
Welchen speziellen Risiken unterliegen die Investmentfonds oder die goldgebundene Anlage, die Sie bei Ihrem Versicherungsvertrag wählen können?	Nr. 8
Wann beginnen Ihr Versicherungsvertrag und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?	Nr. 9
Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?	Nr. 10
Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?	Nr. 11
Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden?	Nr. 12
Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?	Nr. 13
In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?	Nr. 14
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	Nr. 15

Besondere Informationen

Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet und welche können zusätzlich entstehen?	Nr. 16
Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?	Nr. 17
Wie hoch ist der Rückkaufswert im Falle einer Kündigung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?	Nr. 18
Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?	Nr. 19
Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt und welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf das Ergebnis des sonstigen Sicherungsvermögens haben?	Nr. 20
Wie werden potenziell negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt?	Nr. 21
Werden im sonstigen Sicherungsvermögen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt und wie erfolgt die Berücksichtigung? Wie wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im sonstigen Sicherungsvermögen berücksichtigt?	Nr. 22
Welche Steuerregelungen gelten allgemein für den Vermögens- & Einkommensplan?	Nr. 23

Allgemeine Informationen

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Versicherer ist die Generali Deutschland Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Amtsgericht München – HRB 257068.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

Vorstand: Uli Rothaufe (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp-Gerstner,
Edoardo Malpaga, Ulrich Ostholz,
Dirk Wallkötter

Hausanschrift: Adenauerring 7, 81737 München

Internet: www.generali.de

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihren Versicherungsvertrag zuständig?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Die für uns und für Ihren Versicherungsvertrag zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Hausanschrift: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 12 53, 53002 Bonn

3. Sind Ihre Vertragsansprüche abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen geschützt. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

4. Welche Bedingungen gelten für Ihr Vertragsverhältnis?

Für Ihr Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Vermögens- & Einkommensplan und ggf. die Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25. Alle Vertragsbedingungen und Kundeninformationen werden Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt.

5. Welche Leistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?

Art und Fälligkeit unserer Leistungen haben wir in den für Ihren Vertrag maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

Die individuellen Leistungsangaben zu Ihrer Rentenversicherung und die weiteren für Ihren Versicherungsvertrag maßgeblichen Daten können Sie dem Antrag entnehmen. Dort geben wir auch an, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen garantiert sind.

Zu diesen garantierten Leistungen können noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen, die wir vorab in ihrer Höhe nicht angeben können, da sie von der zukünftigen Überschussentwicklung unseres Unternehmens abhängen. Falls wir zu Beginn einer sicherheitsorientierten Rentenzahlung einen Rentenzuschlag aus der Überschussbeteiligung bilden, können wir seine Höhe nicht für die gesamte Dauer unserer Rentenzahlung garantieren. Denn wir legen hierbei zukünftige,

noch nicht zugeteilte Überschussanteile unter der Annahme zugrunde, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben. Auch nach Beginn einer renditeorientierten Rentenzahlung können wir nur die Höhe der enthaltenen Sockelrente garantieren, denn bei dieser Form der Rentenzahlung hängt der Verlauf der Rentenhöhe ganz wesentlich von der Entwicklung der ihr zugrunde liegenden Investmentfonds ab.

Soweit wir das Gesamtguthaben gemäß der Vereinbarung mit Ihnen in Investmentfonds oder Gold angelegt haben, bieten wir Ihnen vor Beginn der Schlussphase eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer besonderer Vermögen. Diese Vermögenswerte werden bei unserer Gesellschaft in einer oder mehreren gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens getrennt vom sonstigen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren (Fondsanteile) angelegt und in Anteileinheiten aufgeteilt. Haben Sie die goldgebundene Anlage gewählt, entspricht eine Anteileinheit am internen Fonds genau 1 g Gold. Der Fachbegriff für diese besonderen Vermögen lautet „Anlagestücke“. Die auf Ihre Rentenversicherung insgesamt entfallenden Anteileinheiten bilden das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags; vom Wert dieses Fondsguthabens und der ggf. auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Menge an Gold hängen die Versicherungsleistungen ab.

Für das Fondsguthaben und die goldgebundene Anlage tragen Sie das damit verbundene Kapitalanlagerisiko.

Da die Entwicklung dieser Wertpapiere in den Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der sich hieraus ergebenden Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei entsprechenden Rückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass unsere Leistungen bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Entwicklung.

Auch die Wertentwicklung von Gold und damit auch die eines goldgebundenen Anlagevermögens ist nicht vorauszusehen. Daher können wir auch hier die Höhe der sich hieraus ergebenden Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Unsere Leistungen hängen von der Wertentwicklung des Goldes ab; bei einer guten Wertentwicklung von Gold werden unserer Leistungen höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung.

Soweit von Ihnen gewählt, wird Ihr Beitrag ganz oder teilweise in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt (sicherheitsorientiertes Guthaben = nicht fonds- oder goldgebundenes Guthaben). Wenn Sie eine Rente in Anspruch nehmen, legen wir ab dann den Geldwert des entsprechenden für die Verrentung vorgesehenen Teils des Fondsguthabens bzw. des Goldvermögens neben dem sicherheitsorientierten Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen an. Das erfolgt, soweit eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung vereinbart ist. Den für eine renditeorientierte Rentenzahlung vorgesehenen Teil des Guthabens legen wir in den vereinbarten Garantiefonds an. Je nach deren Wertentwicklung wird das für die künftigen Rentenzahlungen noch vorhandene Guthaben in den Garantiefonds während der Einkommensphase in das Sicherungskapital oder zurück umgeschichtet; das Sicherungskapital ist Teil unseres sonstigen Sicherungsvermögens. Aus den angelegten Mitteln und den daraus erzielten Kapitalerträgen erbringen wir während der Rentenzahlung die zugesagten Leistungen und decken die Kosten für die Verwaltung des Vertrags. Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss mit einem Rentenfaktor sowohl für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und einem Rentenfaktor für die renditeorientierte Rentenzahlung eine jeweilige Höhe, die wir Ihnen ab Beginn einer Rentenzahlung auf Basis des garantierten Rentenfaktors mindestens zahlen. Die Höhe der Rentenfaktoren ist vom jeweiligen Termin des Rentenbeginns und bei vorgezogenen (Teil-)Renten auch davon abhängig, inwieweit Sie eine sicherheitsorientierte oder eine renditeorientierte Rentenzahlung wünschen.

6. Wie hoch ist der Gesamtbeitrag zu Ihrem Versicherungsvertrag, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?

Im Antrag nennen wir den gesamten tariflichen Einmalbeitrag zu Ihrem Versicherungsvertrag. Inkassogebühren entstehen Ihnen nicht. Zusätzliche Kosten entstehen beispielsweise, falls Sie anstelle einer Geldzahlung die Leistung in Wertpapieren der gewählten Investmentfonds oder die entsprechende Lieferung von Goldbarren wünschen.

7. Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Vereinbarungsgemäß zahlen Sie Ihren Beitrag in einem einzigen Betrag.

Ihr Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir den Einmalbeitrag von dem uns angegebenen Konto ab.

8. Welchen speziellen Risiken unterliegen die Investmentfonds oder die goldgebundene Anlage, die Sie bei Ihrem Versicherungsvertrag wählen können?

Soweit es sich beim Guthaben um Fondsguthaben handelt, hängt die Höhe unserer Versicherungsleistungen wesentlich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab (siehe Nr. 5). Für die Zusammensetzung der in den Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerte sind die jeweiligen Fondsgesellschaften verantwortlich; als Versicherer haben wir hierauf keinen Einfluss.

Soweit es sich beim Anlagevermögen um Anteile am Goldvermögen handelt, ist die Entwicklung des Goldpreises (siehe Nr. 5) maßgeblich für die Höhe unserer Versicherungsleistungen; als Versicherer haben wir hierauf keinen Einfluss.

Eine Übersicht aller zur Verfügung stehenden Investmentfonds der Vermögensphase und über die goldgebundene Anlage finden Sie im Dokument „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen“. Dort beschreiben wir jeweils auch die Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der Investmentfonds, und wir gehen auf die Risiken der goldgebundenen Anlage ein. Ferner finden Sie dort konkrete Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der einzelnen Investmentfonds und des Goldpreises. Diese Daten erlauben allerdings keine Prognosen für die Zukunft. Die für die Einkommensphase zur Verfügung stehenden Garantiefonds finden Sie im Dokument „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen“.

9. Wann beginnen Ihr Versicherungsvertrag und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?

Den Beginn des Versicherungsvertrags sowie den vereinbarten Beginn der Schlussphase finden Sie im Antrag.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir Ihren Versicherungsschein ausgestellt haben, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir grundsätzlich erst dann zu einer Leistung verpflichtet sind, wenn wir Ihren Einmalbeitrag erhalten haben.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat für den Beitrag erteilt haben, gilt Ihr Einmalbeitrag zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Über den Abbuchungstermin informieren wir Sie in unserem Anschreiben zum Versicherungsschein. Hat unser Abbuchungs-

versuch keinen Erfolg, so gilt der Einmalbeitrag als nicht gezahlt.

Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Einmalbeitrags

Zahlen Sie Ihren Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, beginnt unsere Leistungspflicht frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Falls also vor diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintreten sollte, haben Sie keinen Anspruch auf unsere Leistung. Gleichwohl sind wir bereits ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Beitragszahlung nicht zu vertreten haben.

Sollten Sie Ihren Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir auch vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist allerdings ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Annahmefrist für Ihren Antrag

Ihren Antrag können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung.

10. Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie die Versicherungsbedingungen, die „Angaben zu Ihrer Versicherung“, die vorliegenden Informationen für den Versicherungsnehmer, die Belehrung über das Widerrufsrecht und die Folgen eines Widerrufs im Antrag sowie den Versicherungsschein erhalten haben. Um die Frist zu wahren genügt es, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Der Widerruf ist zu richten an die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, Kundenservice-Direktion Köln, Hansaring 40-50, 50670 Köln.

Widerrufsfolgen

Sobald Ihr Widerruf wirksam wird, sind Sie nicht mehr an Ihren Versicherungsantrag gebunden. Sollten wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt bereits Versicherungsschutz geboten haben, endet dieser. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dafür zahlen wir Ihnen einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufwert einschließlich Überschussbeteiligung. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Wir zahlen den Ihnen jeweils zustehenden Beitrag unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

11. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?

Ihr Rentenversicherungsvertrag nach Tarif VEP25 läuft grundsätzlich solange, wie die versicherte Person lebt. Sie endet allerdings vorher grundsätzlich bei einer vollständigen Kapitalabfindung. Stirbt die versicherte Person, während wir eine zeitlich befristete Rente (Zeitrente) zahlen, erlischt die Rentenversicherung erst mit Ablauf der (letzten) Zeitrente.

12. Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden?

Vor dem Beginn der Schlussphase können Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen; die maßgeblichen Termine hierzu finden Sie in dem zugehörigen Paragrafen der AVB. Für den Fall einer teilweisen Kündigung nennen wir dort auch die

Mindestbeträge, welche die verbleibenden Leistungen und Guthaben noch erreichen müssen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Kündigung für Sie mit Nachteilen verbunden sein kann. Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes erhalten Sie unter der nachfolgenden Nr. 18.

13. Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, u. a. das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Dem Paragrafen „Wo ist der Gerichtsstand?“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen können Sie entnehmen, welches Gericht jeweils zuständig ist, falls Sie oder wir eine Klage aus dem Versicherungsvertrag erheben.

14. In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und Kundeninformationen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertragslaufzeit verst ndigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

15. An wen k nnen Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden zu Ihrer Versicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Verm gensberater. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Dar ber hinaus k nnen Sie sich auch  ber unsere Internetseite an uns wenden:

www.generali.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu l sen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7
81737 M nchen

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde kl ren werden.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, k nnen Sie als unabh ngigen und neutralen Schlichter den Versicherungsbudsmann e. V. ansprechen:

Versicherungsbudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsbudsmann.de.

Der Versicherungsbudsmann e. V. ist eine unabh ngige Schlichtungsstelle. Sie  berpr ft neutral, schnell und unb rokratisch die Entscheidungen der Versicherer. F r Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

Sie k nnen Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt f r Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
–Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitf llen nicht verbindlich.

Ihre M glichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unber hrt.

Wir m chten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Besondere Informationen

16. Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet und welche k nnen zus tzlich entstehen?

Die Abschlusskosten sowie die  brigen Kosten (Verwaltungskosten) haben wir bei der Kalkulation Ihres Einmalbeitrags bereits ber cksichtigt. Weitere Angaben, auch zu m glichen sonstigen Kosten, enth lt Nr. 3 in den „Angaben zu Ihrer Versicherung“. Diese Unterlagen erhalten Sie vor Antragsunterzeichnung.

17. Welche Berechnungsgrunds tze und Ma st be gelten f r die  berschussermittlung und  berschussbeteiligung?

Der Versicherungsschutz, den wir Ihnen f r die gesamte Vertragslaufzeit zusagen, erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir m ssen insbesondere f r eine ung nstige Entwicklung der versicherten Risiken und f r Kostensteigerungen ausreichend Vorsorge treffen. Unsere vorsichtigen Annahmen hierzu f hren zu  berschussen, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Dies gilt auch f r die Ertr ge, die wir aus den Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsverm gen erzielen. Charakteristisch f r die Rentenversicherung nach Tarif VEP25 sind zudem die langfristigen Garantien, die wir Ihnen vor allem zu den lebenslangen Rentenzahlungen geben. Da wir in diesem Fall f r das sicherheitsorientierte Guthaben Ihrer Versicherung sowie das eventuell erforderliche Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung eine Mindestverzinsung garantieren, m ssen wir ausreichend Vorsorge f r Ver nderungen der Kapitalm rkte treffen.

Soweit Ihre Rentenversicherung nach Tarif VEP25 fonds- oder goldgebunden ist, h ngt der Ertrag des Vertrags ma st ig von der Entwicklung der Anlagest cke ab, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. Nr. 5). Auch die Ertr ge, welche die Fondsgesellschaften aus den hierin enthaltenen Verm genswerten aussch t ten, flie en unmittelbar den jeweiligen Anlagest cken zu und ergeben damit zus tzliche Anteilseinheiten f r Ihren Vertrag.

Wie entstehen die  bersch sse?

 bersch sse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die  bersch sse sind umso gr  er, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je g nstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsvertr gen jederzeit erf llen k nnen, m ssen wir eine Deckungsr ckstellung bilden und Mittel in entsprechender H ohe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies  berwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuh nder des

Sicherungsvermögens. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird für die sicherheitsorientierten Leistungen im Vermögenstopf ein Zinssatz in Höhe von 0,0 % p. a. zugrunde gelegt, im Einkommenstopf und in der Schlussphase in Höhe von 1,0 % p. a.. Dies bedeutet, dass sich die entsprechenden Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Kapital nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Soweit es sich beim Guthaben Ihres Rentenversicherungsvertrags nach Tarif VEP25 um sicherheitsorientiertes Guthaben oder das eventuell erforderliche Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung handelt, entstehen Überschüsse im Wesentlichen durch die Erträge aus den Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsvermögen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dies führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 € Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 € anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 € haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 €, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgebend. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 €, wenn eine voraussichtliche dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 € in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 € vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 € an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 € vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, um kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen

Risikoüberschüsse. Bei Rentenversicherungen nach Tarif VEP25 wird insbesondere sichergestellt, dass die vertraglichen Rentenleistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung aller Rentenversicherten steigt. Ist die Dauer des Rentenbezugs dagegen in der Realität kürzer als kalkuliert, entstehen hier Risikoüberschüsse.

- Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen, und wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer gibt Ihnen der zugehörige Abschnitt des Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Auskunft.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Kriterien für die Bildung einer solchen Gruppe sind die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z. B. konventionelle, d. h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Darüber hinaus haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen des in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverbandes innerhalb der dort ebenfalls aufgeführten Bestandsgruppe. Wir teilen Ihren Vertrag in der Regel laufende Überschussanteile zu. Darüber hinaus kann bei Beginn einer Rentenzahlung, bei einer Kapitalabfindung und bei einer vorzeitigen Beendigung Ihres Vertrags ein Schluss-Überschussanteil hinzukommen. Außerdem kann bei vollständiger Inanspruchnahme des Vermögenstopfs, bei vorherigem Tod der versicherten Person sowie bei einer Kündigung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden. Während einer Rentenzahlung kann sich unter den in dem Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der AVB genannten Voraussetzungen eine Beteiligung an eventuell vorhandenen Bewertungsreserven ergeben.

Die Höhe der Überschussanteil-Sätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteil-Sätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.generali.de.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert.

Wie verwenden wir die laufenden Überschussanteile Ihres Vertrags?

In der Anlage zum Antrag haben wir dargelegt, wie wir die Überschussanteile zu Ihrem Vermögens- & Einkommensplan verwenden. Erläuterungen zur Überschussverwendung können Sie dem zugehörigen Paragrafen der AVB entnehmen.

Versicherungsmathematische Hinweise:

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen der Rentenversicherung nach Tarif VEP25 basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung, Beiträge und Leistungen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen, ausgehend von einem Verhältnis 48 % Männer und 52 % Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Als Rechnungszins werden für die sicherheitsorientierten Leistungen im Vermögenstopf 0,0 % p. a. angesetzt, im Einkommenstopf und in der Schlussphase beträgt der Rechnungszins 1,0 % p. a...

18. Wie hoch ist der Rückkaufswert im Falle einer Kündigung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?

Unter Nr. 12 haben wir bereits auf die grundsätzlichen Voraussetzungen hingewiesen, unter denen Sie Ihren Vertrag kündigen können.

Bei einer vollständigen Kündigung erhalten Sie grundsätzlich den Rückkaufswert, ggf. erhöht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

19. Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?

Die Informationen zu diesem Punkt haben wir für Sie unter der Überschrift „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen“ zusammengefasst. Dort finden Sie die für den Vermögenstopf Ihres Versicherungsvertrags verfügbaren Investmentfonds und ihre Wertentwicklung in den letzten Jahren.

Für den Einkommenstopf stehen als Basis für die renditeorientierte Rentenzahlung Garantiefonds zur Verfügung. Die Informationen zu diesen Garantiefonds lesen Sie unter der Überschrift „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen“. Dort finden Sie auch die Wertentwicklung dieser Fonds in den letzten Jahren, soweit verfügbar.

20. Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt und welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf das Ergebnis des sonstigen Sicherungsvermögens haben?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist (sicherheitsorientiertes Guthaben), berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitsrisiken.

Materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken der Investitionen im Sicherungsvermögen werden durch eine sehr hohe Diversifikation, nicht zuletzt durch gesetzliche Anforderungen, minimiert. Zudem sorgen entsprechende Risikomanagementsysteme, wie zum Beispiel durch eine Begrenzung von Assetklassen und/oder Emittenten, für eine ausgewogene Mischung und Streuung des Portfolios. Gesetzlich zu bildenden Reserven (z. B. Zinszusatzreserve) sorgen dafür, dass sich Verluste von Marktwerten nicht unmittelbar auf die Rendite auswirken.

Unsere Kapitalanlage unterliegt den gruppenweiten ESG-Richtlinien. Dies bedeutet, dass nicht in Sektoren und Firmen investiert werden darf, wenn auf sie die nachstehend genannten Belange zutreffen. Bereits getätigte Investitionen unterliegen bei Eintritt dieser Umstände einer besonderen Beobachtung.

Folgende Aspekte und/oder Geschäftsbereiche sind hierbei im Rahmen der ESG-Belange insbesondere relevant:

- Beteiligungen an Unternehmen, die möglicherweise gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen verstößen,
- die Beteiligung an Unternehmen, die schwere Umweltschäden verursachen oder mit Korruption und Bestechung in Verbindung gebracht werden,
- die Beteiligung an Unternehmen, die an Investitionen in die Kohle- und Teersandindustrie sowie Rüstungs- und Waffenindustrie beteiligt sind oder, die an der Herstellung und Verbreitung kontroverser Waffen wie Streubomben, Antipersonen-Landminen, Atomwaffen sowie biologische und chemische Waffen beteiligt sind.

Zudem sind wir Mitglied bei der „Net-Zero Asset Owner Alliance“. Diese Allianz zielt darauf ab, ihre Portfolios auf ein 1,5°C-Szenario anzupassen. Die Mitglieder haben sich verpflichtet, ihre Anlageportfolios bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null-Emissionen umzustellen einhergehend mit einem maximalen Temperaturanstieg von 1,5°C über vorindustriellem Niveau.

Auch haben wir Anfang 2019 eine technische Note herausgegeben, welche besagt, dass kohlebezogene Aktivitäten nicht erweitert werden und keine neuen Investments in „Kohle“ getätigt werden. Zudem sollen die bestehenden Investitionen im Kohlesektor abgebaut werden.

Nachteilige Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf Investitionsentscheidungen für die Kapitalanlage auswirken können, wie zum Beispiel Veränderung der Vermögenswerte durch Klimawandel oder durch Verschärfung von Regulierungen finden bei der Investitionsentscheidung Berücksichtigung und werden regelmäßig neu bewertet und hinterfragt.

21. Wie werden potenziell negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist (sicherheitsorientiertes Guthaben), berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Es werden die nachfolgenden Indikatoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1, 2 und 3 der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, berücksichtigt:

Der Indikator gilt für die:	Tabelle ¹⁾	Nr. ²⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
-----------------------------	-----------------------	-------------------	---

Kapitalanlage in Unternehmen	1	1	Treibhausgas-Emissionen
	1	2	CO2-Fußabdruck
	1	3	THG-Emissions-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
	1	4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	1	5	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	1	10	Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	1	11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	1	14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
	1	16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen
	3	22	Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke
Kapitalanlage in Staaten und supranationale Organisationen	2	18	THG-Emissionen
	2	19	Intensität des Energieverbrauchs

¹⁾ Tabelle 1, 2 und 3 der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

²⁾ Ziffer innerhalb der jeweiligen Tabelle der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen erfolgt in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung (Engagement). Z. B. erfolgt keine neue Kapitalanlage in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstößen.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unserem sonstigen Sicherungsvermögen erhalten Sie mit den regelmäßigen Berichten nach Artikel 11 EU-Offenlegungsverordnung, die wir Ihnen einmal jährlich zur Verfügung stellen.

22. Werden im sonstigen Sicherungsvermögen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt und wie erfolgt die Berücksichtigung? Wie wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im sonstigen Sicherungsvermögen berücksichtigt?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist, werden soziale und ökologische Merkmale nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Neben den bereits getroffenen Verpflichtungen (wie z. B. Einhaltung der Principles for Responsible Investments) umfasst die Strategie der Kapitalanlage insbesondere folgende Maßnahmen:

• Stetiger und nachweislicher Ausbau neuer grüner und nachhaltiger Investitionen

Der Investitionsplan zielt darauf ab, durch einen Filter die ökologische Nachhaltigkeit der neuen Investitionsmöglichkeiten sicherzustellen, wobei auch die laufenden regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union in Bezug auf nachhaltige Aktivitäten und den Standard für grüne Anleihen berücksichtigt werden. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG wird die Umsetzung des Investitionsplans überwachen und jährlich über dessen Stand berichten.

• Ausschluss von Neuinvestitionen und schrittweiser Ausstieg aus dem Kohlegeschäft im Portfolio

Dies wird durch die Anwendung zunehmend restriktiverer Ausschlusskriterien erreicht. Ziel ist der vollständige Ausstieg von Emittenten aus der Kraftwerkskohle in den OECD-Ländern bis 2030 und in den übrigen Ländern bis 2040.

• Ausschluss von Investitionen in Emittenten, die unkonventionelle fossile Brennstoffe aus Teersanden produzieren

• Schrittweiser Ausstieg aus Kapitalanlagen in Unternehmen mit hohem Ausstoß an Kohlendioxid mit dem Ziel, ab 2050 diesen Ausstoß vollständig zu vermeiden oder auszugleichen

Diese Verpflichtung steht im Einklang mit dem Ziel des Pariser Abkommens, die globale Erwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Gemäß dem Zwischenziel für 2025 werden die Kohlendioxidemissionen für das Unternehmensportfolio (Unternehmensanleihen, börsennotierte Aktien) innerhalb von 5 Jahren um 25 % gesenkt und das Immobilienportfolio auf einen Weg von 1,5 °C ausgerichtet. Der Bezugszeitraum für die Berechnung dieses Ziels umfasst den Zeitraum von Ende 2019 bis Ende 2024.

Erklärung nach Artikel 6 der EU-Taxonomie-Verordnung

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wir sind verpflichtet, den Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen innerhalb der Kapitalanlage des sonstigen Sicherungsvermögens auszuweisen. Die Unternehmen, in die wir investieren, stellen jedoch die hierfür erforderlichen Daten bisher noch nicht zur Verfügung. Hierzu sind sie derzeit auch noch nicht verpflichtet. Dies ist der Grund, warum wir derzeit noch keinen Anteil ausweisen können.

Informationen zur Erfüllung der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Merkmale in unserem sonstigen Sicherungsvermögen werden Sie zukünftig mit den regelmäßigen Berichten nach Artikel 11 der EU-Offenlegungsverordnung erhalten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.generali.de.

23. Welche Steuerregelungen gelten allgemein für den Vermögens- & Einkommensplan?

Die nachstehenden Angaben über die Steuerregelungen gelten insoweit, als sich die Rentenversicherungen im Privatvermögen befinden und das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Letzteres setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Die Ausführungen entsprechen dem Stand Oktober 2024 der Steuergesetzgebung. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich auch während der Laufzeit des Vertrags noch ändern. Insbesondere kann sich aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

A Einkommensteuer

Private Rentenversicherungen nach Tarif VEP25 gelten steuerlich als „Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG – Einkommensteuergesetz).

Der Beitrag zu diesen Versicherungen kann demnach bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG abgezogen werden.

Laufende lebenslange Rentenzahlungen aus diesen Versicherungen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn (Rentenbeginnalter) ab. Nachfolgend sind für einige Rentenbeginnalter (in Jahren) die zugehörigen Ertragsanteile beispielhaft angegeben:

Rentenbeginnalter	55	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	70
Ertragsanteil (in %)	26	24	23	22	22	21	21	20	19	18	18	17

Mit dem Ertragsanteil werden nur die Erträge aus den laufenden lebenslangen Renten erfasst; in den Renten enthaltene Erträge, die während der Zeit bis zum Beginn der Rentenzahlung erzielt wurden, bleiben steuerfrei.

Kapitalleistungen, die bei Tod der versicherten Person erbracht werden, sind stets einkommensteuerfrei. Im Falle der (Teil-) Kapitalabfindung einer Rentenzahlung oder einer Kapitalauszahlung bei Kündigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Versicherungsleistung und dem auf sie entrichteten Beitrag (Kapitalerträge) einkommensteuerpflichtig. Das gilt auch, soweit dieser Unterschiedsbetrag aus der goldgebundenen Kapitalanlage resultiert. 15 % des Unterschiedsbetrags sind steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmentserträgen stammt. Diese Regelungen gelten auch bei Zahlung einer Zeitrente, und zwar unabhängig davon, ob die versicherte Person des Vertrags noch lebt. Alle steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte im Privatvermögen unterliegen grundsätzlich der so genannten Abgeltungsteuer. Dies bedeutet, dass wir als Schuldner der Kapitalerträge die Steuer einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen und dass damit die zugehörige Steuerschuld grundsätzlich abgegolten ist. Die Abgeltungsteuer setzt sich zusammen aus der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und dem hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Sollte der Steuerpflichtige allerdings einen persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 25 % haben, kann er die einbehaltene Steuer in seiner

Einkommensteuererklärung geltend machen und sich die zu viel gezahlte Steuer vom Finanzamt erstatten lassen.

Falls Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, erhöht sich die Abgeltungsteuer noch um die Kirchensteuer (KiSt). Sie beträgt 9 % der Kapitalertragsteuer bzw. – bei einem Wohnsitz in Bayern oder Baden-Württemberg – 8 %. Von diesem Betrag sind wiederum 25 % als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Dadurch ermäßigt sich der Kapitalertragsteuersatz von 25 % auf 24,45 % bei einem KiSt-Satz von 9 % bzw. auf 24,51 % bei einem KiSt-Satz von 8 %. Wir sind gesetzlich verpflichtet, vor der Auszahlung steuerpflichtiger Kapitalerträge beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzufragen, ob Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Falls Sie nicht möchten, dass das BZSt uns Ihre Religionszugehörigkeit mitteilt, können Sie dem beim BZSt widersprechen. Dazu steht Ihnen der amtlich vorgeschriebene Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ zur Verfügung. Diese „Sperrvermerkserklärung“ ist von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim BZSt einzureichen. Ihre Erklärung ist rechtzeitig, falls sie spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingeht. Bis auf Weiteres ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Wir führen daraufhin keine Kirchensteuer für Sie ab. Stattdessen informiert das BZSt das für Sie zuständige Finanzamt über Ihre Sperre. Dieses wird Sie dann auffordern, Angaben zur Abgeltungsteuer zu machen, falls Sie Ihrer Erklärungspflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kirchensteuer nicht nachgekommen sind. Die sich insgesamt ergebende Steuerschuld verringert sich oder entfällt sogar ganz, wenn der Steuerpflichtige uns einen Freistellungsauftrag für die Kapitalerträge oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreicht. Ein Freistellungsauftrag kann bis zur Höhe des so genannten Sparer-Pauschbetrags von 1.000 € für Ledige bzw. 2.000 € für zusammen veranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner erteilt werden.

Erfolgt eine Kapitalauszahlung bzw. eine Rentenzahlung aus einer Zeitrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss, unterliegt nur die Hälfte des maßgebenden Unterschiedsbetrags der Besteuerung, dann allerdings mit dem persönlichen Steuersatz (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG). Auch in einem solchen steuerlich begünstigten Fall unterliegen zunächst 100 % der Erträge, d. h. der volle Unterschiedsbetrag, dem pauschalen Steuerabzug. Dieser hat aber keine abgeltende Wirkung. Vielmehr können Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Versteuerung des hälftigen Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz geltend machen und insoweit eine Steuererstattung erwirken.

Leistungserhöhungen aus Sonderzahlungen gelten steuerlich als neu abgeschlossene Rentenversicherungen nach dem hierfür vorgesehenen Tarif.

Rentenleistungen i.S.v. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG sind von uns gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle jährlich mitzuteilen, die wiederum die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

B Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus dem Vermögens- & Einkommensplan unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer), wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie weder erbschaft- noch schenkungsteuerpflichtig.

C Versicherungsteuer

Beiträge zum Vermögens- & Einkommensplan sind in Deutschland im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, können die dort geltenden Regelungen für eine Besteuerung von Beiträgen zu einer Versicherung dazu führen, dass der Versicherungsnehmer auf die Beiträge zu einer Rentenversicherung Versicherungsteuer bezahlen muss.

Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen

Wie ist dieses Versicherungsprodukt im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung einzustufen?

Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der zur Verfügung stehenden Anlageoptionen können Sie EU-weit standardisierten Dokumenten entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.general.de/fondsauswahl).

Mit diesem Versicherungsprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Versicherungsprodukt in Anlageoptionen investiert wird, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind und solange mindestens in einer dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Versicherungsvertrages investiert wird.

Erläuterung und Angabe des Anteils an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung:

Mit diesen Anlageoptionen werden soziale oder ökologische Merkmale beworben (Anteil an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen: 40 %).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung mit Stand Oktober 2024. Die aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.general.de/fondsauswahl.

Anlageoptionen, die soziale oder ökologische Merkmale fördern					
ISIN	Fondsname/Anlageoption	Klassifizierung nach Artikel ...	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ¹⁾	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in % ²⁾	Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in % ³⁾
	Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	2	0
LU2147380666	Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	50	0
LU2809865269	Generali Exklusiv Fonds Private Debt	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU0396185083	Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	10	0
LU0145476817	Generali Investments SICAV - Euro Bond DX	8	Ja (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU0145485214	Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX	8	Ja (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
DE000A2DU0R8	Nachhaltigkeit Select Global VT	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	30	0

¹⁾ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann durch die Anwendung einer ESG-Strategie erfolgen, etwa in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung. Zum Beispiel können Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die unter anderem mit dem Abbau von Kohle oder der Produktion von Tabak bestimmte Umsatzgrößen überschreiten oder gegen die Achtung der Menschenrechte verstößen. Vorgegebene Indikatoren zur Messung nachteiliger Auswirkungen sind: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Abfall, Emissionen im Wasser und Sozial- und Arbeitnehmerbelange

²⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 17 der EU-Offenlegungsverordnung

³⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung

Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten Ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der im Folgenden aufgeführten Investmentfonds wurden mit den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen abgestimmt (Stand Oktober 2024). Hierfür sind diese Gesellschaften

alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden sowie auch über die mit den jeweiligen Investmentanlagen verbundenen Risiken können Sie den aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaften, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, entnehmen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit haftet der jeweilige Herausgeber. Bitte beachten Sie, dass im Hinblick auf alle diesbezüglichen Informationen der aktuelle Verkaufsprospekt allein maßgeblich ist, den Sie bei uns oder den Fonds-Verwaltungsgesellschaften in elektronischer oder gedruckter Form anfordern können. Diesen finden Sie auch auf unserer Internet-

seite (www.generali.de/fondsauswahl) und auch auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

Hinweis zur Generali Exklusivanlage

Informationen zur Generali Exklusivanlage, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenziell negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden, finden Sie in einem gesonderten Dokument auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Hinweis zur Anlage in Gold

Die Anlage in Gold berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei der Anlage in Gold werden Nachhaltigkeitsrisiken als potenziell negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch unseren Lieferanten Heraeus Metals Germany GmbH & Co. KG (im Folgenden: Heraeus) berücksichtigt:

Heraeus hat sich selbst einen strikten Verhaltenskodex aufgelegt. Den Heraeus-Verhaltenskodex in der aktuellen Fassung finden Sie in untenstehendem Link.

- Heraeus hat ein konzernweites Compliance Managementsystem aufgesetzt, das fortlaufend weiterentwickelt wird.
- Heraeus hat (teilweise europaweit, teilweise weltweit) Prozesse und Strukturen aufgebaut, um die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu leben.
- Heraeus prüft fortlaufend die eigenen Lieferketten, ganz besonders die Lieferketten zu Edelmetallen und edelmetallhaltigen Materialien. Für Edelmetall und Konfliktmineralien lassen sich die Edelmetall-Gesellschaften fortlaufend auf die Umsetzung der strengen LBMA-Grundsätze prüfen und zertifizieren.
- Die Achtung der Menschenrechte hat für Heraeus sowohl gegenüber eigenen Mitarbeitern als auch in der Lieferkette einen sehr hohen Stellenwert. Die für Heraeus geltenden Grundsätze sind in der Heraeus Human Rights Policy niedergelegt. Die Umsetzung der Grundsätze wird durch ein Human Rights Managementsystem sichergestellt.
- Nicht zuletzt sind Arbeitssicherheit und Umweltschutz für Heraeus sehr wichtig. Sowohl auf der Ebene der Business Units als auch auf Corporate Ebene wird ständig an der Weiterentwicklung der Managementsysteme zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz gearbeitet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite von Heraeus:

[https://www.heraeus-group.com/de/corporate-responsibility/](http://www.heraeus-group.com/de/corporate-responsibility/)

In den Verkaufsprospektien finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fonds-Verwaltungsgesellschaften Kosten für die Verwaltung der Fonds berechnen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaften zahlen aus den von ihr in die Fonds eingerechneten Kosten wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,07 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns für die Betreuung der den Versicherungen zugeordneten Fondsanlage. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlagebörsen vorhandenen Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Höhe der Rückvergütung zu einem bestimmten Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften gezahlte Rückvergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Soweit es sich beim Anlagevermögen um Anteile am internen Fonds für die goldgebundene Anlage handelt **[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASP24, VA4U25, VEP25 und BRVA25]**, zahlen wir an unsere Kooperationspartner für die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen auf das Goldvermögen aus den von uns für die Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestandes eingerechneten Kosten wiederkehrend eine Vergütung in Höhe von monatlich umgerechnet 0,06 %.

Die einzelnen Investmentfonds unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anlageziele und der damit verbundenen Chancen und Risiken. Angaben hierzu enthält das nach gesetzlichen Vorgaben gestaltete „Basisinformationsblatt“ der Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Hierbei handelt es sich um ein Informationsblatt, in dem in übersichtlicher und verständlicher Form Anlageziele, Kosten und Wertentwicklung sowie Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds dargestellt werden. Danach wird jeder Investmentfonds auf einer Risiko-Skala von 1 (geringeres Risiko bei typischerweise geringerem Ertrag) bis 7 (höheres Risiko bei typischerweise höherem Ertrag) nach folgender Systematik eingestuft:

Risikoindikator

←	Typischerweise geringerer Ertrag	→				
←	Geringeres Risiko	Höheres Risiko →				
1	2	3	4	5	6	7

Die Berechnung des Risikoindikators auf Basis des Risiko- und Ertragsprofils beruht auf historischen bzw. simulierten Daten. Der Risikoindikator ist eine Kennzahl und beinhaltet eine Skala von sieben Risikoklassen. Die Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse unterliegt dabei Veränderungen und kann nicht dauerhaft garantiert werden. Auch ein Fonds, der in die niedrigste Risikoklasse 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Diese Einstufung des Fonds in die Risikoklasse entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen (Stand Oktober 2024).

Zu jedem der folgenden Fonds ist die Risikoklasse angegeben, in welche der Fonds gemäß dieser Risiko-Skala eingestuft ist.

Die „Basisinformationsblätter“ finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Details zu jedem einzelnen Fonds können Sie ferner den von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften veröffentlichten „Fondsfakten“ entnehmen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft sowie auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Weitere Hinweise zur Nachhaltigkeit in Investmentfonds

Einige der Investmentfonds berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen und können Nachhaltigkeitspräferenzen bedienen.

Solche Fonds berücksichtigen z. B. die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies sind Mindestausschlüsse wie z. B. der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen die Menschenrechte verstößen oder mit der Produktion von Tabak oder dem Abbau von Kohle bestimmte Umsatzanteile überschreiten.

Zudem können die Investmentfonds nachhaltige Investitionen mit Mindestanteilen in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen anstreben. Mit den angegebenen Mindestanteilen wollen diese Investmentfonds, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Sozial- und/oder Umweltziele leisten (Verordnung (EU) 2019/2088).

Investmentfonds, die ökologisch nachhaltige Investitionen mit Mindestanteilen in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen anstreben, wollen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung bestimmter Umweltziele leisten (Verordnung (EU) 2020/852).

Informationen dazu, wie Nachhaltigkeitsaspekte in den Anlagegrundsätzen der Investmentfonds berücksichtigt werden, können Sie den aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaften entnehmen. In den Verkaufsprospektien finden Sie auch Angaben zu den Mindestanteilen, mit denen nachhaltige Investitionen nach der Verordnung (EU) 2019/2088 oder ökologisch nachhaltige Investitionen nach der Verordnung (EU) 2020/852 angestrebt werden. Die Mindestanteile können aktuell noch sehr gering ausfallen. Dies liegt daran, dass die Unternehmen, in die die Investmentfonds investieren, erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet sind, über die Nachhaltigkeit zu berichten.

Generali Investments

Aktienfonds (Nachhaltigkeitsfonds):

Nachhaltigkeit Select Global VT

WKN: A2DU0R – ISIN: DE000A2DU0R8

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 30 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist ein langfristig möglichst hoher Wertzuwachs. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds insbesondere in Investmentanteile anderer Fonds, aber auch in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate. Der Fonds setzt sich zu mehr als 75 % aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen. Die Auswahl geeigneter Investmentanteile berücksichtigt das Prinzip der Risikostreuung und erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Faktoren, wie zum Beispiel konsistente Wertentwicklung, strukturierter Investmentprozess oder robustes Risikomanagement. Ein wesentlicher Anlageschwerpunkt liegt dabei auf Anlagen, welche bezogen auf die für die Verwaltung der Investmentanteile verantwortliche Verwaltungsgesellschaft als auch auf die Investmentanteile selbst zuvor einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten erfüllen.

Die Auswahl geeigneter Wertpapiere erfolgt ebenfalls mittels einer Nachhaltigkeitsanalyse, die darauf abzielt, zu messen, wie der von einem Unternehmen geschaffene Wert auf die Interesseneigner eines Unternehmens, wie Lieferanten und Zivilgesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt, verteilt wird. Dabei wird sichergestellt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beitragen, indem Wertpapiere nur von Emittenten ausgewählt werden dürfen, deren Umsatz – zu nicht mehr als 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, – zu nicht mehr als 5 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl und – nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände. Die Erträge des Fonds verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Geldmarktfonds:

Generali Geldmarkt Euro

WKN: 531770 – ISIN: DE0005317705

Risikoklasse 1

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Dieser Fonds investiert mindestens 85 % seines Wertes in Geldmarktinstrumente erstklassiger Aussteller bzw. Schuldner, Geldmarktfondsanteile sowie Bankguthaben. Als Anlageziel strebt er dabei einen langfristig attraktiven Wertzuwachs an. Der Fonds richtet sich an Anleger, die eine sicherheitsorientierte Anlage suchen und bietet die Möglichkeit, bei marktgerechter Verzinsung eine jederzeit verfügbare Liquiditätsreserve zu halten. Anleihen und Geldmarktinstrumente bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und geringe Wertschwankungen. Bei negativer Marktentwicklung sind auch Verluste nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie sonstige verbriefte Schuldtitel erwerben. Aktien dürfen nicht für das Sondervermögen erworben werden.

Gemischte Fonds:

Generali AktivMix Ertrag

WKN: 415630 – ISIN: DE0004156302

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Der Fonds Generali AktivMix Ertrag strebt als Anlageziel eine mittel- bis langfristig möglichst stetige Wertentwicklung sowie unabhängig von der Marktsituation ein positives Ergebnis in jedem Kalenderjahr an. Langfristig soll die Wertentwicklung über der Wertentwicklung des Geldmarktes liegen. Hierzu legt der Fonds hauptsächlich in Geldmarkttitel und festverzinsliche Wertpapiere, in börsengehandelte Immobilienaktien (REITs) aus dem Euro-Raum sowie ergänzend in Aktien von Unternehmen an, die überwiegend im Euro-Raum ansässig sind. Der Schwerpunkt im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere liegt dabei auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und europäischen Pfandbriefen. Je nach Marktsituation kann das Fondsmanagement die Verteilung des Portfolios aktiv verändern. Der Fonds kann Derivatgeschäft tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder in der Absicht, höhere Wertzuwächse zu erzielen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont.

Generali Exklusivanlage:

Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur

[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

ISIN: LU2147380666

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 50 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A (Luxemburg)

Das Ziel des Teifonds liegt darin, dem Anleger durch Investitionen in Anlagestrukturen, die in alternative Anlageklassen investieren, einen Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu verschaffen. Der Teifonds verfolgt eine „Buy and Hold“-Anlagestrategie. Der Teifonds tätigt Beteiligungen an Anlagestrukturen, die hauptsächlich in der Europäischen Union und alternativ in anderen OECD-Ländern mit einem Länderrating von mindestens Investment Grade zum Zeitpunkt der Anlage investieren (die „Zielländer“). Diese Anlagestrukturen müssen in Zielländern angesiedelt sein. Die angestrebten Anlagestrukturen berücksichtigen in ihrer Anlagestrategie nicht-finanzielle Auswahlkriterien wie ökologische, soziale und Governance-Merkmale. Die hierfür angewandte spezifische Methodik kann

je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von den einzelnen Anlagestrukturen abweichen. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten halten. Der Teilfonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab. Die Anlagestrukturen werden von einem Unternehmen der Generali Gruppe oder von einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, über Anlagestrukturen eine oder mehrere Anlagen in Infrastrukturanlagen (insbesondere Transportwesen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, soziale Infrastrukturen, Telekommunikation, Versorger sowie Wasser- und Umweltsektor) zu tätigen. Investitionen in diese Anlagestrukturen können in Form von (verbrieften oder nicht verbrieften) Kapitalbeteiligungen oder Schuldtiteln oder Kombinationen davon getätigt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Zielfonds investieren, für die Infranity als AIFM, Portfoliomanager oder Beirater tätig ist oder von Zeit zu Zeit tätig werden kann. Insbesondere besteht die Anlagepolitik des Teilfonds darin,

- a) etwa 70 % der Zusagen des Teilfonds in Infranity Sustainable Infrastructure Investments S.C.A. SICAV-RAIF zu investieren und
- b) etwa 30 % der Zusagen des Teilfonds in Infranity Equity Fund S.C.A. SICAV-RAIF.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generalix.de/fondsauswahl.

Generali Exklusiv Fonds Private Debt

[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

ISIN: LU2809865269

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 0 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A (Luxemburg)

Das primäre Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in:

- a) Schuldtitle mit konservativem Ansatz („Direktanlagen“), einschließlich variabel verzinslicher, vorrangig besicherter Unternehmensdarlehen oder -anleihen und unbesicherter Unternehmensdarlehen oder- anleihen, syndiziert oder nicht syndiziert, mit planmäßiger oder endfälliger Rückzahlung, zur Finanzierung von Leveraged-Buyout-Transaktionen, Kapitalübertragungen, Übernahmen, Refinanzierungen und Investitionsausgaben (die „Haupt-Schuldtitleanlagen“) für europäische kleine und mittlere Unternehmen (die „Zielunternehmen“), die auf Euro lauten.
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen oder gleichwertige Anlagestrukturen jeglicher Art und Beschaffenheit, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, nicht börsennotiert, reguliert oder nicht reguliert, mit Sitz in einer europäischen Rechtsordnung, die auf europäische Schuldtitle ausgerichtete Direktanlagestrategien mit einem Engagement in Zielunternehmen verfolgen („indirekte Anlagen“ oder „zugrunde liegende Investmentfonds“).

Der Teilfonds wird die Schuldtitleanlagen entweder selbst auflegen oder am Sekundärmarkt erwerben (einschließlich syndizierter fremdfinanzierter Schuldtitle), und diese werden auf Euro (EUR) lauten. Die Laufzeit der einzelnen Direktanlagen

wird acht (8) Jahre nicht überschreiten. Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch

- a) Direktanlagen,
- b) den Erwerb von Anteilen an Private-Debt-Fonds und
- c) Co-Investments mit europäischen Private-Debt-Direktfonds.

Der Teilfonds kann in Geldmarktfonds und kurzfristige handelbare Instrumente investieren, die ebenfalls vom Portfoliomanager oder anderen Unternehmen der Generali-Gruppe ausgegeben, gesponsert, verwaltet oder beraten werden. Ergänzend kann der Teilfonds auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten. Der Teilfonds wird weder direkt noch indirekt in Verbrieferungen, neu gegründete oder notleidende Unternehmen, Privatkundenkredite, Betriebsmittelkredite oder Überziehungskredite investieren. Der Teilfonds wird sich nicht in kontroversen Branchen engagieren (wie in der Risikopolitik des Portfoliomangers festgelegt).

Wenn der Teilfonds über originäre Direktanlagen investiert, muss der Teilfonds sicherstellen, dass

- a) für den Fall, dass der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen zusätzlichen Schuldentkorb enthält (d. h. einen Teil des Darlehensnennbetrags, der von bestimmten Auflagen befreit ist), dieser zusätzliche Schuldentkorb gegenüber dem verbleibenden Teil des Darlehens auf gleichrangig oder nachrangig beschränkt ist,
- b) der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen Schutz vor Falltüren (d. h. rechtliche Möglichkeiten für das Zielunternehmen, seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zu umgehen), Dividendenzahlungen und unbeschränkte Tochtergesellschaften (d.h. verbundene Unternehmen, in die das Zielunternehmen investieren/Mittel übertragen kann und somit bestimmte Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag umgehen kann) enthält,
- c) EBITDA-Zuschläge auf entweder klar identifizierte, realisierbare Synergien oder Kosteneinsparungen oder einmalige Kosten im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen Situation, die noch nie zuvor aufgetreten ist und nicht wiederholt werden kann, beschränkt sind und
- d) bei gesponserten Transaktionen nur Eigenkapitalsponsoren zugelassen sind, die über eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung verfügen, die Transaktion kontrollieren und in der Vergangenheit ein kooperatives Verhalten gegenüber den Darlehensgebern gezeigt haben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seiner Zusagen in nachrangige Schuldtitle (einschließlich Second Lien und Mezzanine) und Wandelanleihen (oder andere Arten von aktienähnlichen Schuldtitlen) investieren (die „sonstigen Schuldtitleanlagen“ und zusammen mit den Haupt-Schuldtitleanlagen die „Schuldtitleanlagen“).

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generalix.de/fondsauswahl.

Rentenfonds:

Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX

WKN: A0RB0N – ISIN: LU0396185083

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 10 %

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel wie Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Kommunen und supranationalen Einrichtungen sowie Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Ein Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Sollte sich die Gelegenheit ergeben, darf der Anlageverwalter zusätzlich bis zu 30 % des Nettovermögens des Fonds in Schuldtitle und/oder schuldtitlebezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und/oder in von Emittenten aus Schwellenländern begebene Wertpapiere investieren. Höchstens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Fonds kann im Anschluss an die Umwandlung von Wandelanleihen Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten. Der Fonds darf nicht in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht direkt in Aktien und andere Genussrechte investiert werden.

Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Falls ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden. Das nicht abgesicherte Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann außerdem in sog. „Rule-144A“- und/oder Regulation-S-Wertpapiere investieren, die gemäß US-amerikanischem Recht nicht bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) registriert sind. Der Fonds kann standardisierte Credit Default Swaps („CDS“) nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 100 % des Nettovermögens des Fonds betragen darf.

Generali Investments SICAV - Euro Bond DX

WKN: 621774 – ISIN: LU0145476817

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 3

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating. Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Er kann darüber hinaus 40 % seines Nettovermögens in Regierungsbehörden, lokalen Behörden, supranationalen Unternehmensanleihen undforderungsbesicherten Wertpapieren halten, die Investment Grade Credit Rating aufweisen und in Euro lauten. Höchstens 25 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Fonds kann im Anschluss an die Umwandlung Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX

WKN: 621817 – ISIN: LU0145485214

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige kurzfristige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating an. Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende

vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Bankeinlagen investieren. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht in Wandelanleihen, Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Fonds darf ein Jahr nicht überschreiten, die Restlaufzeit jeder einzelnen Anlage darf drei Jahre nicht überschreiten.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generalix.de/fondsauswahl.

Meritum Capital

Dachfonds Aktien:

Vorsorge Aktien Dividende Global VT

WKN: A40QCF – ISIN: DE000A40QCF2

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio mit Fokus auf Unternehmen, die nachhaltig Dividenden generieren.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuaustrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen

Vorsorge Aktien Europa VT

WKN: A40QCK – ISIN: DE000A40QCK2

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in europäische Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der europäischen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuaustrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Vorsorge Aktien Global VT

WKN: A40QCD – ISIN: DE000A40QCB1

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Vorsorge Aktien Wachstum Global VT

WKN: A40QCD – ISIN: DE000A40QCD7

SFDR: 6 Keine Mindestanteile an Nachhaltigkeitsinvestitionen

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio mit Fokus auf sogenannte Wachstumsanteile.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagermöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Dachfonds Multi Asset:

Vorsorge Multi Asset Balance VT

WKN: A40QCH – ISIN: DE000A40QCH8

Risikoklasse 3

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Der Fonds erreicht sein Anlageziel vor allem durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio aus Fonds verschiedener Anlageklassen, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können, Aktien und aktienähnliche Instrumente, Anleihen und andere verwandte Wertpapiere von Unternehmen aus der ganzen Welt. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen kann variieren und wird vom Fondsmanagement entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte flexibel angepasst. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagermöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Fondsübersicht mit den Anlageschwerpunkten und der Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren

Um Ihnen einen Eindruck zu geben, mit welchen Chancen und Risiken die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung verbunden ist, haben wir nachfolgend die Wertentwicklung der Fonds jeweils zum Jahresende dargestellt. Dabei haben wir die letzten zehn Jahre bzw. die – grundsätzlich vollen – Jahre seit Auflage des Fonds berücksichtigt. Fonds ohne Angaben zur Wertentwicklung wurden erst vor einiger Zeit aufgelegt. Deshalb können wir hierzu noch keine Angaben zur Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres machen.

Die Wertentwicklung für die einzelnen Jahre wurde nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI-Methode) errechnet. Sie beruht auf der Annahme eines einmalig angelegten Betrags ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags. Ertragsausschüttungen werden zum Anteilwert am Ausschüttungstag wiederangelegt. Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte Fondsguthaben beeinflussen.

Alle wichtigen Fondsdaten und die aktuelle Wertentwicklung der für Ihren Vertrag gewählten Investmentfonds haben wir auf unserer Homepage www.general.de für Sie zusammengestellt.

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Aktienfonds (Nachhaltigkeitsfonds)

Nachhaltigkeit Select Global VT	YC	Langfristiges Streben nach möglichst hohem Wertzuwachs, größtenteils basierend auf ESG-Kriterien									- 14,7 + 9,4
---------------------------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------------

Dachfonds Aktien

Vorsorge Aktien Dividende Global VT	YF	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds, mit Fokus auf Unternehmen, die nachhaltig Dividenden generieren									
Vorsorge Aktien Europa VT	YG	Investitionen in europäische Kapitalmärkte durch Aktienfonds									
Vorsorge Aktien Global VT	YH	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds.									
Vorsorge Aktien Wachstum Global VT	YI	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds, mit Fokus auf Wachstumswerte									

Dachfonds Multi Asset

Vorsorge Multi Asset Balance VT	YJ	Der Fonds erreicht sein Anlageziel vor allem durch die Investition in ein diversifiziertes, globales Portfolio aus Fonds verschiedener Anlageklassen, mit Schwerpunkt auf Aktien- und Rentenfonds									
---------------------------------	----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldmarktfonds

Generali Geldmarkt Euro	AM	Geldmarktinstrumente	± 0,0	- 0,2	- 0,2	- 0,5	- 0,6	- 0,6	- 0,6	- 0,8	- 0,4 + 3,1
-------------------------	----	----------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------------

Gemischte Fonds

Generali AktivMix Ertrag	AL	Anlage in den klassischen wertstabilen Anlagesegmenten Renten, Geldmarkt und immobilienorientierte Wertpapiere	+ 2,0	+ 1,1	+ 0,3	+ 0,9	- 1,8	+ 3,8	+ 0,5	+ 2,8	- 5,0 + 6,5
--------------------------	----	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------------

Generali Exklusivanlage

Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur ⁴⁾	YA	Investition in alternative Anlagen, zum Beispiel in Infrastruktur, Immobilien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz								+ 5,1	+ 6,8 + 6,5
Generali Exklusiv Fonds Private Debt ⁴⁾	YK	Investition in die alternative Anlage Private Debt zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen									

Fonds / Fondskürzel		Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Rentenfonds

Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX	YL	Investition in auf Euro lautende Schuldtitle wie Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Kommunen und supranationalen Einrichtungen sowie Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating										
Generali Investments SICAV - Euro Bond DX	YM	Anlage in qualitativ hochwertige Schuldtitle mit Schwerpunkt europäische Staatsanleihen										
Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX	YN	Investition in auf Euro lautende, qualitativ hochwertige, kurzfristige Schuldtitle sowie Geldmarktinstrumente										

⁴⁾ nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25

Anlage in Gold [nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, mit welchen Chancen und Risiken für Sie eine Anlage in das Edelmetall Gold innerhalb Ihres Versicherungsvertrags verbunden ist, haben wir in der folgenden Tabelle die jährliche Entwicklung des Goldpreises in Euro jeweils zum Jahresende dargestellt.

Obwohl die in der Tabelle für die letzten zehn Jahre jeweils genannten Wertentwicklungen nur in einzelnen Jahren negativ waren, ist eine Kapitalanlage in Gold für Sie selbst langfristig mit einem erheblichen Investitionsrisiko verbunden. So sank der Goldpreis von Anfang der 1980er-Jahre bis 2004 quasi kontinuierlich. Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine Kapitalanlage in Gold mittelbar auch mit einem Wechselkursrisiko des Euro gegenüber dem US-Dollar verbunden ist, weil Gold weltweit primär in US-Dollar gehandelt wird.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte goldgebundene Guthaben beeinflussen.

Die in der folgenden Tabelle genannten Wertentwicklungen berücksichtigen nicht, dass bei der goldgebundenen Kapitalanlage im Versicherungsvertrag zusätzlich zu seinen ohnehin angesetzten Kosten bei Erwerb von Gold ein Aufschlag auf den Rückgabepreis anfällt, insbesondere weil auf dem Weltmarkt ein Unterschiedsbetrag zwischen Kauf- und Verkaufspreis existiert, und wir für die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestands weitere laufende Kosten einbehalten, z. B. für das Vorhalten der Tresore, Wachschutz, Diebstahlversicherung. Beides mindert die effektive Wertentwicklung der goldgebundenen Anlage.

Kürzel	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Wertentwicklung ⁵⁾ in Prozent für das Jahr									
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ZA	Kapitalanlage in Gold	3	+ 13,1	- 1,2	+ 12,7	- 1,4	+ 3,0	+ 21,3	+ 13,4	+ 4,3	+ 5,8	+ 9,9

⁵⁾ des Goldpreises in Euro, abgeleitet aus der Zeitreihe BBEX3.D.XAU.EUR.EA.AC.C04 der Deutschen Bundesbank

Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen

Wie ist dieses Versicherungsprodukt im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung einzustufen?

Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der zur Verfügung stehenden Anlageoptionen können Sie EU-weit standardisierten Dokumenten entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Mit diesem Versicherungsprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Versicherungsprodukt in Anlageoptionen investiert wird, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind und solange mindestens in einer dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Versicherungsvertrages investiert wird.

Erläuterung und Angabe des Anteils an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung:

Mit diesen Anlageoptionen werden soziale oder ökologische Merkmale beworben (Anteil an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen: 100 %).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung mit Stand Oktober 2024. Die aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.generali.de/fondsauswahl.

Anlageoptionen, die soziale oder ökologische Merkmale fördern					
ISIN	Fondsname/Anlageoption	Klassifi-zierung nach Arti-kel...	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ¹⁾	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in % ²⁾	Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in % ³⁾
-	Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	2	0
LU2388382157	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2834356441	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2834356284	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2399138739	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0

¹⁾ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann durch die Anwendung einer ESG-Strategie erfolgen, etwa in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung. Zum Beispiel können Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die unter anderem mit dem Abbau von Kohle oder der Produktion von Tabak bestimmte Umsatzgrößen überschreiten oder gegen die Achtung der Menschenrechte verstößen. Vorgegebene Indikatoren zur Messung nachteiliger Auswirkungen sind: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Abfall, Emissionen im Wasser und Sozial- und Arbeitnehmerbelange

²⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 17 der EU-Offenlegungsverordnung

³⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung

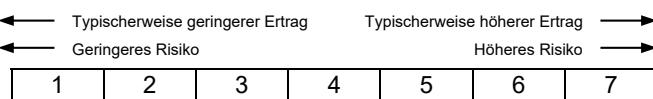
Welche Garantiefonds stehen Ihnen für das garantiefondsgebundene Deckungskapital zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der im Folgenden aufgeführten Garantiefonds wurden mit der Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen abgestimmt (Stand Oktober 2024). Hierfür ist diese Gesellschaft alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden sowie auch über die mit den jeweiligen Investmentanlagen verbundenen Risiken, können Sie den aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaft, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, entnehmen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit haftet der jeweilige Herausgeber. Bitte beachten Sie, dass im Hinblick auf alle diesbezüglichen Informationen der aktuelle Verkaufsprospekt allein maßgeblich ist, den Sie bei uns oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft in elektronischer oder gedruckter Form anfordern können. Diesen finden Sie auch auf unserer Internetseite (www.general.de/fondsauswahl) und auf der Internetseite der Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

In den Verkaufsprospekt finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fonds-Verwaltungsgesellschaft Kosten für die Verwaltung der Fonds berechnen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaft zahlen aus den von ihr in die Fonds eingerechneten Kosten wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,11 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns für die Betreuung der den Versicherungen zugeordneten Fondsanlage. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlageböcken vorhandenen Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Höhe der Rückvergütung zu einem bestimmten Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von der Fonds-Verwaltungsgesellschaft gezahlte Rückvergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Die einzelnen Garantiefonds unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anlageziele und der damit verbundenen Chancen und Risiken. Angaben hierzu enthält das nach gesetzlichen Vorgaben gestaltete „Basisinformationsblatt“ der Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Hierbei handelt es sich um ein Informationsblatt, in dem in übersichtlicher und verständlicher Form Anlageziele, Kosten und Wertentwicklung sowie Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds dargestellt werden. Danach wird jeder Investmentfonds auf einer Risiko-Skala von 1 (geringeres Risiko bei typischerweise geringerem Ertrag) bis 7 (höheres Risiko bei typischerweise höherem Ertrag) nach folgender Systematik eingestuft:

Risikoindikator



Die Berechnung des Risikoindikators auf Basis des Risiko- und Ertragsprofils beruht auf historischen bzw. simulierten Daten. Der Risikoindikator ist eine Kennzahl und beinhaltet eine Skala von sieben Risikoklassen. Die Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse unterliegt dabei Veränderungen und kann nicht dauerhaft garantiert werden. Auch ein Fonds, der in die niedrigste Risikoklasse 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Diese Einstufung des Fonds in die Risikoklasse entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Information (Stand Oktober 2024).

Zu jedem der folgenden Fonds ist die Risikoklasse angegeben, in welche der Fonds gemäß dieser Risiko-Skala eingestuft ist.

Die „Basisinformationsblätter“ finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

Details zu jedem einzelnen Fonds können Sie ferner den von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften veröffentlichten „Fonds-

fakten“ entnehmen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite der Fonds-Verwaltungsgesellschaft sowie auf unserer Internetseite: www.general.de/fondsauswahl.

Generali Investments

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX

[nur zulässig für die renditeorientierte Einkommensphase bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25; VEP25, BRVA25]

WKN A3C31X – ISIN LU2388382157

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX

[nur zulässig für Versicherungen nach Tarif 8RG, BDH25, BRG80, BRG60, BRGU80, BRGU60]

WKN A40FNY – ISIN LU2834356441

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX

[nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGC80, BRGC60, BRGUC80, BRGUC60]

WKN A40FNW – ISIN LU2834356284

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX

[nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGK80, BRGK60, BRGKU80 und BRGKU60]

WKN A3C5G3 – ISIN LU2399138739

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Anlagegrundsätze für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

Der Fonds Generali Smart Funds VorsorgeStrategie ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.general.de/fondsauswahl.

Anlagestrategie für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

Der Fonds Generali Smart Funds VorsorgeStrategie kann flexibel in Aktien, Optionsscheine, liquide Mittel und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die von

einem Unternehmen der Generali Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Fondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einem der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zu lässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Fonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z. B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und risikantere Rentenpapiere) und der Kapitalerhaltkomponente (z. B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Fonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Fonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80 % des Netto-Inventarwerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats sichert.

Der Mechanismus wird im Folgenden näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Fonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Garantie für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

BNP Paribas S.A. ist Garantiegeber für den Fonds auf Basis eines Garantievertrags mit der Verwaltungsgesellschaft und agiert gleichzeitig mit dem Ziel der Garantiestellung als Gegenpartei in einem OTC Swap mit dem Fonds.

Auf Basis dieser Vereinbarungen wird sichergestellt, dass der Anteilwert des Fonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter 80 % des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt.

Sollte dieser Referenzwert nicht erreicht werden, wird die BNP Paribas S.A. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln auf Basis des OTC-Swaps und des Garantievertrags in das Fondsvermögen einzahlen. Der Referenzwert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats. Der Referenzwert entspricht 80 % des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Referenzwert ermittelt wurde, verliert der vorherige Referenzwert seine Gültigkeit.

Die Wertsicherung dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Sofern steuerliche Änderungen die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen, erläßt sich die Wertsicherung um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Die genaue Höhe des jeweiligen Referenzwertes können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Die dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag von uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, garantierten Leistungen bleiben von den o. g. Einschränkungen unberührt.

Mit diesem Fonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation – Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU-Transparenzverordnung“)). Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die ESG-Kriterien erfüllen. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung einzustufen.

Die Angaben zu den Nachhaltigkeitszielen des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt und der „Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung“ der Generali Investments entnehmen. Sie finden beide Dokumente auch auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Fondsübersicht mit den Anlageschwerpunkten und der Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren

Um Ihnen einen Eindruck zu geben, mit welchen Chancen und Risiken die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung verbunden ist, haben wir nachfolgend die Wertentwicklung der Fonds jeweils zum Jahresende dargestellt. Dabei haben wir die letzten zehn Jahre bzw. die – grundsätzlich vollen – Jahre seit Auflage des Fonds berücksichtigt. Fonds ohne Angaben zur Wertentwicklung wurden erst vor einiger Zeit aufgelegt. Deshalb können wir hierzu noch keine Angaben zur Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres machen.

Die Wertentwicklung für die einzelnen Jahre wurde nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI-Methode) errechnet. Sie beruht auf der Annahme eines einmalig angelegten Betrags ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags. Ertragsausschüttungen werden zum Anteilwert am Ausschüttungstag wiederangelegt. Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte Fondsguthaben beeinflussen.

Alle wichtigen Fondsdaten und die aktuelle Wertentwicklung der für Ihren Vertrag gewählten Investmentfonds haben wir auf unserer Homepage www.general.de für Sie zusammengestellt.

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX ⁴⁾	YB	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantieusage des Versicherungsprodukts								- 11,5	+ 8,2
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX ⁵⁾	YE	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantieusage des Versicherungsprodukts									
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX ⁶⁾	YO	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantieusage des Versicherungsprodukts									
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX ⁷⁾	YD	Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantieusage des Versicherungsprodukts									+ 8,8

4) nur zulässig für die renditeorientierte Einkommensphase bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25; VEP25, BRVA25

5) nur zulässig für Versicherungen nach Tarif 8RG, BDH25, BRG80, BRG60, BRGU80, BRGU60

6) nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGC80, BRGC60, BRGUC80, BRGUC60

7) nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif BRGK80, BRGK60, BRGKU80 und BRGKU60

Übersicht der sonstigen Kosten

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

neben den in den maßgebenden Versicherungsbedingungen zu bestimmten vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten explizit aufgeführten Kosten stellen wir Ihnen in folgenden Fällen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung, sofern dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen oder nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist:

Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	4,00 €
Rückläufer im Lastschriftverfahren (ab 2. Rückläufer innerhalb von 6 Monaten)	6,40 €
Durchführung von Vertragsänderungen (z. B. Daueränderungen, Terminverschiebungen)	25,00 €
Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	8,00 €
Anschriftermittlung	0,00 €
Ausstellung eines Ersatz-Versicherungsscheins	4,00 €
Versicherungsnehmerwechsel	8,00 €
Wiederinkraftsetzung	4,00 €
Einrichtung und Abbrechen des Ablaufmanagements, Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements	6,00 €
Erbringung einer Kapital-Versicherungsleistung in Goldbarren anstatt eines Geldbetrags (nur möglich, soweit die Wertentwicklung des Versicherungsvertrags vereinbarungsgemäß an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt war und eine Lieferung von Gold in den Vertragsbedingungen als Option vorgesehen ist):	
– Herstellungskosten der auszuliefernden Goldbarren	
– je Goldbarren zu 500 g	16,40 €
– je Goldbarren zu 250 g	13,80 €
– je Goldbarren zu 100 g	10,70 €
– je Goldbarren zu 50 g	9,50 €
– Verpackungs- und Versandkosten der Goldbarren an eine Anschrift in Deutschland	
– bei einem Goldwert bis 20.000 €	65,03 €
– bei einem Goldwert über 20.000 € bis 25.000 €	79,31 €
– bei einem Goldwert über 25.000 € bis 250.000 €	147,14 €

Bei einem höheren Goldwert erhöhen sich die Verpackungs- und Versandkosten entsprechend der Anzahl der erforderlichen Teillieferungen. Bei einer Lieferung ins Ausland – sofern eine solche überhaupt möglich ist – fallen höhere Versandkosten an. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf hierzu direkt an uns.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns anfordern.

Generali Deutschland Gruppe

– Informationen für unsere Kunden über Maßnahmen zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Generali Deutschland Lebensversicherung (GEDL) ist Teil eines der größten europäischen Versicherungskonzerne. Sie handelt im besten Interesse ihrer Kunden, wenn sie ihre Produkte verkauft und verwaltet. Mögliche Interessenkonflikte vermeidet sie soweit wie möglich schon im Vorfeld. Daher erwarten wir von unseren Mitarbeitern und Vertriebspartnern jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln. Das Kundeninteresse beachten wir in ganz besonderem Maße. Unser Handeln muss im Einklang mit dem Code of Conduct stehen, den Verhaltensrichtlinien der internationalen Generali Gruppe.

Von Mitarbeitern der GEDL erwarten wir, dass sie sich an diese Grundsätze halten. Das Gleiche gilt für Dritte wie beispielsweise Vertriebspartner, die in unserem Namen handeln. Der Code of Conduct legt konkrete Verhaltensregeln für die Betroffenen fest, wie zum Beispiel:

- Was tun wir, um Bestechung zu verhindern?
- Wie schützen wir Vermögenswerte und geschäftliche Informationen?
- Wie schützen wir die Beziehung zu unseren Kunden?

Damit Interessenkonflikte gar nicht erst entstehen, haben wir intern Vorkehrungen getroffen. So erkennen wir schon im Vorfeld, wenn etwas nicht unseren Richtlinien entspricht.

Dennoch können wir nicht vollständig ausschließen, dass es zu einem Interessenkonflikt kommen kann. Diese Einzelfälle bearbeiten wir stets unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen. Insbesondere die hier aufgeführten Sachverhalte unterliegen dem Code of Conduct:

- Vermittlung von Produkten aus Umsatzinteresse der GEDL bzw. Provisionsinteresse der Vermittler
- Erhalt oder Verteilung von Zuwendungen. Beispiel: Annahme bzw. Auszahlung von Folgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen von Dritten bzw. an Dritte
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern
- Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- Beziehungen unseres Hauses zu Beteiligten am Finanzmarkt und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

- persönliche Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Die GEDL setzt alles daran, Konflikte im Zusammenhang mit derartigen Sachverhalten von vornherein auszuschließen.

Die Integrität und Kundenorientierung der GEDL zeigt sich im professionellen Umgang mit Interessenkonflikten. In der Generali Deutschland Gruppe gibt es eine unabhängige Compliance-Stelle, für die die Geschäftsleitung direkt verantwortlich ist. Sie identifiziert mögliche Interessenkonflikte und berät die Geschäftsleitung, damit der Code of Conduct in allen Geschäftsbereichen eingehalten wird.

Im Einzelnen hat die GEDL folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- Sie arbeitet mit Verfahren und Kontrollprozessen, die geeignet sind, beim Vertrieb von Versicherungsprodukten die Kundeninteressen zu wahren. Als Grundlage dient der Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Bevor sie neue Produkte einführt, durchlaufen diese einen komplexen Produktprüfungsprozess. Auch die vertriebliche Einführung ist entsprechend geregelt.
- Sie befolgt genaue Vorgaben über die Annahme oder Abgabe von Zuwendungen und wie diese offengelegt werden.
- Sie berücksichtigt alle Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Private Geschäfte der Mitarbeiter unterliegen besonderen Regeln, die auch überwacht werden.
- Die Mitarbeiter werden intensiv geschult, damit sie die Regelwerke kennen und anwenden.
- Sie hat ein angemessenes Vergütungssystem eingerichtet. Es stellt unter anderem sicher, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden, wenn z. B. Vermittler eine Vergütung erhalten.



Umgang mit und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vermittlung und Beratung von Versicherungsanlageprodukten

Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung von Versicherungsanlageprodukten bei der DVAG und den jeweiligen Vermögensberatern betrifft verschiedene Ebenen: die Zusammenarbeit mit unserem Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG und die Versicherungsvermittlung dieser Produkte durch unsere Vermögensberater selbst.

Die Zusammenarbeit mit unserem Produktpartner

Generali Deutschland Lebensversicherung AG

Unser Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG wählt hinsichtlich seiner eigenen Kooperationen/Investments Unternehmen aus, die Verbesserungen hinsichtlich ihres ESG-bezogenen Verhaltens und ihrer Best Practices zeigen.

Unser Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG befindet sich z.B. in einem stetigen Austausch mit dem Management dieser Unternehmen, um hinsichtlich ESG-relevanter Themen mit ihnen zu diskutieren, sie herauszufordern und zu beeinflussen.

Des Weiteren müssen Produktgeber für Investmentfonds zumindest Unterzeichner der Prinzipien des Nachhaltigen Investierens der Vereinten Nationen sein (UN PRI). Auch gilt für die vermittelten Versicherungsanlageprodukte, dass ESG-Kriterien und Aspekte für nachhaltiges Investieren in die Investmentanalysen einfließen und bei Anlageentscheidungen der Produktgeber Berücksichtigung finden.

Das Vorgehen in der Versicherungsvermittlung und -beratung selbst

In der Versicherungsvermittlung und -beratung von Versicherungsanlageprodukten stehen unseren Kunden auch solche mit Nachhaltigkeitsfokus zur Verfügung. Hierbei wird das Bedürfnis unserer Kunden berücksichtigt, auch Produkte erwerben zu können, die bestimmte Umwelt- und/oder soziale und/oder gesellschaftliche Aspekte erfüllen.

Auch wird seit August 2022 – wie durch den Gesetzgeber vorgesehen – bei jeder Versicherungsvermittlung und -beratung von Versicherungsanlageprodukten die Nachhaltigkeitspräferenz der Kunden abgefragt.

Diese Versicherungsanlageprodukte können im Rahmen der Versicherungsberatung geeignet sein, abhängig von den Anlagezielen, den Anlageerfahrungen oder der Risikotoleranz der Kunden. In der Versicherungsberatung außerhalb von Versicherungsanlageprodukten in der Beratung zu sonstigen Versicherungen ist die Erörterung von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden nicht verpflichtend.

Rendite-Auswirkungen

Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl positive als auch negative Einflüsse auf die künftige Wertentwicklung haben. Wichtig ist daher, dass den Risiken Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Einzelheiten der Produkte sind auf der folgenden Webseite abrufbar:
www.dvag.de/dvag/das-unternehmen/produktpartner.html

Datenschutzhinweise (Stand: 01.10.2022)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
E-Mail: service@generali.de

Unsren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.generali.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Polierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungs-erklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufes auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zur passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichts- und geldwäscherrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierter E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggfs. genutzt haben. Z. B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d. h. Logos, Buttons, Links etc., Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilten. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d. h., um für Sie nicht interessante Informationen herausfiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern

- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München
- General Reinsurance AG, Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, Königinstraße 107, 80802 München
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München
- Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Zollikerstrasse 226, 8008 Zürich, Schweiz

erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und

zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns, in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Geldwäschegesetz oder Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe, sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen.

In unserer Dienstleisterliste bei den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.generali.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.generali.de/datenschutz entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalls ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter www.generali.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des

GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

Weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben können, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen

oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:
das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:
Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:
eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:
die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:
andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:
eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:
selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:
Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdata, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifkalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. ⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,

- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechtigte Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehrn der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschwernis“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten

Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. ²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder

leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. ²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. ³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. ²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. ³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. ⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. ²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. ²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. ³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert. ²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. ²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. ²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. ³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. ⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. ⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. ²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. ²Gezetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspos, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. ²Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung

beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenbefüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftsersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. ³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. ⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichern den Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
- b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.

(3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens

einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. ²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. ³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. ²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. ²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. ³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher

Sprache formuliert. ²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). ²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. ³Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
 - b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
 - c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).
- (2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. ²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. ²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. ³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. ²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. ²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertraulich zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. ²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen

Aufsichtsbehörde vertraulich beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. ²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. ²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. ²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. ²Dies erfolgt unverzüglich. ³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. ⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

Übersicht der Dienstleister der Generali Deutschland Lebensversicherung AG gemäß Art. 21 und 22 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Liste der Dienstleister gibt Ihnen einen Einblick, mit welchen Dienstleistern wir zusammenarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt. Dienstleister, die nur einmalig für uns tätig werden oder bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Vertrages ist, werden in Kategorien genannt.

Dienstleister, die für uns im Einzelfall Ihre Gesundheitsdaten und weitere gesetzlich geschützte Daten verarbeiten, sind in einer separaten Übersicht benannt.

Dienstleister, die im Wege der **Auftragsverarbeitung** für uns tätig sind:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung, Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	<ul style="list-style-type: none"> - Immobilienkredite - Sicherungsvermögen - Darlehensgeschäft
European Bank for Fund Services GmbH	Depotführung
GDV Dienstleistungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten sowie - unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmelddienstes
Generali Deutschland AG	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsbearbeitung im Schadenfall - Schadenmanagement - Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung Zahlungsverkehr - Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost - Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern - Unterstützung beim Kundenservice
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> - Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. - Bereitstellung von Hard- und Software - Betrieb eines Rechenzentrums - Netzwerk-Betrieb - Telekommunikation - Beratung und Unterstützung
VVS Vertriebsservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
IT- und Telekommunikationsunternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none"> - IT- und Telekommunikations-Leistungen - Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none"> - Serienbrief-Erstellung - Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenzufriedenheitsbefragungen - Markt- und Meinungsforschung - Marketingaktivitäten
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung

Dienstleister, die für uns Datenverarbeitung ohne **Auftragsverarbeitung** erbringen:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
Generali Deutschland AG	<p>Erbringung von Leistungen, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzernrevision - Recht und Datenschutzbeauftragter - Kundenmanagement und -marketing - Fachliche Systementwicklung - Controlling - Rechnungswesen
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> - (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragsstellung, im Leistungsfall - Medizinische Untersuchungen
Inkasso-Unternehmen	Forderungseinzug
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Europ Assistance Services GmbH	Vermittlung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Pflegefällen

Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten (z. B. Name und Anschrift) verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen (Art. 9 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten):

- Advocard Rechtsschutzversicherung AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- Europ Assistance Service GmbH
- Generali Deutschland AG
- Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH
- Generali Deutschland Krankenversicherung AG
- Generali Deutschland Pensor Pensionsfonds AG
- Generali Deutschland Services GmbH
- Generali Deutschland Unterstützungskasse e. V.
- Generali Deutschland Versicherung AG
- Generali Pensionsfonds AG
- Generali Pensions- und SicherungsManagement GmbH
- Generali Treuhand e. V.

Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Liste der Dienstleister

Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen:

Unternehmen/Dienstleister	Übertragene Aufgaben
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung, Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	<ul style="list-style-type: none"> – Immobilienkredite – Sicherungsvermögen – Darlehensgeschäft
Europ Assistance Services GmbH	Vermittlung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Pflegefällen
GDV Dienstleistungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> – Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten – unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmelddienstes
Generali Deutschland AG	<ul style="list-style-type: none"> – Erbringung von Leistungen, u. a. – Konzernrevision – Recht und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement & -marketing – Fachliche Systementwicklung – Controlling – Rechnungswesen – Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, hier v. a. Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH	Betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a.
Diverse IT-Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Hard- und Software – Betrieb eines Rechenzentrums – Netzwerk-Betrieb – Telekommunikation – Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Krankenversicherung AG	Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> – Abwicklung Zahlungsverkehr – Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost – Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern – Unterstützung beim Kundenservice
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Führen von Branchenstatistiken
VVS Vertriebsservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen	Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend <ul style="list-style-type: none"> – im Rahmen des Übertragungsabkommens bAV – im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeitet die Generali Deutschland Lebensversicherung AG mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> – (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragstellung, im Leistungsfall – medizinische Untersuchungen
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmittelungen
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
IT- und Telekommunikations-Unternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none"> – IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none"> – Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung
Wirtschaftsprüfer	Buchführung